

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1996

MONTAG, 8. JULI 1996

Nr. 28

Seite		Seite		Seite	
	Hessische Staatskanzlei		Personalnachrichten		KASSEL
	Verleihung des Hessischen Verdienstordens. 2102		im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz 2113		Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 17. 6. 1996 (Rotenburg a. d. Fulda) 2124
	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst		im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst 2114		Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 20. 6. 1996 (Naumburg) 2124
	Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Diplomprüfungen in Soziologie und Politologie vom 4. 12. 1995 2102		Die Regierungspräsidien		Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 18. 6. 1996 (Witzenhausen) 2124
	Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 18. 12. 1995 2108		DARMSTADT		Buchbesprechungen 2125
	Prüfungsordnung des Fachbereichs Mathematik, Naturwissenschaft und Informatik der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang Informatik vom 21. 6. 1991, zuletzt geändert am 26. 11. 1992; hier: Änderung vom 27. 3. 1996 2109		Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Lampertheim, Stadt Lampertheim, Landkreis Bergstraße, zu Schutzwald vom 3. 4. 1996 2114		Öffentlicher Anzeiger 2126
	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung		Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung zur Verwertung von Sickerwasser der Schlackedeponie Offenbach in der Rauchgasreinigungsanlage der Hausmüllverbrennungsanlage Offenbach 2116		Andere Behörden und Körperschaften
	Vollzug der Bautechnischen Prüfungsverordnung; hier: Prüfingenieure für Baustatik 2109		Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; hier: Antrag der Firma STF-Umwelttechnik auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampf-Desinfektionsanlage für infektiöse Abfälle in Usingen 2116		Landesärztekammer Hessen, Frankfurt am Main; hier: Ergebnis der Wahl zur Delegiertenversammlung 1996 2140
	Flurbereinigung F 821 Buseck-Großen-Buseck, Kreis Gießen 2111		GIESSEN		Wirtschaftsförderung Hessen Investitionsbank AG, Wiesbaden; hier: 6. ordentliche Hauptversammlung 2141
	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit		Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 14. 6. 1996 (Laubach) 2117		Landesapothekerkammer Hessen, Frankfurt am Main; hier: Kammerwahl 1996 2141
	Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung zur Absicherung von unterirdischen Kanälen im Kernkraftwerk Biblis 2112		Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „Hohe Warte bei Gießen“ vom 5. 6. 1996 2117		Der Kreisausschuß des Hochtaunuskreises, Bad Homburg v. d. Höhe; hier: Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises 2141
	Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung		Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Marburg-Biedenkopf im Regierungsbezirk Gießen und Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel „Landschaftsschutzgebiet Burgwald“ vom 10. 6. 1996 2117		Landesbank Hessen-Thüringen, Frankfurt am Main/ Erfurt; hier: Jahresabschluss 1995 2142
	Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen nach § 41 SGB IV; hier: Neufassung der Empfehlungsvereinbarung der Sozialpartner 2112				Öffentliche Ausschreibungen 2167
					Stellenausschreibungen 2168

776

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Verleihung des Hessischen Verdienstordens

Den Hessischen Verdienstorden habe ich mit Urkunden vom 4. April 1996

Frau Professorin Dr.-Ing. Aylá Neusel, Kassel,
Herrn Professor Dr. Ernst-Otto Czempiel, Marburg,
verliehen.

Wiesbaden, 20. Juni 1996

Der Hessische Ministerpräsident
P 124 — 14 a 06/01

StAnz. 28/1996 S. 2102

777

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Diplomprüfungen in Soziologie und Politologie vom 4. Dezember 1995

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes genehmige ich die o. a. Prüfungsordnung vom 4. Dezember 1995.

Wiesbaden, 9. Mai 1996

Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst
H I 2.1 — 424/525 — 128

StAnz. 28/1996 S. 2102

Inhalt**I. Allgemeines**

- § 1 Bezeichnung von Personen und Funktionen
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Diplomgrad
- § 4 Studienzeit, Aufbau der Prüfungen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüferinnen und Beisitzerinnen
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Klausuren
- § 11 Diplomarbeit
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 16 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Diplomvorprüfung

- § 17 Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung
- § 18 Prüfungsfächer in der Diplomvorprüfung
- § 19 Art und Umfang der Diplomvorprüfung
- § 20 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 21 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung
- § 22 Art und Umfang der Prüfung
- § 23 Freiversuch
- § 24 Zusatzfächer
- § 25 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 26 Diplomurkunde

IV. Schlußbestimmungen

- § 27 Prüfungsgebühren
- § 28 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

I. Allgemeines**§ 1****Bezeichnung von Personen und Funktionen**

Die Bezeichnungen von Personen und Funktionen dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Männer führen die Bezeichnungen dieser Ordnung in der männlichen Form.

§ 2**Zweck der Prüfung**

Die Diplomprüfung in Soziologie bzw. Politologie im Fachbereich Gesellschaftswissenschaften bildet den ersten berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Abschluß des Studiums der Soziologie bzw. Politologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen sozialwissenschaftlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge ihres Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3**Diplomgrad**

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird je nach gewähltem Studiengang der akademische Grad eines „Diplom-Soziologen“ bzw. einer „Diplom-Soziologin“ (abgekürzt „Dipl.-Soz.“) oder eines „Diplom-Politologen“ bzw. einer „Diplom-Politologin“ (abgekürzt „Dipl.-Pol.“) verliehen.

§ 4**Studienzeit, Aufbau der Prüfungen**

- (1) Die Studienzeit beträgt in der Regel neun Semester.
- (2) Die Anforderungen dieser Prüfungsordnung und das Lehrangebot des Fachbereichs sind so angelegt, daß die Studentin die Diplomprüfung innerhalb der in Abs. 1 genannten Studienzeit vollständig ablegen kann.
- (3) Der Diplomprüfung §§ 21 ff. geht die Diplom-Vorprüfung §§ 17 ff. voraus. Sie sollte in der Regel zu Beginn des 5. Semesters abgeschlossen sein.
- (4) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung wird nach Maßgabe der §§ 17, 18, 19 und 21 vom Nachweis bestimmter Voraussetzungen abhängig gemacht.
- (5) Die Diplomprüfung umfaßt zwei Prüfungsabschnitte. Der erste Prüfungsabschnitt besteht aus der Diplomarbeit, der zweite Prüfungsabschnitt besteht aus den Fachprüfungen (mündlichen Prüfungen bzw. Klausuren in fünf Fächern).

§ 5**Prüfungsausschuß**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen ist ein vom Fachbereichsrat bestellter Prüfungsausschuß zuständig. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und entscheidet insbesondere in den in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Fällen.

Der Prüfungsausschuß berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten.

- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus fünf Professorinnen, diese sind die 1. Vorsitzende und ihre Vertreterin sowie drei weitere Professorinnen. Hinzu kommen eine wissenschaftliche Mitarbeiterin sowie eine studentische Vertreterin. Jedes Mitglied hat eine Stellvertreterin. Die Vorsitzende und ihre Vertreterin müssen Pro-

fessorinnen auf Lebenszeit sein. Von den fünf Professorinnen müssen mindestens je zwei das Fach Soziologie bzw. Politologie vertreten. Die Amtszeit der Professorinnen beträgt drei Jahre, die der wissenschaftlichen Mitarbeiterin und der studentischen Vertreterin in der Regel ein Jahr. Die Vorsitzende und ihre Vertreterin werden vom Fachbereichsrat, die weiteren Professorinnen, die wissenschaftliche Mitarbeiterin und die Studentenvorleiterin werden von den entsprechenden Gruppen im Fachbereichsrat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen gewählt. Im übrigen gilt die gemeinsame Geschäftsordnung für die Gremien der Universität.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen, die Prüferinnen und die Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Die eine Kandidatin betreffenden Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind ihr schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, daß Entscheidungen des Prüfungsausschusses von diesem überprüft werden.

§ 6

Prüferinnen und Beisitzerinnen

(1) Prüfungsberechtigt sind, soweit sie das betreffende Fachgebiet in der Lehre vertreten, Professorinnen, Hochschuldozentinnen, entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen, des weiteren Honorarprofessorinnen, Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professorinnen sowie Oberassistentinnen und wissenschaftliche Assistentinnen. Soweit es zur Gewährleistung eines geordneten Prüfungsbetriebs erforderlich ist, kann der Prüfungsausschuß promovierten oder vergleichbar qualifizierten Lehrbeauftragten, die mindestens zwei Semester eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt haben, eine auf den einzelnen Fall bezogene Prüfungsberechtigung erteilen.

(2) Der Prüfungsausschuß bestellt Prüferinnen und Beisitzerinnen; er kann diese Aufgabe der Vorsitzenden übertragen. Alle Prüferinnen, die an der Prüfung einer Kandidatin beteiligt sind, bilden die Prüfungskommission. Die Prüfungskommission muß mehrheitlich aus Professorinnen bestehen. Die Kandidatin kann die Prüferinnen vorschlagen. Der Prüfungsausschuß soll diesem Vorschlag entsprechen, soweit es der Zweck der Prüfung zuläßt. Schlägt die Kandidatin keine Prüferinnen vor oder findet sie keine Prüferinnen, muß der Prüfungsausschuß Prüferinnen benennen. Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der Kandidatin die Namen der Prüferinnen rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(3) Zum Beisitz bei mündlichen Prüfungen darf nur bestellt werden, wer in einem der am Fachbereich vertretenen Fächer die Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

§ 7

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt (§§ 17, 18, 19 und 22),
3. mindestens ein Semester in dem Fach, zu dem die Zulassung zur Prüfung beantragt wird, an der Hochschule eingeschrieben war.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Kandidatin die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in Soziologie bzw. Politologie oder in einem verwandten Studiengang an einer deutschen Universität oder gleichgestellten deutschen Hochschule endgültig nicht bestanden hat, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch,
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Soziologie bzw. Politologie oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden

hat, oder ob sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet,

4. einen Nachweis der gezahlten Prüfungsgebühr,
5. gegebenenfalls Vorschläge für Prüferinnen,
6. eine Erklärung über die gewählten Prüfungsfächer gemäß § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 1 und 5 bzw. § 22 Abs. 2,
7. die Angabe des Studienganges.

Ist es der Kandidatin nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist jeweils gesondert für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung zu stellen.

(4) Nach der Annahme der mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewerteten Diplomarbeit erfolgt die Meldung zum zweiten Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung. Ihr sollen, soweit dies nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung gemäß Abs. 1 und 2 erfolgt ist, beigefügt werden:

1. Vorschläge für die Prüferinnen,
2. Vorschläge für die Themen- bzw. Spezialgebiete,
3. Erklärungen über die gewünschten Prüfungsformen gemäß § 22 Abs. 4.

(5) Über die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung entscheidet die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(6) Die Meldetermine und die Prüfungstermine für die Prüfungen in den Pflichtfächern sowie in den Wahlpflichtfächern des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften werden vom Prüfungsausschuß durch Aushang bekanntgegeben.

§ 8

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. die mündlichen Prüfungen (§ 9),
2. die Klausurarbeiten (§ 10),
3. die Diplomarbeit (§ 11),
4. studienbegleitende Prüfungsleistungen in Form von Referaten, Hausarbeiten, Klausuren und Arbeitsberichten (§ 19).

(2) Macht die Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 9

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin abgenommen. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin die Beisitzerin.

(2) Mündliche Prüfungen finden in der Regel als Einzelprüfungen statt. Auf Wunsch von Kandidatinnen können sie im Einvernehmen mit der Prüferin auch als Gruppenprüfungen durchgeführt werden.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Diejenigen Studentinnen, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen zugelassen, es sei denn, die zu Prüfende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen.

§ 10

Klausuren

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin nachweisen, daß sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Der Kandidatin ist bei der Klausur die Auswahl zwischen verschiedenen Aufgaben zu ermöglichen.

(3) Die Aufgabenstellungen für die Klausur werden den jeweiligen Prüfungsfächern gemäß § 18 und § 19 Abs. 1 bzw. § 22 Abs. 2 und 4 entnommen und der Kandidatin unmittelbar vor Beginn der Klausur mitgeteilt.

(4) Wird eine Klausur mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, bestellt der Prüfungsausschuß eine weitere Gutachterin.

§ 11

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Hauptfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jeder in Forschung und Lehre am Fachbereich tätigen Professorin, Hochschuldozentin, entpflichteten und in Ruhestand getretenen Professorin, Privatdozentin und außerplanmäßigen Professorin sowie Oberassistentin und wissenschaftlichen Assistentin betreut werden.

(3) Der Prüfungsausschuß kann insbesondere im Falle von interdisziplinären Themenstellungen auf Antrag zulassen, daß das Thema von einem Mitglied eines anderen Fachbereichs vergeben werden kann; in diesem Falle muß eine der Gutachterinnen dem Fachbereich Gesellschaftswissenschaften angehören.

(4) Die Diplomarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung der Kandidatin zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabe der Diplomarbeit müssen so gestellt sein, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit auf maximal neun Monate verlängern.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin schriftlich zu versichern, daß sie ihre Arbeit — bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit — selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

(9) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen zu bewerten. Eine der Prüferinnen soll die Betreuerin sein. Die zweite Prüferin wird von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Kandidatin kann hierfür einen Vorschlag unterbreiten. Ein Rechtsanspruch auf Befolgung dieses Vorschlages besteht nicht.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen festgesetzt. Setzt sich die Prüfungsleistung aus mehreren Teilen zusammen, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen bewertet, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die beste Notenziffer ist 1,0, die schlechteste 5,0. Die Noten 4,3 und 4,7 können nicht vergeben werden. Die Fachnote lautet

von 1,0 bis 1,3:	sehr gut,
von 1,7 bis 2,3:	gut,
von 2,7 bis 3,3:	befriedigend,
von 3,7 bis 4,0:	ausreichend,
über 4,0:	nicht ausreichend.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei gehen die Noten der Einzel-

leistungen mit der ersten Kommastelle in die Berechnung ein. Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt

bis 1,5	= sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	= gut,
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Bei der Bildung der Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Bei der Errechnung der Gesamtnote gehen die Noten der einzelnen Fachprüfungen und der Diplomarbeit mit der ersten Kommastelle in die Berechnung ein. Für die Bildung der Gesamtnote gelten Abs. 2 und 3 entsprechend. Die Gewichtung der Fachprüfungen bzw. der Diplomarbeit in der Gesamtnote regeln die §§ 20 und 25.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder von der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Bis zu einem Monat vor dem Prüfungstermin ist der Rücktritt ohne Gründe möglich.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Eine Kandidatin, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß die Kandidatin zu diesem Termin von weiteren Prüfungen ausschließen. Wird die Kandidatin von weiteren Prüfungen ausgeschlossen, kann sie verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird.

(4) Die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, daß die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Eine Fachprüfung umfaßt alle Prüfungsleistungen eines Prüfungsfaches. Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde. Fachprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, sind bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurden.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn ihre Fachprüfungen bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn ihre Fachprüfungen bestanden sind und die Diplomarbeit mindestens mit „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde.

(3) Hat die Kandidatin eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, so erteilt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung wiederholt werden kann.

(4) Hat die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 15

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Fächern bzw. in den Prüfungsteilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muß innerhalb von zwölf Monaten abgelegt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß. Der Kandidatin sind die Wiederholungsmöglichkeiten in einem schriftlichen Bescheid mitzuteilen.

(2) Die Diplomarbeit kann bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 11 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bei der Anfertigung ihrer ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(3) Die Diplomprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muß innerhalb von 18 Monaten abgelegt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 16

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Politologie bzw. Soziologie an einer deutschen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Gegenstand der Diplom-Vorprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Für die Diplomprüfung können bis zu zwei Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festzustellen ist. Es ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten — soweit die Notensysteme vergleichbar sind — zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „anerkannt“ im Zeugnis aufgenommen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Ein Doppelstudium in den Fächern Soziologie und Politologie ist nicht möglich.

II. Diplomvorprüfung

§ 17

Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin nachweisen, daß sie das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß sie sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) In der Regel sollte das Grundstudium zu Beginn des 5. Semesters abgeschlossen sein. Die Diplom-Vorprüfung soll studienbegleitend durchgeführt werden. Sofern die erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 19 Abs. 2 und 3 spätestens bis zum Ende des 5. Semesters vorliegen, ist die Diplom-Vorprüfung bestanden. Auf Antrag wird das Vordiplom-Zeugnis ausgestellt. Mit dem Antrag auf Ausstellung des Vordiplom-Zeugnisses müssen die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 nachgewiesen werden.

(3) Wer bis zum Ende des 5. Fachsemesters nicht alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen erworben hat, kann nur noch über eine Prüfung als Abschluß des Grundstudiums gemäß § 19 Abs. 5,

organisiert durch den Prüfungsausschuß, das Vordiplom erlangen. Der § 19 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 18

Prüfungsfächer in der Diplomvorprüfung

Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Prüfungen in folgenden Fächern:

1. Grundlagen sozialwissenschaftlicher Theorien (G) mit folgenden Teilgebieten:
 - Geschichte der sozialwissenschaftlichen Theoriebildung (G1)
 - Grundlegende konkurrierende Paradigmen sozialwissenschaftlicher Theorien (G2)
2. Statistik und Methoden der empirischen Sozialforschung (GM1 und GM2)
3. Hauptfach Soziologie (GS) bzw. Politologie (GP)
 - 3.1 Soziologie mit folgenden Teilgebieten:
 - Sozialstruktur und soziale Ungleichheit (GS1)
 - Gesellschaftliche Entwicklung und Konflikte (zwischen Geschlechtern, Schichten, Klassen und Kulturen) (GS2)
 - Politische Ökonomie (Produktion, Reproduktion, Erwerbs- und Hausarbeit) (GS3)
 - Herrschaft, Staat, Bürokratie (einschließlich Verwaltung, Planung, Raumstruktur) (GS4)
 - Sozialisation, Interaktion und Kommunikation (geschlechts-, schicht-, klassen- und kulturspezifisch) (GS5)
 - Kultur, Wissen, Religion, Sprache (GS6)
 - Geschlechtsspezifische Arbeitsteilung und Normierung (GS7)
 - Massenmedien (GS8)
 - 3.2 Politologie mit folgenden Teilgebieten:
 - Politisches System der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich seiner sozio-ökonomischen und geschlechtsspezifischen Grundlagen und historischen Entwicklung) (GP1)
 - Theorien politischer Herrschaft (einschließlich ihrer sozio-ökonomischen und geschlechtsspezifischen Bedingungen) (GP2)
 - Vergleichende Analyse politischer Systeme (einschließlich ihrer sozio-ökonomischen und geschlechtsspezifischen Grundlagen und historischen Entwicklung) (GP3)
 - Internationale Beziehungen und Außenpolitik (GP4)
 - Politische und soziale Institutionen, Organisationen, Bewegungen und Prozesse (einschließlich Verwaltung, Planung, Raumstruktur) (GP5)
 - Politische Sozialisation (GP6)
 - Geschlechtsspezifische Partizipation und Ausgrenzung (einschließlich Patriarchats-Analyse) (GP7)
4. Wahlpflichtfach gemäß § 19 Abs. 3.

§ 19

Art und Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung soll studienbegleitend abgelegt werden. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den nachfolgend unter Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 aufgeführten Pflichtfächern bestehen — jeweils nach Lehrangebot — in einer Hausarbeit oder einem Arbeitsbericht oder einem Referat oder in einer zweistündigen Klausur.

(2) In den Pflichtfächern sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. in Grundlagen sozialwissenschaftlicher Theorien (G)
 - zwei Prüfungsleistungen
2. Statistik und Methoden der empirischen Sozialforschung
 - eine Prüfungsleistung in Grundlagen, -begriffe und -probleme von Statistik für sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden (GM1)
 - eine Prüfungsleistung in Methoden der empirischen Sozialforschung (GM2)
3. Teilgebiete der Soziologie (GS) bzw. Politologie (GP)
 - zwei Prüfungsleistungen. Sie müssen in zwei verschiedenen Teilgebieten des Hauptfaches Soziologie bzw. Politologie erbracht werden (vgl. § 18 Ziff. 3.1 bzw. 3.2).

Von den vier gemäß Ziff. 1 und 3 genannten Prüfungsleistungen muß eine in einem Grundkurs erworben werden.

(3) Im jeweils gewählten Wahlpflichtfach sind folgende studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu erbringen:

- a) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre
Je eine studienbegleitende Klausur (90 Minuten) in den Veranstaltungen:
— Mikroökonomie I
— Makroökonomie I
— Grundzüge der Wirtschaftspolitik
oder
- b) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre
Je eine studienbegleitende Klausur (90 Minuten) in den Fachgebieten:
— Grundzüge der Güterwirtschaft
— Grundzüge der Finanzwirtschaft
— Grundzüge der Unternehmensrechnung
oder
- c) Sozialwissenschaftlich relevante Grundlagen der Rechtswissenschaft
Eine vierstündige Klausur oder eine Hausarbeit wahlweise in einem der folgenden Fächer:
— Öffentliches Recht
— Strafrecht
— Zivilrecht
— Rechtsphilosophie, -theorie und -soziologie bzw. Rechtsgeschichte
oder
- d) Sozialpsychologie
— Zwei Prüfungsleistungen aus dem Bereich Empirische Sozialpsychologie,
— eine Prüfungsleistung aus dem Bereich Theoretische Sozialpsychologie.
- (4) Die Prüfungen im gewählten Wahlpflichtfach müssen studienbegleitend und unter den Bedingungen der jeweils gültigen Prüfungs- und Studienordnungen des für das Wahlpflichtfach zuständigen Fachbereichs abgelegt werden.
- (5) In den unter § 18 Ziff. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächern, in denen bis zum Ende des 5. Fachsemesters nicht alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 19 Abs. 2 erbracht wurden, kann die Studierende nur noch über eine Prüfung als Abschluß des Grundstudiums das Vordiplom erlangen. Die Studierende hat jeweils die Wahl zwischen einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten oder einer Klausur von vier Stunden.
- (6) Zu den Fachprüfungen kann nur zugelassen werden, wer die in § 7 aufgeführten Anforderungen im Grundstudium nachweist.
- (7) Für die Durchführung der Diplom-Vorprüfung nach Abs. 5 setzt der Prüfungsausschuß pro Jahr zwei regelmäßige Termine fest.

§ 20

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Für die Diplom-Vorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten errechnet.
- (2) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

III. Diplomprüfung

§ 21

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

- (1) Zur Diplomprüfung wird nur zugelassen, wer neben den in § 7 aufgeführten Anforderungen
1. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Soziologie bzw. Politologie an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule bestanden oder in einem verwandten Studiengang eine nach § 16 Abs. 2 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat;
 2. im Hauptstudium das Empirie-Praktikum (Emp.) nachweist und von den fünf notwendigen Seminarscheinen aus den nachfolgend genannten Prüfungsfächern mindestens drei vorlegen kann:
 - a) Allgemeine Sozialwissenschaften (HA)
 - b) Hauptfach Soziologie (HS1-5) bzw. Politologie (HP1-5)
 - c) Wahlpflichtfach gemäß §§ 18 Ziff. 4, 19 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 c)
 - d) Zwei weitere Wahlpflichtfächer gemäß § 22 Abs. 2 d).
- (2) In den beiden aus dem Katalog des § 22 Abs. 2 d) zu wählenden Wahlpflichtfächern nach können an die Stelle eines Leistungs-

nachweises aus der Hauptstudienphase auch jeweils zwei Leistungsnachweise aus der Grundstudienphase treten.

Diese Möglichkeit gibt es nicht für Wahlpflichtfächer gemäß § 22 Abs. 2 d) Ziff. 15.

(3) Spätestens bis zu Beginn des zweiten Teils der Diplomprüfung müssen für alle fünf Fächer gemäß Abs. 1 Ziff. 2 a) b) d) Seminarscheine vorliegen.

§ 22

Art und Umfang der Prüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
1. der Diplomarbeit,
 2. den Prüfungen in fünf Fächern.
- (2) Folgende Fächer werden geprüft:
- a) Allgemeine Sozialwissenschaft mit den Teilgebieten:
 1. Grundlegende Theorieentwicklungen und -kontroversen in den Sozialwissenschaften,
 2. Wissenschaftstheoretische Grundlagen und Probleme sozialwissenschaftlicher Theoriebildung,
 3. Theoretische Begründungen und Implikationen sozialwissenschaftlicher Forschungsmethoden.
 - b) Hauptfach Soziologie bzw. Politologie:
Hauptfach Soziologie mit den Teilgebieten:
 1. Sozialstruktur und soziale Ungleichheit,
 2. Gesellschaftliche Entwicklung und Konflikte (zwischen Geschlechtern, Schichten, Klassen und Kulturen),
 3. Politische Ökonomie (Produktion, Reproduktion, Erwerbs- und Hausarbeit),
 4. Herrschaft, Staat, Bürokratie (einschließlich Verwaltung, Planung, Raumstruktur),
 5. Sozialisation, Interaktion und Kommunikation (geschlechts-, schicht-, klassen- und kulturspezifisch),
 6. Kultur, Wissen, Religion, Sprache,
 7. Geschlechtsspezifische Arbeitsteilung und Normierung,
 8. Massenmedien.
 Hauptfach Politologie mit den Teilgebieten:
 1. Politisches System der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich seiner sozio-ökonomischen und geschlechtsspezifischen Grundlagen und historischen Entwicklung),
 2. Theorien politischer Herrschaft (einschließlich ihrer sozio-ökonomischen und geschlechtsspezifischen Bedingungen),
 3. Vergleichende Analyse politischer Systeme (einschließlich ihrer sozio-ökonomischen und geschlechtsspezifischen Grundlagen und historischen Entwicklung),
 4. Internationale Beziehungen und Außenpolitik,
 5. Politische und soziale Institutionen, Organisationen, Bewegungen und Prozesse (einschließlich Verwaltung, Planung, Raumstruktur),
 6. Politische Sozialisation,
 7. Geschlechtsspezifische Partizipation und Ausgrenzung (einschließlich Patriarchats-Analyse).
- c) Wahlpflichtfach gemäß § 21 Abs. 1 Ziff. 2 c).
Wahlweise nach entsprechendem Grundstudium eines der sechs genannten Fächer:
Allgemeine Volkswirtschaftslehre mit den Fachgebieten:
1. Mikroökonomie II (3 Leistungspunkte),
 2. Makroökonomie II (3 LP),
 3. Quantitative Methoden VWL (3 LP),
 4. Außenwirtschaft (2 LP),
 5. Geld und Währung (2 LP),
 6. Konzentration und Wettbewerb (2 LP),
 7. Theoriegeschichte (2 LP),
 8. Grundzüge der Finanzwissenschaft (2 LP),
- oder
Volkswirtschaftslehre mit den Schwerpunkten:
1. Konjunktur, Wachstum und Verteilung,
 2. Vergleichende Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftssysteme,
 3. Geld, Währung und Außenwirtschaft,
 4. Wirtschaftsstruktur und Strukturpolitik.
- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre mit den Fachgebieten:
1. Güterwirtschaft (3 LP),
 2. Finanzwirtschaft (3 LP),
 3. Unternehmensrechnung (3 LP),

4. Organisation und Personalwirtschaft (2 LP),
5. Steuerlehre (2 LP),
6. Entscheidungstheorie (2 LP),
7. Quantitative Methoden der BWL (2 LP),
8. Wirtschaftsinformatik (2 LP),

oder

Betriebswirtschaftslehre mit den Schwerpunkten:

1. Bankbetriebslehre,
2. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,
3. Controlling,
4. Finanzmanagement und Finanzcontrolling,
5. Handelsbetriebslehre,
6. Industriebetriebslehre,
7. Internationale Unternehmen und Märkte,
8. Kreditwirtschaft und Finanzierung,
9. Logistik und Verkehr,
10. Marketing,
11. Operations Research,
12. Organisationstheorie,
13. Personalwirtschaft,
14. Produktionswirtschaft,
15. Rechnungswesen und Kontrolle,
16. Versicherungsbetriebslehre,
17. Wirtschaftsinformatik,
18. Wirtschaftsprüfung.

Rechtswissenschaft mit den Teilgebieten:

1. Zivilrecht mit den Schwerpunkten Familienrecht, Arbeitsrecht und Unternehmens- und Gesellschaftsrecht,
2. Strafrecht,
3. Öffentliches Recht mit den Schwerpunkten Verwaltungsrecht, Sozialrecht und Staatsrecht,
4. und 5. Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie/Rechtssoziologie.

Sozialpsychologie mit den Teilgebieten:

1. Theoretische Sozialpsychologie,
2. Empirische Sozialpsychologie.

- d) Als weitere Wahlpflichtfächer gemäß § 21 Abs. 1 Ziff. 2 d) können gewählt werden:

innerhalb des Fachbereiches Gesellschaftswissenschaften:

1. Soziologie (für den Abschluß „Diplom-Politologe“ bzw. „Diplom-Politologin“),
2. Politologie (für den Abschluß „Diplom-Soziologe“ bzw. „Diplom-Soziologin“),
3. Sozialpsychologie (sofern nicht Wahlpflichtfach),
4. Methoden der empirischen Sozialforschung,
5. Statistik,
6. Didaktik der Sozialwissenschaften,

außerhalb des Fachbereiches Gesellschaftswissenschaften:

7. Rechtswissenschaft (sofern nicht Erstes Wahlpflichtfach),
8. Pädagogik,
9. Philosophie,
10. Geschichtswissenschaften,
11. Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie,
12. Germanistik,
13. Anglistik/Amerikanistik,
14. Romanistik,
15. Kandidatinnen mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfach gemäß § 22 Abs. 2 c) können die beiden weiteren Wahlpflichtfächer (Abs. 2 d)) aus der am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften angebotenen Gruppe wirtschaftswissenschaftlicher Wahlfächer wählen. Nicht gewählt werden können Wirtschaftsgeographie, Wirtschafts- und Sozialgeschichte und Wirtschaftspädagogik.

(3) Fächer, die nicht in Abs. 2 d) aufgeführt sind, können im Einzelfall beim Prüfungsausschuß als Wahlpflichtfächer im Sinne von § 21 Abs. 1 Ziff. 2 d) beantragt werden. Die Zulassung des Faches erfolgt im Benehmen mit dem Fachbereich, in dem das Fach angesiedelt wird.

(4) Umfang der Prüfung:

1. Allgemeine Sozialwissenschaft

— eine mündliche Prüfung von 30 Minuten oder eine Klausur von vier Stunden.

Gegenstand der Fachprüfung sind Kenntnisse in einem Teilgebiet.

2. Hauptfach Soziologie bzw. Politologie:

— zwei mündliche Prüfungen von je 30 Minuten.

Auf Wunsch können diese beiden Prüfungen zu einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten zusammengesetzt werden oder eine der beiden mündlichen Prüfungen durch eine Klausur von vier Stunden ersetzt werden.

Gegenstand der Fachprüfung sind Kenntnisse in mindestens zwei der unter Abs. 2 Ziff. b) genannten Gebiete des gewählten Hauptfaches.

3. Wahlpflichtfach gemäß § 21 Abs. 1 Ziff. 2 c)

- a) Allgemeine Volkswirtschaftslehre

— studienbegleitende Klausuren in Fachgebieten mit insgesamt acht Wertungspunkten.

Oder

Volkswirtschaftslehre mit einem Schwerpunkt

— eine Klausur von vier Stunden und eine mündliche Prüfung von 15 bis 20 Minuten in einem Schwerpunkt. Kenntnisse in Allgemeiner Volkswirtschaftslehre werden vorausgesetzt.

Oder

- b) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

— studienbegleitende Klausuren in Fachgebieten mit insgesamt acht Wertungspunkten.

Oder

Betriebswirtschaftslehre mit einem Schwerpunkt

— eine Klausur von vier Stunden und eine mündliche Prüfung von 15 bis 20 Minuten in einem Schwerpunkt. Kenntnisse in Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre werden vorausgesetzt.

Oder

- c) Rechtswissenschaft

— eine mündliche Prüfung von 30 Minuten

Gegenstand der Fachprüfung sind Kenntnisse in einem Teilgebiet.

Oder

- d) Sozialpsychologie

— eine mündliche Prüfung von 30 Minuten oder eine Klausur von vier Stunden

Gegenstand der Fachprüfung sind Kenntnisse in einem Teilgebiet.

4. Wahlpflichtfächer gemäß § 21 Abs. 1 Ziff. 2 d)

— jeweils eine mündliche Prüfung von 30 Minuten oder eine Klausur von vier Stunden

Gegenstand der Fachprüfung in den Wahlpflichtfächern sind Kenntnisse in einem Spezialgebiet.

Abweichend davon besteht die Prüfung in den beiden Wahlpflichtfächern nach Abs. 2 d) Ziff. 15 aus einer Klausur von vier Stunden und einer mündlichen Prüfung von 15 bis 20 Minuten.

(5) In der Diplomprüfung kann eine Prüferin nur ein Fach prüfen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(6) In den Wahlpflichtfächern gemäß § 21 Abs. 1 Ziff. 2 d) sind jeweils vier Lehrveranstaltungen (= 8 SWS) zu besuchen

(7) Die Themenbereiche der Fachprüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen festgelegt. Die Kandidatin kann Themenbereiche vorschlagen.

(8) Die Prüfungen in den Wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfächern erfolgen unter den in der Ordnung für die Diplomprüfung in Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik vom 28. April 1994 (ABl. S. 788 ff.) in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Prüfungsbedingungen.

§ 23

Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen der Diplomprüfung gemäß § 22 Abs. 2 und 4 gelten als nicht unternommen, wenn die Studierende sich spätestens im 8. Semester zu den Fachprüfungen angemeldet und diese spätestens im 9. Fachsemester abgelegt hat (Freiversuch).

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Die Anmeldung zu dieser Wiederholungsprüfung muß zum nächsten Meldetermin für die Fachprüfungen erfolgen.

(3) Bei längerwährender Krankheit, welche unverzüglich dem Prüfungsausschuß gemäß § 13 Abs. 2 nachgewiesen wurde, oder in anderen begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuß ausnahmsweise im Einzelfall auf Antrag eine Übertragung von Freiversuchen auf spätere Semester bewilligen, wenn die Kandidatin während des Semesters nicht in der Lage war, ein ordnungsgemäßes Studium zu absolvieren.

§ 24

Zusatzfächer

(1) Die Kandidatin kann in weiteren als den vorgeschriebenen Prüfungsfächern eine Prüfung ablegen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der Kandidatin in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 25

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Aus den Noten der Fachprüfungen und der Note der Diplomarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der dreifach gewichteten Note der Diplomarbeit, der zweifach gewichteten Fachnote im Hauptfach Soziologie bzw. Politologie und den je einfach gewichteten Fachnoten in den übrigen in § 22 Abs. 2 genannten Fächern. Für die Bildung der Fachnoten sowie der Gesamtnote gilt § 12 entsprechend.

(2) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

- die Noten der Fachprüfungen,
- die Namen der Prüferinnen,
- das Thema und die Note der Diplomarbeit,
- die Gesamtnote.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 26

Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Das Diplom wird von der Dekanin und der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 27

Prüfungsgebühren

An Gebühren werden erhoben:

- für die Diplomvorprüfung 50,— DM,
- für die Diplomprüfung 100,— DM.

Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf Grund eines begründeten Antrages im Ausnahmefall die Gebühr erlassen.

§ 28

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung aufgehoben. Hat die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 30

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Die vorliegende Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gleichzeitig wird die Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Diplomprüfung in Gesellschaftswissenschaften gemäß Beschluß des Fachbereichsrates des Fachbereichs 3 vom 10. Juli 1989 außer Kraft gesetzt. Abs. 2 bleibt von dieser Regelung unberührt.

(2) Studierende des Studienfaches Soziologie oder Politologie, die sich vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung immatrikuliert haben, können nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung wählen, ob sie sich nach dieser Prüfungsordnung oder nach der Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Diplomprüfung in Gesellschaftswissenschaften in der Fassung vom 10. Juli 1989 prüfen lassen wollen. Ein Prüfungsanspruch nach der Ordnung vom 10. Juli 1989 besteht für Prüfungen der Diplomvorprüfung nur noch innerhalb von drei Jahren und für Prüfungen der Diplomprüfung nur noch innerhalb von vier Jahren nach ihrer Außerkraftsetzung.

(3) Studierende im Promotionsstudiengang Politische Wissenschaft können nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung wählen, ob sie sich nach dieser Prüfungsordnung oder nach der Promotionsordnung zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie der Philosophischen Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 12. Juli 1967 (Abl. 1968 S. 365) prüfen lassen wollen. Das Gesuch um Zulassung zur Promotion nach der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät vom 12. Juli 1967 muß spätestens am 31. März 1996 eingereicht werden. Dieser Termin ist nach den Regelungen der Ordnung gleichbedeutend mit der Abgabe der Dissertation. In begründeten Fällen entscheidet die Promotionskommission über eine Fristverlängerung. Prüfungsleistungen, die gemäß der Promotionsordnung vom 12. Juli 1967 erbracht wurden, werden für Prüfungen mit dem Abschluß „Diplom-Politologe“ bzw. „Diplom-Politologin“ gemäß der vorliegenden Prüfungsordnung angerechnet.

Frankfurt am Main, 20. Mai 1996

Prof. Dr. Josef Esser

Dekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

778

Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 18. Dezember 1995

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes genehmige ich die Änderung der o. a. Prüfungsordnung vom 18. Dezember 1995.

Wiesbaden, 29. April 1996

Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst
H I 2.1 — 424/520 — 143

StAnz. 28/1996 S. 2108

Auf Grund des Beschlusses der Fachbereichsräte der Fachbereiche 3 bis 11, 18 und 21 wird die Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) vom 12. November 1986 i. d. F. vom 20. Januar 1988 (Abl. S. 352), zuletzt geändert am 26. Juni 1995 (StAnz. S. 1876), wie folgt geändert:

Artikel I

1. In der Liste der Prüfungsfächer und Schwerpunkte gemäß § 3 Abs. 1 der fachspezifischen Einzelbestimmungen im Anhang (Fachbereich Ost- und Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften) wird das Fach „Phonetik und Allgemeine Sprachwissenschaft“ durch das Fach „Phonetik“ ersetzt.
2. In der Liste der Prüfungsfächer und Schwerpunkte gemäß § 3 Abs. 1 der fachspezifischen Einzelbestimmungen im Anhang (Fachbereich Ost- und Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften) wird das Fach „Indogermanische Sprachwissenschaft (einschließlich Indologie)“ ersetzt durch das Fach „Vergleichende Sprachwissenschaft“.
3. In der Liste der besonderen Promotionsvoraussetzungen gemäß § 4 der fachspezifischen Einzelbestimmungen im Anhang

(Fachbereich Ost- und Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften) wird unter dem Passus „Spezielle Voraussetzungen“ das Fach „Phonetik und Allgemeine Sprachwissenschaft“ ersetzt durch das Fach „Phonetik“.

4. In der Liste der besonderen Promotionsvoraussetzungen gemäß § 4 der fachspezifischen Einzelbestimmungen im Anhang (Fachbereich Ost- und Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften) wird der Passus „Indogermanische Sprachwissenschaft: Großes Latinum und Graecum“ ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Frankfurt am Main, 23. Mai 1996

Prof. Dr. Riemenschneider
Vorsitzender der Gemeinsamen
Philosophischen Promotionskommission
an der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main

S. 559), genehmige ich hiermit die vom Fachbereich am 27. März 1996 beschlossene Änderung der o. a. Prüfungsordnung.

Artikel 1: Änderung

Die o. a. Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Studierende, die das Studium im Studiengang Informatik des Fachbereichs Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik der Fachhochschule Gießen-Friedberg vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, werden nach den bisherigen Bestimmungen geprüft, sofern sie ihr Studium bis zum 31. Juli 1997 abschließen.“
2. Anlage 2 b Wahlpflichtfächer in Studienschwerpunkten wird wie folgt ergänzt:
 - a) Die Liste der Wahlpflichtfächer im Studienschwerpunkt „Systemtechnik“ wird ergänzt um das Fach „Ausgewählte Kapitel der Systemtechnik“.
 - b) Die Liste der Wahlpflichtfächer im Studienschwerpunkt „Technisch-wissenschaftliche Anwendung“ wird ergänzt um das Fach „Ausgewählte Kapitel der Technisch-wissenschaftlichen Anwendung“.
 - c) Die Liste der Wahlpflichtfächer im Studienschwerpunkt „Medizinische Informatik“ wird ergänzt um das Fach „Ausgewählte Kapitel der Medizinischen Informatik“.

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Änderungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Informatik treten am 1. Juni 1996 in Kraft.

Wiesbaden, 7. Juni 1996

Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst
H II 2.1 — 486/487 (1) — 4

StAnz. 28/1996 S. 2109

779

Prüfungsordnung des Fachbereichs Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang Informatik vom 21. Juni 1991 (ABl. 1992 S. 80 ff.), zuletzt geändert am 26. November 1992 (ABl. 1993 S. 1298 ff.);

hier: Änderung vom 27. März 1996

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hochschulgesetzes i. d. F. vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294), geändert am 19. Dezember 1995 (GVBl. I

HESSISCHES MINISTERIUM

FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

780

Vollzug der Bautechnischen Prüfungsverordnung (BauprüfVO)

hier: Prüflingenieur für Baustatik

Bezug: Erlaß vom 26. Oktober 1994 (StAnz. S. 3403)

Das mit Erlaß vom 26. Oktober 1994 veröffentlichte Verzeichnis der im Land Hessen anerkannten Prüflingenieur für Baustatik wird durch das aktualisierte, als Anlage abgedruckte Verzeichnis vom Juni 1996 ersetzt.

Der Erlaß vom 26. Oktober 1994 wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 14. Juni 1996

Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
VII a 201 — 64 a 06/03 — 1/96
StAnz. 28/1996 S. 2109

**Liste der anerkannten Prüflingenieur für Baustatik im Lande Hessen
Stand: Juni 1996**

	Fachrichtungen: S = Metallbau M = Massivbau H = Holzbau
Prof. Dr.-Ing. Klausjürgen Becker Ahornweg 80, 63150 Heusenstamm Tel. (0 61 04) 6 32 65	— — H
Dipl.-Ing. Hans Bergmann Rheinstraße 66, 65185 Wiesbaden Tel. (06 11) 3 99 19	— M H
Prof. Dr.-Ing. Klaus Berner Neckarstraße 20, 64283 Darmstadt Tel. (0 61 51) 17 31-0	S — H

	Fachrichtungen: S = Metallbau M = Massivbau H = Holzbau
Dipl.-Ing. Gerold Bernhardt Hanauer Landstraße 287-289, 60314 Frankfurt am Main Tel. (0 69) 94 43 93 90	— M —
Prof. Ir. Jack G. Bouwkamp Akazienweg 2, 36037 Fulda Tel. (06 61) 6 80 25	S — —
Dr.-Ing. Georg Bretthauer Kloppenheimer Steige 5, 65191 Wiesbaden Tel. (06 11) 54 04 57	— M H
Dipl.-Ing. Hans-Joachim Buckert Mainzer Landstraße 129, 60327 Frankfurt am Main Tel. (0 69) 24 23 18-20	S M H
Dipl.-Ing. Otto Deneke Friesenweg 10, 65187 Wiesbaden Tel. (06 11) 8 74 83, 8 58 72	— M —
Dr.-Ing. Ulrich Deutsch Mainzer Landstraße 129, 60327 Frankfurt am Main Tel. (0 69) 24 23 18-40	— M —
Dipl.-Ing. Marin Dimitroff Ferdinand-Braun-Straße 1, 36093 Künzell Tel. (06 61) 3 20 15/16	— M —
Dr.-Ing. Hans Dieter Eisert Hermannstraße 31, 60318 Frankfurt am Main Tel. (0 69) 9 59 21-4 40	S M H
Dipl.-Ing. Wolfgang Eisfeld Elsässer Straße 12, 34131 Kassel Tel. (05 61) 3 28 03	— M H
Dipl.-Ing. Karl Wilhelm Engelhardt Rathausstraße 8, 35683 Dillenburg Tel. (0 27 71) 2 30 06	S — —

	Fachrichtungen: S = Metallbau M = Massivbau H = Holzbau		Fachrichtungen: S = Metallbau M = Massivbau H = Holzbau
Dipl.-Ing. Günther Fährmann Eberstädter Straße 34, 64319 Pfungstadt Tel. (0 61 57) 60 26-27	— M —	Dipl.-Ing. Wilhelm Laux Geleitstraße 76, 63067 Offenbach am Main Tel. (0 69) 81 68 35	— M —
Dipl.-Ing. Peter Fischer Kurhessenstraße 95, 60431 Frankfurt am Main Tel. (0 69) 95 14 14-0	— M H	Dr.-Ing. Siegfried Liphardt Oskar-Sommer-Straße 15-17 60596 Frankfurt am Main Tel. (0 69) 63 00 08-0	— M —
Dipl.-Ing. Günter Funcke Friedensstraße 34, 61118 Bad Vilbel Tel. (0 61 01) 8 30 11	— M H	Dipl.-Ing. Gottfried Magirus Eibenweg 1, 64569 Nauheim Tel. (0 61 52) 6 18 37	S — —
Dipl.-Ing. Stephan Göhler Theodor-Heuss-Straße 6, 63179 Obertshausen Tel. (0 61 04) 95 07-0	— M —	Prof. Dr.-Ing. Walther Mann Birkenweg 9, 64295 Darmstadt Tel. (0 61 51) 36 65-0	— M H
Dr.-Ing. Franz Gossia Römerstraße 61, 64291 Darmstadt Tel. (0 61 51) 37 62 84	— M —	Dr.-Ing. Gerhard Maurer Humboldtstraße 20, 34117 Kassel Tel. (05 61) 10 36 61	S M —
Dipl.-Ing. Hans-Friedrich Haarmann Auf der Krautweide 30, 65812 Bad Soden am Taunus Tel. (0 61 96) 5 06 70	— M —	Prof. Dr.-Ing. Gerhard Mehlhorn Kohlenstraße 53, 34121 Kassel Tel. (05 61) 2 40 55	— M H
Prof. Dr.-Ing. Dieter Haberland Kölnische Straße 59, 34117 Kassel Tel. (05 61) 7 07 13-0	— M H	Dr.-Ing. Lothar Mertens Westring 36, 64711 Erbach Tel. (0 60 62) 53 52	— M —
Prof. Dr.-Ing. Jürgen Hagedorn Am Kasimir 9, 35398 Gießen Tel. (0 64 03) 45 61	— M H	Dr.-Ing. Reinhold Meyer Heckerstraße 32, 34121 Kassel Tel. (05 61) 9 28 78-0	— M —
Dipl.-Ing. Günther Haggenmüller Südring 14, 63165 Mühlheim am Main Tel. (0 61 08) 91 12-0	— M —	Dr.-Ing. Rainer Möll An der Schleifmühle 6, 64289 Darmstadt Tel. (0 61 51) 71 30 51	S — —
Dr.-Ing. Hanspeter Harries Friedhofstraße 74, 63263 Neu-Isenburg Tel. (0 61 02) 30 93-0	— M —	Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Moosecker Sommerberg 31, 35394 Gießen Tel. (06 41) 49 49 73	— M —
Dipl.-Ing. Bodo Hensel Kölnische Straße 115-117, 34119 Kassel Tel. (05 61) 7 09 70	— M —	Dipl.-Ing. Ewald Müller Rheinstraße 66, 65185 Wiesbaden Tel. (06 11) 37 32 78	— M —
Dr.-Ing. Michael Heunisch Oskar-Sommer-Straße 15-17 60596 Frankfurt am Main Tel. (0 69) 63 00 08-0	— M —	Dr.-Ing. Thomas Müller Schützenstraße 30 b, 35039 Marburg Tel. (0 64 21) 6 71 46	— M H
Prof. Dipl.-Ing. Hans-J. Holzapfel Grafenstraße 39, 64283 Darmstadt Tel. (0 61 51) 2 64 87	— M —	Dipl.-Ing. Werner Natusch Konrad-Adenauer-Straße 6, 35781 Weilburg/Lahn Tel. (0 64 71) 26 03	— M —
Dipl.-Ing. Martin Kaiser Louisenstraße 40 61348 Bad Homburg v. d. Höhe Tel. (0 61 72) 6 77 70	— M —	Dr.-Ing. Fritz Nötzold An der Steinkaute 11, 63225 Langen Tel. (0 61 03) 2 10 33	— M H
Dipl.-Ing. Macit Karakas Luisenstraße 43-45, 63067 Offenbach am Main Tel. (0 69) 8 00 39 11	S M —	Dipl.-Ing. Odd Walter Olsen Steinackerstraße 10, 64285 Darmstadt Tel. (0 61 51) 4 96 00	S M H
Dr.-Ing. Gerhard Kiefer Hilpertstraße 20, 64295 Darmstadt Tel. (0 61 51) 88 50	S M H	Dipl.-Ing. Wilfried Oswald Schwalbenweg 3, 35435 Wettenberg Tel. (0 64 06) 24 95	— M —
Dr.-Ing. Horst Kinkel Friedhofstraße 74, 63263 Neu-Isenburg Tel. (0 61 02) 30 93 10	— M H	Dipl.-Ing. Hartmut Paul Savignystraße 55, 60325 Frankfurt am Main Tel. (0 69) 9 75 73 40	— M —
Prof. Dr.-Ing. Gert König Oskar-Sommer-Straße 15-17 60596 Frankfurt am Main Tel. (0 69) 63 00 08-0	S M H	Dipl.-Ing. Herbert Pfeifhofer Ulmenweg 16-18, 61169 Friedberg (Hessen) Tel. (0 60 31) 73 07-0	— M H
Dipl.-Ing. Hans Kosub Berliner Straße 23, 34233 Fulda Tel. (0 55 41) 60 19	S M H	Dr.-Ing. Rolf Pottharst Schleussnerstraße 90, 63263 Neu-Isenburg Tel. (0 61 02) 40 86	— M —
Prof. Dr.-Ing. Albert Krebs Hilpertstraße 20, 64295 Darmstadt Tel. (0 61 51) 88 50	S M H	Dipl.-Ing. Henner Rößner Gießener Straße 25, 61118 Bad Vilbel Tel. (0 61 01) 6 40 46	— M —
Dipl.-Ing. Raman Kürkchübasche Am Lindenbaum 24, 60433 Frankfurt am Main Tel. (0 69) 51 18 19	— M H	Dipl.-Ing. Lothar Sachmann Frankfurter Straße 90, 61118 Bad Vilbel Tel. (0 61 01) 58 36 30	— M —
Dipl.-Ing. Harry Lachmann Untere Albrechtstraße 17, 65185 Wiesbaden Tel. (06 11) 37 48 93	— M H	Dipl.-Ing. Jürgen H. Sattler An der Trift 65, 63303 Dreieich Tel. (0 61 03) 8 09 80	— M —

	Fachrichtungen: S = Metallbau M = Massivbau H = Holzbau		
Prof. Dr.-Ing. Richard Schardt Römheldweg 2, 64287 Darmstadt Tel. (0 61 51) 4 53 61	S	M	H
Dr.-Ing. Wilhelm Schmaus Martin-Luther-Straße 43, 61118 Bad Vilbel Tel. (0 61 01) 8 51 63	S	M	—
Dr.-Ing. Klaus-Dieter Schmidt-Hurtienne Am Alten Rathaus 5, 34253 Lohfelden Tel. (05 61) 9 50 88-0	—	M	H
Dr.-Ing. Klaus Schneider Oskar-Sommer-Straße 15-17 60596 Frankfurt am Main Tel. (0 69) 63 00 08-0	S	M	—
Dr.-Ing. Wilhelm Schulenberg Kiesstraße 62, 64283 Darmstadt Tel. (0 61 51) 4 50 32	—	M	—
Dr.-Ing. Peter Schwarz Marienburgstraße 27, 64297 Darmstadt Tel. (0 61 51) 94 15-0	—	M	—
Dr.-Ing. Heinz Schwing Am Schwimmbad 5, 64347 Griesheim Tel. (0 61 55) 6 42 06	—	M	—
Dipl.-Ing. Oskar Sint Schillerstraße 1, 37269 Eschwege Tel. (0 56 51) 3 10 28	—	M	H
Dipl.-Ing. Wolfgang Slomski Am Alten Rathaus 5, 34253 Lohfelden Tel. (05 61) 9 50 88-0	—	M	H
Dipl.-Ing. Willi Sonnenschein Im Wiesental 5, 34225 Baunatal Tel. (05 61) 9 49 25-0	—	M	H
Prof. Dr.-Ing. Jürgen Stöffler Marburger Straße 13, 64289 Darmstadt Tel. (0 61 51) 7 40 16	—	M	—
Dr.-Ing. Christian Strehl Konrad-Adenauer-Straße 41, 63150 Heusenstamm Tel. (0 61 04) 6 33 17	S	—	—
Dipl.-Ing. Wolfgang Then Wilhelm-Busch-Ring 11, 63486 Bruchköbel Tel. (0 61 81) 97 43-0	—	M	—
Prof. Dr.-Ing. Frieder Thiele Elfbuchenstraße 32, 34119 Kassel Tel. (05 61) 7 18 35	S	—	—
Dipl.-Ing. Jacek Tomaszewski Am Hahndorn 3, 65529 Waldems Tel. (0 61 26) 5 15 64	S	M	—
Dr.-Ing. Wolfgang Vogel Humboldtstraße 11, 65189 Wiesbaden Tel. (06 11) 39 68 60	S	M	—
Dr.-Ing. Kurt Wagner Lersnerstraße 22, 60322 Frankfurt am Main Tel. (0 69) 59 01 21	—	M	—
Dipl.-Ing. Lenz Weber Vogtstraße 52, 60322 Frankfurt am Main Tel. (0 69) 95 44 07-0	S	M	H

	Fachrichtungen: S = Metallbau M = Massivbau H = Holzbau		
Dipl.-Ing. Werner Wings Heidköpfchenweg 5, 36251 Bad Hersfeld Tel. (0 66 21) 39 39	—	M	—
Prof. Dr.-Ing. Johann-Dietrich Wörner Butzbacher Weg 6, 64289 Darmstadt Tel. (0 61 51) 7 60 35	—	M	—
Dr.-Ing. Winfried Zeitler Marienburgstraße 27, 64297 Darmstadt Tel. (0 61 51) 94 15-0	—	M	H
Dipl.-Ing. Erich J. Zettl Südhang 30, 35394 Gießen Tel. (06 41) 4 50 41 + 42	—	M	—

781

Flurbereinigung F 821 Buseck-Großen-Buseck, Kreis Gießen

Am 19. Juni 1996 ist vom Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft Wiesbaden nachstehender Einstellungsbeschuß erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Einstellungsbeschuß wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 19. Juni 1996

**Hessisches Landesamt für
Regionalentwicklung und
Landwirtschaft**
37.1 F 821 — Buseck-Großen-Buseck
1.258/96

StAnz. 28/1996 S. 2111

Einstellungsbeschuß

Anordnung

Auf Grund des § 9 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 1994 (BGBl. I S. 2187), wird das mit dem Flurbereinigungsbeschuß vom 29. März 1983 angeordnete Flurbereinigungsverfahren F 821 Buseck-Großen-Buseck eingestellt.

Mit dieser Anordnung erlischt die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Buseck-Großen-Buseck.

Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums gemäß §§ 34 bzw. 85 Ziff. 5 FlurbG werden aufgehoben.

Die bisher entstandenen Kosten trägt das Land Hessen.

Hinweise, Bestimmungen

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Buseck und den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinden Fernwald und Reiskirchen sowie in den Städten Gießen und Staufenberg öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Einstellungsbeschuß mit Begründung zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang — beginnend mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung — bei der Gemeindeverwaltung Buseck ausgelegt.

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR UMWELT, ENERGIE, JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT**

782

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung zur Absicherung von unterirdischen Kanälen im Kernkraftwerk Biblis

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 17 sowie § 4 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 181) gebe ich bekannt:

Mit Bescheid vom 23. April 1996 — V C 1 — 99.1.2.1.1.0 (A 33/92) VS-NfD — wurde der RWE Energie AG, gemäß § 7 des Atomgesetzes für die Kernanlage Biblis, eine Genehmigung erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

„Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz-AtG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1994 (BGBl. I S. 1618), i. V. m. § 1 der Hessischen Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts vom 30. Juni 1988 (GVBl. I S. 279), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 1993 (GVBl. I S. 95) erteile ich unter Bezugnahme auf die Ihnen mit der achten atomrechtlichen Teilgenehmigung für das Kernkraftwerk Biblis, Block A, Az.: IV b 4 — 99.1.2.1.1.0 Nr. 8.8 vom 2. Juni 1975 abschließend erteilte Genehmigung, zuletzt geändert mit der Änderungsgenehmigung UE V C 1 — 99.1.2.1.1.0 (A 24/92) vom 8. Juni 1995 und die Ihnen mit der sechsten atomrechtlichen Teilgenehmigung für das Kernkraftwerk Biblis, Block B, Az.: IV b 4 - 99.15.41 B 6 vom 26. Juni 1977 abschließend erteilte Genehmigung, zuletzt geändert mit der Änderungsgenehmigung UE V B 6 — 99.1.2.1.1.0 (B 20/91) vom 13. September 1995 und auf die in Abschnitt III aufgeführten Genehmigungsunterlagen der **RWE Energie AG, Kruppstraße 5, 45128 Essen**, als Antragstellerin, als Inhaberin und als Betreiberin des Kernkraftwerkes Biblis, Block A und B, unter den in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen die **Genehmigung zur**

Errichtung und Betrieb von Maßnahmen zur Absicherung von unterirdischen Kanälen des Kernkraftwerks Biblis.“

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Genehmigung wurde unter Auflagen erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Brüder-Grimm-Platz 1, 34117 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Klage erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Prozeßbeteiligten beigelegt werden.

Genehmigungsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb von Ertüchtigungsmaßnahmen zur Absicherung von unterirdischen Kanälen in der Weise, daß das unbemerkte Eindringen in den äußeren Sicherungsbereich durch unterirdische Kanäle und Leitungen durch geeignete Maßnahmen verhindert wird.

Der Genehmigungsbescheid wurde als VS-NfD (Verschlußsache — Nur für den Dienstgebrauch) eingestuft. Eine Auslegung findet deshalb nicht statt.

Wiesbaden, 21. Juni 1996

Hessisches Ministerium für
Umwelt, Energie, Jugend,
Familie und Gesundheit
V C 1 — 99.1.2.1.1.0 (A 33/92)
VS — NfD

StAnz. 28/1996 S. 2112

783

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR FRAUEN, ARBEIT UND SOZIALORDNUNG

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen nach § 41 SGB IV; Neufassung der Empfehlungsvereinbarung der Sozialpartner

B e z u g : Erlaß vom 25. September 1987 (StAnz. S. 2101)

Die Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger haben sich mit der Aktualisierung der Entschädigungsregelung für die ehrenamtlich tätigen Organmitglieder der Sozialversicherungsträger und -verbände befaßt. Sie sind dabei einhellig zu dem Ergebnis gekommen, der Novellierung der Empfehlungsvereinbarung der Sozialpartner über die Entschädigung der Organmitglieder zuzustimmen.

Im Hinblick auf die organisatorischen Neustrukturierungen im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung gehen die Sozialpartner davon aus, daß die Vorsitzenden der Verwaltungsräte der Krankenkassen und ihrer Verbände den bisherigen ehrenamtlichen Vorstandsvorsitzenden in der gesetzlichen Krankenversicherung gleichgestellt werden.

Danach halte ich als Entschädigung für die ehrenamtlichen Organmitglieder der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger und -verbände in Hessen die Festsetzung bis zu folgenden Höchstgrenzen für genehmigungsfähig:

A.

Ersatz von baren Auslagen

I. Die festen Sätze für **Tage- und Übernachtungsgelder** sollten den für den Geschäftsführer geltenden festen Sätzen für mehrtägige Dienstreisen entsprechen.

Beim Tagegeld sollte — auch für Sitzungstage — zumindest durch eine Abstufung (bis sechs Stunden ein halbes Tagegeld) auf die Zeitdauer der Organtätigkeit (einschließlich Fahrzeiten) und damit auf die tatsächlichen Kosten Bedacht genommen werden.

Für die Teilnahme an einer Sitzung am Wohnort kann Tagegeld in gleicher Höhe zugebilligt werden.

Übernachungskosten (ohne Mahlzeiten), die das Übernachtungsgeld um nicht mehr als 50 v. H. übersteigen, können erstattet werden. Höhere Aufwendungen für Übernachtungen und Aufwendungen, die das Tagegeld übersteigen, sollten nur erstattet werden, wenn diese Aufwendungen unvermeidbar waren.

II. Die Unterkunfts- und Verpflegungskosten für einen **Kraftfahrer** sollten nur dann erstattet werden, wenn das Organmitglied das Kraftfahrzeug wegen körperlicher Behinderung nicht selbst führen kann, oder wenn ein berufsmäßiger Kraftfahrer in Anspruch genommen wird.

III. Durch ein **Kilometergeld** für die Benutzung eines Pkw werden dem Organmitglied die Kosten abgegolten, die durch die Benutzung eines Pkw für die Organtätigkeit entstehen. Hierbei ist die Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 BRKG vergleichbar, da durch sie die laufenden Kosten, die Abschreibung und ein angemessener Teil der festen Kosten abgegolten werden.

Soweit besondere Gesichtspunkte ein Abweichen von der Höhe des in § 6 Abs. 1 BRKG festgesetzten Satzes erforderlich machen, sollten jedenfalls die Sätze nach § 6 Abs. 2 BRKG (für Kraftfahrzeuge, die im überwiegenden dienstlichen Interesse gehalten werden) und nach der steuerlichen Regelung (derzeit in beiden Fällen 0,52 DM je km) nicht überschritten werden. Dieser Höchstbetrag wird jeweils bei einer Änderung der in § 6 BRKG festgesetzten Sätze angepaßt.

Für die Mitnahme anderer Personen kann zusätzlich eine Mitnahmeentschädigung von 0,03 DM je Person und Kilometer zugebilligt werden.

IV. Bei **Flugreisen** sollten grundsätzlich bei Flügen innerhalb Europas nur die Kosten für die Benutzung der Economy-(Touristen-)Klasse als erforderliche Aufwendungen angesehen werden.

V.1 Die den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Organe für ihre **Tätigkeit außerhalb der Sitzungen** entstehenden notwendigen Auslagen sind in Höhe der tatsächlichen

Kosten zu erstatten. Bei nicht oder nur schwer nachweisbaren Kosten (z. B. Telefongespräche, Busfahrten) genügt die Glaubhaftmachung durch Einzelaufstellung und schriftliche Erklärung.

Diese Aufwendungen, mit Ausnahme von Reisekosten, können auch durch einen **Pauschbetrag** abgegolten werden. Diese Pauschbeträge dürfen die dem Berechtigten regelmäßig entstehenden tatsächlichen Auslagen nicht übersteigen. Ohne Einzelnachweis erscheinen hiernach bei den einzelnen Versicherungsträgern höchstens folgende Pauschbeträge für Auslagen als vertretbar:

Versicherte		Vorsitzender	
Stufe (einschl. Rentner)		des Vorstandes	der Vertreterversammlung
1 bis 50 000		50,— DM mtl.	25,— DM mtl.
2 bis 200 000		75,— DM mtl.	37,50 DM mtl.
3 über 200 000		125,— DM mtl.	62,50 DM mtl.
4 Spitzenverbände*)		150,— DM mtl.	75,— DM mtl.

*) BfA, Bundesknappschaft und Landesverbände der Krankenkassen werden wie Spitzenverbände behandelt.

V.2 Wenn auch den **Stellvertretern der Vorsitzenden** ein Pauschbetrag für Auslagen zugebilligt wird, so sollte dieser Pauschbetrag in der Regel 75 v. H. des für den Vorsitzenden geltenden Satzes betragen; er kann jedoch entsprechend dem Verhältnis des Grades der üblichen Inanspruchnahme des Stellvertreters zur Inanspruchnahme des Vorsitzenden höher oder niedriger festgesetzt werden.

V.3 Die Pauschbeträge für Auslagen dürfen keinesfalls mit den Pauschbeträgen für Zeitaufwand (vgl. B.) vermischt werden.

B.

Pauschbeträge für Zeitaufwand

I. Pauschbetrag für Zeitaufwand für Sitzungen

Der Pauschbetrag für Zeitaufwand nach § 41 Abs. 3 SGB IV sollte pro Sitzungstag

— mindestens in Höhe von 50,— DM und höchstens in Höhe von 100,— DM,

— für alle Organmitglieder einheitlich,

— unabhängig von der Sitzungsdauer und

— unabhängig von der Zahl der Sitzungen

festgesetzt werden.

Findet an einem Tag je eine Sitzung (oder auch mehrere) von Krankenkassen- und Pflegekassenorganen statt, wird nur ein Pauschbetrag für Zeitaufwand nach § 41 Abs. 3 SGB IV gewährt.

Die Vorsitzenden von Ausschüssen erhalten bei Sitzungen des Ausschusses den doppelten Pauschbetrag für Zeitaufwand nach § 41 Abs. 3 SGB IV.

Nach § 41 Abs. 2 SGB IV wird allen Organmitgliedern der unmittelbar durch eine Sitzung sowie der durch die An- und Abreise entstehende Verdienstausfall ersetzt. Der Pauschbetrag für Zeitaufwand hat daher keine Lohnersatzfunktion, sondern gibt im wesentlichen nur einen gewissen Ausgleich für die Vorbereitung einer Sitzung in der Freizeit. Die Angemessenheit der Sätze wird bei erheblicher Veränderung der Geldwertentwicklung überprüft werden.

II. Pauschbeträge für Zeitaufwand für Tätigkeiten außerhalb von Sitzungen

1. Für die **Vorsitzenden der Organe** sollten die Monatspauschalen in Höhe eines bestimmten Vielfachen des den Organmitgliedern für Sitzungen gewährten Pauschbetrages festgesetzt werden. Diese Monatspauschalen sollten die Pauschbeträge für Zeitaufwand für Sitzungen nicht einschließen.

Den Vorsitzenden der Pflegekassen und ihrer Verbände wird keine eigenständige Monatspauschale im vorstehenden Sinne gewährt.

Bei den einzelnen Versicherungsträgern kommen folgende Sätze in Betracht:

Versicherte		Vorsitzender	
Stufe (einschl. Rentner)		des Vorstandes	der Vertreterversammlung
1 bis 50 000		das 2— 4fache	das 1fache
2 bis 200 000		das 5— 6fache	das 2fache
3 über 200 000		das 7— 8fache	das 2fache
4 Spitzenverbände*)		das 9—10fache	das 3fache

*) BfA, Bundesknappschaft und Landesverbände der Krankenkassen werden wie Spitzenverbände behandelt.

des Pauschbetrages nach I.

Für die **Stellvertreter der Vorsitzenden der Organe** gilt Abschnitt A. V. Nr. 2 entsprechend.

2. **Anderen Organmitgliedern** kann ein Pauschbetrag für Zeitaufwand für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen — in entsprechender Anwendung der gesetzlichen Regelung — ausnahmsweise dann gewährt werden, wenn im Einzelfall eine außergewöhnliche Inanspruchnahme des Organmitgliedes auf Grund eines besonderen Auftrages vorliegt. Das gilt nicht für die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben.

In Betracht kommt für diese Fälle die Gewährung eines Pauschbetrages in Höhe des Pauschbetrages für Sitzungen oder eines Bruchteils hiervon.

C.

Versichertenälteste

Für die Versichertenältesten in der Rentenversicherung gilt folgende Entschädigung als genehmigungsfähig:

1. Pauschbetrag für Zeitaufwand für die Abhaltung von Sprechstunden mtl. 75,— DM

2. Pauschbetrag für Zeitaufwand zur Aufnahme eines Rentenanschlusses, je Rentenanspruch 25,— DM

3. Pauschbetrag für Zeitaufwand zur Aufnahme eines Kontenklärungsanschlusses, je Antrag 12,50 DM

Für die Versichertenältesten in der gesetzlichen Krankenversicherung gilt weiterhin mein Erlaß vom 15. April 1992 (StAnz. S. 1119). Mein im Bezug genannter Erlaß vom 25. September 1987 tritt außer Kraft.

Wiesbaden, 17. Juni 1996

Hessisches Ministerium für
Frauen, Arbeit und Sozialordnung
StS — IV A 1 a — 08/10 b 1150 — 1/96
— Gült.-Verz. 931 —

StAnz. 28/1996 S. 2112

784

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

beim Regierungspräsidium Kassel

ernannt:

zum **Regierungsobererrat** Regierungsrat (BaL) Jürgen Sommer, LR Kassel (1. 12. 95);

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Helmut Höhne, LR Hersfeld/Rotenburg (1. 12. 95);

zur **Oberinspektorin** Inspektorin (BaL) Birgit Krüger, LR Werra-Meißner (1. 12. 95);

zum **Hauptsekretär** Obersekretär (BaL) Ralf Bayer, LR Werra-Meißner (1. 12. 95);

zur **Obersekretärin** Sekretärin (BaL) Edith Rieser, LR Fulda (15. 12. 95);

zum **Assistenten** (BaL) Assistent z. A. (BaP) Klaus Lumma, LR Hersfeld/Rotenburg (1. 1. 96);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Oberinspektorin (BaP) Claudia Huneck, LR Waldeck-Frankenberg (25. 2. 96); Inspektorin (BaP) Marion Frohnapfel, LR Fulda (13. 2. 96); die Obersekretärinnen (BaP) Tatjana Weck, LR Waldeck-Frankenberg (31. 12. 95), Daniela Weidinger, LR Fulda (24. 3. 96); Assistentin (BaP) Rosemarie Lomb, LR Fulda (5. 1. 96);

in den Ruhestand versetzt:

Oberamtsrat Ernst Henze, LR Kassel (29. 2. 96); Obersekretär Robert Sauer, LR Fulda (29. 2. 96);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Inspektorin (BaL) Christiane Preißler, LR Kassel (31. 3. 96).

Kassel, 13. Juni 1996

Regierungspräsidium Kassel
2 — 70 16/03 B

StAnz. 28/1996 S. 2113

G. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst

bei der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main ernannt:

zu **Universitätsprofessoren (BaL)** Dr. Karl-Heinz Kohl (4. 4. 96), Dr. Wilhelm Püttmann (15. 4. 96);

zur **Wissenschaftlichen Assistentin/zu Wissenschaftlichen Assistenten (BaZ)** Dr. Sigrid Amos, Dr. Thomas Stachel, Dr. Mark Kirchner (sämtlich 1. 4. 96), Dr. Ulrich Stangier (18. 5. 96), Dr. Christian Schade, Dr. Joachim Weyand (beide 22. 5. 96), Dr. Klaus Pfeifer (1. 6. 96);

zur **Studienrätin/zum Studienrat im Hochschuldienst z. A. (BaP)** Dr. Gerlinde Hemmling (26. 4. 96), Dr. Ulrich Frick (24. 4. 96);

in den Ruhestand getreten:

die Universitätsprofessoren Dr. Hans-Jürgen Brandt, Dr. Notker Hammerstein, Dr. Edgar Ruhwedel (sämtlich 31. 3. 96);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Universitätsprofessoren Dr. Martin Christadler, Dr. Horst Rumpf, Dr. Willy Schottruff, Dr. Ralph-Rainer Wutkenov (sämtlich 31. 3. 96).

Frankfurt am Main, 17. Juni 1996

Der Präsident der
Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main
3.10.00 P PA — 3/Is

bei der Universität Gesamthochschule Kassel

ernannt:

zu **Universitätsprofessorinnen/zum Universitätsprofessor C 4 (BaL)** Dr. Ursula Terlinden (19. 6. 95), Dr. Ursula Liebertz-Grün (27. 9. 95), Dr. Christoph Leuschner (9. 4. 96);

zu **Universitätsprofessoren C 3 (BaL)** Dr. Anton Matzenmiller (1. 9. 95), Dr. Hans-Dieter Daniel (1. 10. 95), Dr. Ulrich Mayer (5. 3. 96);

zur **Oberstudienrätin/zum Oberstudienrat im Hochschuldienst** Heidrun Lübke, Dr. Bernhard Heni (beide 1. 12. 95);

zu **Akademischen Oberräten** Dr. Joachim Benz, Dr. Klaus Maßeli, Dr. Hans-Peter Lohrlein, Dr. Klaus Meyer (sämtlich 1. 12. 1995);

zur **Akademischen Rätin/zu Akademischen Räten z. A. (BaP)** Dr.-Ing. Mathias Weiland (14. 7. 95), Dr. Wolfgang Scherm (27. 9. 95), Dr. Dorit Bosse (27. 11. 95);

zum **Oberingenieur (BaZ)** Dr. Friedbert van Raay (1. 11. 95);
zum **Oberassistenten (BaZ)** Dr. Peter Kiegeland (10. 10. 95);
zur **Hochschuldozentin (BaZ)** Dr. Eva Maria Kohl (11. 12. 95);
zu **Wissenschaftlichen Assistenten (BaZ)** Dr. Manfred Paul (13. 7. 95), Dr. Gerold Rahmann (14. 7. 95), Dr. Stephan Fritzsche (22. 8. 95), Dr. Jürgen Oberstraß (4. 9. 95), Dr.-Ing. Werner Ricken (29. 9. 95), Dr. Martin Hänze (4. 10. 95), Dr. Martin Maurer (4. 12. 95), Dr. Jürgen Enders (1. 3. 96), Uwe Uhlendorff (11. 3. 96), Dr.-Ing. Andreas Herrfeld, Dr.-Ing. Ulrich Neuschaefer-Rube (beide 1. 4. 96);
zum **Inspektor z. A. (BaP)** Michael Cebulla (1. 10. 95);
zum **Assistent z. A. (BaP)** Horst Rathaj (1. 9. 95);
zu **Inspektoranwärterinnen/zum Inspektoranwärter (BaW)** Mario Keim (1. 10. 95), Monika Mönch, Sandra Eger (beide 2. 10. 95);
zur **Assistentanwärterin/zum Assistentanwärter (BaW)** Carola Lecke, Harald Weber (beide 1. 9. 95);

versetzt:

an die Gesamthochschule Kassel:
Universitätsprofessor Dr. Jörg Link (1. 10. 95);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Akad. Rat Dr. Siegfried Heier (10. 8. 95), Akad. Oberrat Dr. Thomas Hahn (8. 9. 95), Sekretär Hans-Joachim Schlieckmann (1. 12. 95), Oberinspektorin Barbara Rest (3. 1. 96);

in den Ruhestand getreten:

die Universitätsprofessoren Dr. Klaus Kropfinger von Kùgelen, Hubertus Schurian (beide 1. 10. 95), Dr. Walter Engel, Klaus Hueter, Hans Ell, Dr. Peter Ludwig, Dipl.-Kfm. Ernst Luczkowski (sämtlich 1. 4. 96);

in den Ruhestand versetzt:

die Universitätsprofessoren Dr. Carl Hoeppe, Ulrich Schievelbusch (beide 1. 10. 95), Dr. Erhard Wicke (1. 4. 96);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Universitätsprofessor Dr. Konrad Schoell (1. 4. 95), Wiss. Assistentin Dr. Anette Zimmer (12. 9. 95), die Inspektoranwärterinnen Sabine Mundhenk (1. 10. 95), Inspektoranwärterin Monika Mönch (1. 11. 95), Universitätsprofessor Dr. Johannes Böhringer (13. 11. 95), Wiss. Assistent Dr. Manfred Paul, Universitätsprofessor Dr. Ulrich Hampicke (beide 1. 3. 96), Akademischer Oberrat Dr. Lutz Schön, Universitätsprofessorin Dr. Eve-Marie Engels (beide 1. 4. 96);

verstorben:

Inspektorin Angela Brockerhoff (29. 11. 95), die Universitätsprofessoren Dr.-Ing. Wolfram Keil (5. 2. 96), Dr. Ernst-August Behnke (8. 3. 96).

Kassel, 21. Juni 1996

Der Präsident der
Universität Gesamthochschule Kassel
III B 1

StAnz. 28/1996 S. 2114

785

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Lampertheim, Stadt Lampertheim, Landkreis Bergstraße, zu Schutzwald vom 3. April 1996

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 792) i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird erklärt:

I. Geltungsbereich

1. Die in Nr. 2 näher bezeichneten Waldflächen in der Gemarkung Lampertheim, Stadt Lampertheim, Landkreis Bergstraße, werden wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Allgemeinheit, insbesondere auf Grund ihrer vielfältigen Schutzfunktionen als Schutzwald ausgewiesen.

2. Der Schutzwald besteht aus folgenden Grundstücken:

Gemarkung Lampertheim

Stadtwald Lampertheim

Flur	Nr.	Fläche in Hektar
79	1/1	56,1733
80	1/3 tlw.	29,8725

Die Gesamtfläche des Schutzwaldes beträgt 86,0458 ha.

3. Die Grenzen des Schutzwaldes sind in einer als Bestandteil dieser Erklärung geltenden Topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 in Blau eingetragen.

4. Diese Erklärung und die Karte nach Nr. 3 sind bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, obere Forstbehörde, hinterlegt.

II. Zweck der Erklärung zu Schutzwald

Die zwischen der Kreismülldeponie und der Stadt Lorsch liegenden Waldflächen erfüllen wichtige Lärm-, Sicht- und Immissionschutzfunktionen.

Von großer Bedeutung ist auch die ausgleichende Wirkung des Waldes auf jahres- und tageszeitliche Temperaturschwankungen für die östlich vorgelagerten landwirtschaftlichen Nutzflächen und die Bebauung „Seehof“.

Im Bereich der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Binnendünen stellt die Waldbestockung einen wirksamen Schutz vor Bodenerosion durch Wind dar.

Darüber hinaus wird die Waldfläche besonders von den Einwohnern der Stadt Lorsch als Erholungsraum genutzt.

III. Gesetzliche Beschränkungen

- Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Hessischen Forstgesetzes bedarf die Rodung und Umwandlung von Schutzwald in eine andere Nutzungsart der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung darf nur ausnahmsweise unter Auflage flächengleicher Aufforstung im Nahbereich erteilt werden.
- Nach § 22 Abs. 3 des Hessischen Forstgesetzes bedarf ein Kahlhieb sowie eine Vorratsabsenkung von mehr als vierzig vom Hundert des Holzvorrates der üblicherweise verwendeten Ertragstafeln im Schutzwald der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist.

IV. Schlußvorschriften

- Die verfahrensmäßigen Rechte
 - des Trägers der Regionalplanung,
 - des Waldbesitzers,
 - der Gemeinde,
 - der unteren Naturschutzbehörde,
 - des Bezirksforstaussschusses,
 sind gewahrt.
- Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgemacht.
- Diese Erklärung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger wirksam, soweit sie bis dahin in ortsüblicher Weise bekanntgemacht ist; anderenfalls wird sie am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Darmstadt, 3. April 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

StAnz. 28/1996 S. 2114

786

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung zur Verwertung von Sickerwasser der Schlackedeponie Offenbach in der Rauchgasreinigungsanlage der Hausmüllverbrennungsanlage Offenbach

Gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1995 (BGBl. I S. 930), i. V. m. § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. April 1993 (BGBl. I S. 494), gebe ich hiermit bekannt:

Mit Bescheid vom 14. Juni 1996 habe ich unter dem Aktenzeichen V 39 d — 100 g 12.03 — ZAO — (01) — dem Umlandverband Frankfurt, 60329 Frankfurt am Main, eine Genehmigung erteilt, die im verfügbaren Teil folgenden Wortlaut hat:

„Auf Grund von § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1995 (BGBl. I S. 930), i. V. m. §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit a der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV) vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782), sowie Nr. 8.1, Spalte 1, des Anhanges zu dieser Verordnung, erteile ich dem Umlandverband Frankfurt, 60329 Frankfurt am Main — Antragsteller — auf Antrag vom 22. März 1995 mit letztem Nachtrag vom 22. Februar 1996 die Genehmigung, nach Maßgabe der im folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen in der Rauchgasreinigungsanlage der Hausmüllverbrennungsanlage Offenbach Sickerwasser der Schlackedeponie Offenbach zu verwerten.“

Die Genehmigung schließt folgende behördliche Entscheidungen mit ein:

— Genehmigung nach § 70 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655).

Der ausgelegte und anzufordernde Genehmigungsbescheid ist mit der nachfolgend abgedruckten Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Er enthält darüber hinaus u. a. auch Nebenbestimmungen zur Sicherheit und zum Umweltschutz sowie eine Umweltverträglichkeitsprüfung.

„Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt, schriftlich — Fristenbriefkasten Luisenplatz 2 — oder zur Niederschrift (Dienstgebäude: Wilhelminenstraße 1 bis 3 in Darmstadt) einzulegen.“

Je eine Ausfertigung des Bescheides liegt in der Zeit vom 9. Juli bis zum 22. Juli 1996 (einschließlich) beim

- Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1 bis 3, 64278 Darmstadt, Zimmer 1301,
- Magistrat der Stadt Heusenstamm, Umweltamt, Zimmer E 18, Im Herrgarten 1, 63159 Heusenstamm,
- Magistrat der Stadt Offenbach, Rathaus der Stadt Offenbach, Erdgeschoß/Telefonzentrale (Raum für öffentliche Auslegung), Berliner Straße 100/Im Stadthof 15, 63065 Offenbach am Main,
- Magistrat der Stadt Neu-Isenburg, Rathaus, Sekretariat Stadtplanungsamt, 6. Stock (Zimmer 601), 63263 Neu-Isenburg,
- Magistrat der Stadt Obertshausen, Rathaus der Stadt Obertshausen, Schubertstraße 11, 2. Obergeschoß, Zimmer 31, 63179 Obertshausen,
- Magistrat der Stadt Dreieich, Bauverwaltungsamt, Zimmer 1.10, Taunusstraße 3, 63303 Dreieich-Dreieichenhain,

während der Dienststunden zur Einsicht aus. Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist kann der Bescheid beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 39 d, Wilhelminenstraße 1 bis 3, 64278 Darmstadt, schriftlich angefordert werden. Die Widerspruchsfrist endet mit Ablauf des 22. August 1996.

Darmstadt, 18. Juni 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
V 39 d — 100 g 12.03 — ZAO — (01)
StAnz. 28/1996 S. 2116

787

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);

hier: Antrag der Firma STF-Umwelttechnik auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampf-Desinfektionsanlage für infektiöse Abfälle in Usingen

Gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) gebe ich hiermit bekannt:

Mit Bescheid vom 11. Juni 1996 habe ich unter dem Aktenzeichen V 39 d — 100 h 14.09 — STF — Umwelt — der Firma STF-Umwelttechnik, Aschaffstraße 5, 63769 Hösbach, eine Genehmigung erteilt, die im verfügbaren Teil folgenden Wortlaut hat:

- Auf Grund der §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. d. F. der Bekanntgabe vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1995 (BGBl. I S. 930), i. V. m. §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV) vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782), sowie Nr. 8.10 Spalte 1 des Anhangs zu dieser Verordnung i. V. m. den §§ 3, 11, 12 und 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird der Firma STF-Umwelttechnik — im folgenden Antragstellerin/Betreiberin genannt — auf Antrag vom 1. April 1995, mit letztem Nachtrag/Ergänzung der Antragsunterlagen vom 23. Oktober 1995, nach Maßgabe der im folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen und unter Berücksichtigung der sich aus den Grüneintra-

gungen ergebenden Änderungen sowie unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in 61250 Usingen, Raiffeisenstraße 2 a, Grundbuch Gemarkung: Usingen, Flur: 71, Flurstücks-Nr.: 4346/18, eine Dampfdesinfektionsanlage für infektiöse Abfälle (C-Müll, Abfallschlüssel 97101) zu errichten und zu betreiben.

2. Diese Genehmigung schließt folgende andere behördliche Entscheidungen ein:
- Genehmigung nach § 62 Hessische Bauordnung (HBO),
 - Ausnahmegenehmigung von den Festlegungen des Teilplans 2.

Der ausgelegte Genehmigungsbescheid ist mit der nachfolgend abgedruckten Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Er enthält darüber hinaus u. a. auch Nebenbestimmungen zur Sicherheit und zum Umweltschutz, die Entscheidung über alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen sowie eine Umweltverträglichkeitsprüfung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt, schriftlich einzulegen oder im Dienstgebäude Wilhelminenstraße 1 bis 3, 64283 Darmstadt, mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Je eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt in der Zeit vom 9. Juli 1996 bis 22. Juli 1996 (einschließlich)

- beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1 bis 3, 64283 Darmstadt, Zimmer 1301, und
- beim Magistrat der Stadt Usingen, — Bauamt —, Weilburger Straße 46, Zimmer 107, 61250 Usingen,

aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Widerspruchsfrist endet mit Ablauf des 22. August 1996.

Darmstadt, 20. Juni 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
V 39 d — 100 h 14.09 — STF — Umwelt
StAnz. 28/1996 S. 2116

788 GIESSEN

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 14. Juni 1996

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in **Laubach** in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des 4. Laubacher Orgelfestivals am 14. Juli 1996 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze: Obere Langgasse — Obergasse — Lippe — Marktplatz — Bahnhofstraße — Wildemannsgasse — Im Hain — Untere Langgasse — August-Krieger-Straße.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 14. Juli 1996 in Kraft.

Gießen, 14. Juni 1996

Regierungspräsidium Gießen
32 — 53 c 690 — Lau — 20/96
gez. **B ä u m e r**
Regierungspräsident

StAnz. 28/1996 S. 2117

789

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „Hohe Warte bei Gießen“ vom 5. Juni 1996

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) i. d. F. vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145) wird verordnet:

Artikel 1

(1) Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „Hohe Warte bei Gießen“ vom 16. Juni 1993 (StAnz. S. 1743) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

(1) Die Waldbereiche und Grünlandflächen zwischen Gießen und Annerod werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, als zukünftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von fünf Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens ein Jahr verlängert werden.

(2) § 5 wird gestrichen.

(3) In § 6 Satz 1 wird die Verweisung „§ 43 Abs. 2 Nr. 15“ durch die Verweisung „§ 43 Abs. 3 Nr. 9“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 5. Juni 1996

Regierungspräsidium Gießen
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. **B ä u m e r**
Regierungspräsident

StAnz. 28/1996 S. 2117

790

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Marburg-Biedenkopf im Regierungsbezirk Gießen und Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel „Landschaftsschutzgebiet Burgwald“ vom 10. Juni 1996

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes i. d. F. vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145) wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Marburg-Biedenkopf im Regierungsbezirk Gießen und Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel „Landschaftsschutzgebiet Burgwald“ vom 14. März 1968 (StAnz. S. 798), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1994 (GVBl. I S. 275), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung wird für die in Karten im Maßstab 1 : 10 000 und 1 : 5 000 sowie 1 : 2 500 mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben (Anlage 1). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Burgwald“ vom Regierungspräsidium Gießen — obere Naturschutzbehörde —, Eichgärtenallee 1, 35394 Gießen, archivmäßig verwahrt. Archivmäßig verwahrte Abschriften dieser Karten befinden sich beim Regierungspräsidium Kassel — obere Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, sowie bei den Kreisrätschüssen — untere Naturschutzbehörde — des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Südring 2, 34497 Korbach. Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden von jeder Person während der Dienststunden eingesehen werden. Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus den als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25 000.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Zuständig für Genehmigungen und Verfügungen zur Durchsetzung dieser Verordnung gemäß § 3 Abs. 3 ist die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist die obere Naturschutzbehörde zuständig, wenn die Maßnahme oder Handlung im Sinne des § 3 Abs. 3 den Zuständigkeitsbereich mehrerer unterer Naturschutzbehörden berührt. Die obere Naturschutzbehörde ist ferner zuständig in den Fällen des § 3 Abs. 4.

(3) Erfolgt die Zulassung eines Vorhabens im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens, das eine Genehmigung nach dieser Verordnung einschließt, werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege von der oberen Naturschutzbehörde vertreten; dies gilt nicht, wenn das Verfahren von einer Behörde der unteren Verwaltungsstufe durchgeführt wird.

3. In § 8 wird die Verweisung „§ 43 Abs. 2 Nr. 16“ durch die Verweisung „§ 43 Abs. 3 Nr. 10“ ersetzt.

Artikel 2

Auf Grund des Art. 2 Abs. 5 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Naturschutzrechts vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Burgwald“ vom 14. März 1968 (StAnz. S. 798) in der geltenden Fassung veröffentlicht:

„Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Marburg-Biedenkopf im Regierungsbezirk Gießen und Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel, Landschaftsschutzgebiet Burgwald“ vom 14. März 1968 in der Fassung vom 10. Juni 1996

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) i. d. F. des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 Abs. 1 und 3 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) i. d. F. der Ergänzungsverordnungen vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) und vom 6. August 1943 (RGBl. I S. 481) i. V. m. § 1 des Hessischen Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159), wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Mittelgebirgslandschaft des Burgwaldes wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet „Burgwald“ besteht aus Flächen im Bereich der Städte Rauschenberg, Wetter und der Gemeinden Cölbe, Lahntal, Münchhausen und Wohratal im Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen, sowie der Städte Frankenberg, Rosenthal und der Gemeinde Burgwald im Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel. Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 17 000 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100 000.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet grün umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium in Kassel — obere Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157 bis 159, 34121 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich beim Regierungspräsidium Gießen — obere Naturschutzbehörde —, Bahnhofstraße 40, 35390 Gießen, sowie bei den Kreisausschüssen — untere Naturschutzbehörde — der Landkreise Waldeck-Frankenberg, Südring 2, 34497 Korbach und Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg. Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Die von den in den Karten dargestellten Grenzlinien abgedeckten Flächenteile sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Soweit die Grenzziehung Straßen, Wegen oder Schienenwegen folgt, gehören diese nicht zum Landschaftsschutzgebiet.

(5) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

(gestrichen)

§ 3

(1) Es ist verboten, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

(2) Verboten ist insbesondere:

- a) Das Ablagern von Abraum, Müll und Schutt aller Art an anderen als den von der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätzen;
- b) das unbefugte Anzünden von Feuer und das Wegwerfen von Abfällen sowie jede sonstige Verunreinigungen der Landschaft, insbesondere der Gewässer;
- c) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
- d) das Fahren und Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den Kraftverkehr zugelassenen Wege und der Parkplätze mit Ausnahme des Anlieger- sowie des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs;
- e) Verkaufsstände (auch fahrbare), Buden und Baracken zu errichten, sowie Wohnwagen oder Zelte außerhalb der dafür von der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätze aufzustellen; dies gilt nicht für Arbeiterwohnwagen, die betrieblichen Zwecken der Forstwirtschaft und des Straßenbaues dienen;
- f) Lager- und Badeplätze außerhalb der von der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Stellen zu errichten;
- g) an den Gewässern und auf den Parkplätzen Kraftfahrzeuge zu waschen und zu pflegen.

(3) Ohne vorherige Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde ist es zur Vermeidung der in § 3 Abs. 1 genannten schädigenden Wirkungen verboten

- a) Bauwerke aller Art, auch solche, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, zu errichten;
- b) Werbevorrichtungen anzubringen;
- c) Lagerplätze aller Art anzulegen oder zu erweitern;
- d) wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen vorzunehmen sowie Schienen-, Seilbahnen und Versorgungsanlagen jeglicher Art, insbesondere Freileitungen zu bauen;
- e) Hecken, Bäume und Gehölze außerhalb des Waldes sowie Teiche, Tümpel, Findlinge und Felsblöcke zu beseitigen oder zu beschädigen. Ausgenommen hiervon bleiben Hecken, Bäume und Gehölze an öffentlichen Straßen, soweit ihre Entfernung im Interesse der Verkehrssicherheit erforderlich ist;
- f) die Bodengestaltung zu verändern, insbesondere durch Entnahmen oder Einbringen von Bodenbestandteilen mit Ausnahme der Ausbeutung der innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung bereits im Abbau befindlichen Lagerstätten, soweit es sich nicht um wesentliche Erweiterungen handelt.

(4) Handlungen und Maßnahmen, die nachteilige Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit der Waldaußenränder haben können und nicht den Zielen des § 16 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), entsprechen, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die obere Naturschutzbehörde. Hierzu zählen insbesondere der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, das Verhindern des Aufwuchses oder die Beseitigung von Saumgebüsch, die Beseitigung von heimischen Baumarten zweiter Ordnung sowie das Einbringen von nicht heimischen Baumarten und Gehölzen. Ausgenommen hiervon bleiben die Entnahme von Bäumen erster Ordnung sowie die Neubegründung und Pflege eines stufigen und artenreichen Bewuchses aus heimischen Sträuchern und Baumarten.

(5) (gestrichen)

§ 4

(1) Vor Erteilung einer Zustimmung nach § 3 Abs. 2 Buchst. a und vor Zulassung von Zelt-(Wohnwagen-)plätzen nach § 3 Abs. 2 Buchst. 3 hat die untere Naturschutzbehörde die Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde einzuholen.

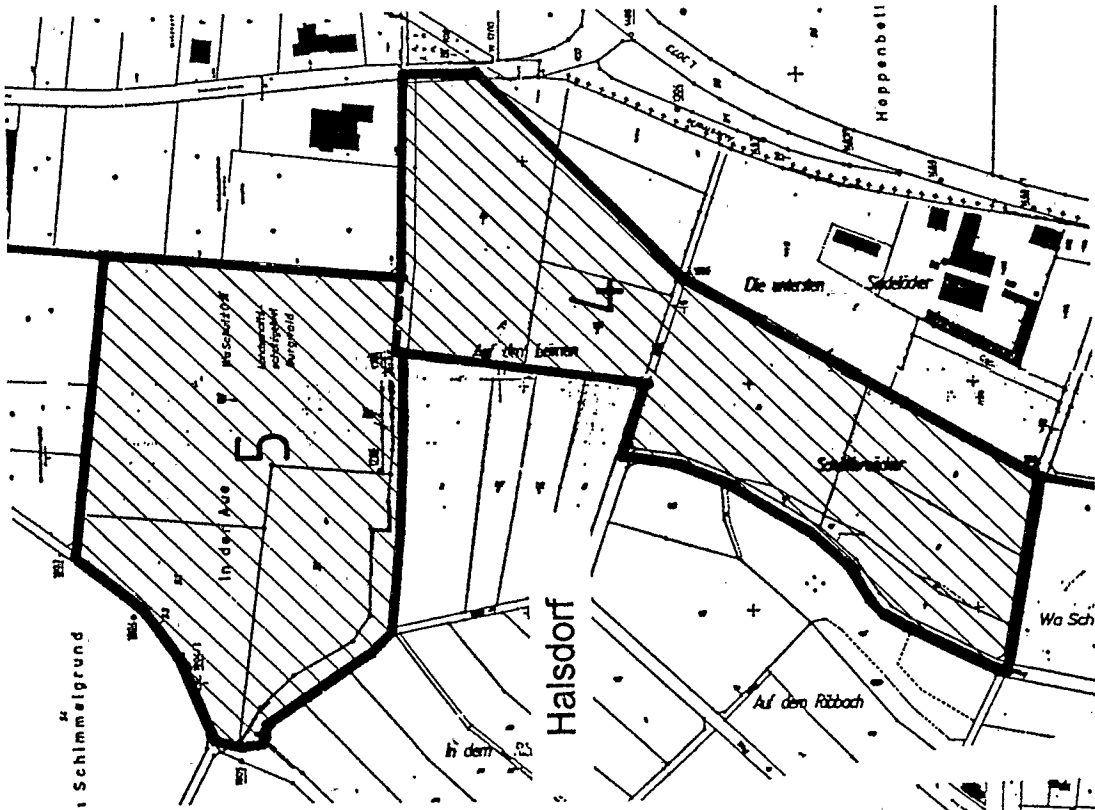
(2) Die Zulassung nach § 3 Abs. 2 Buchst. a, b und f und die Zustimmung nach § 3 Abs. 3 darf nur versagt werden, wenn auch durch Auflagen oder Bedingungen nicht vermieden werden kann, daß das Vorhaben die Natur schädigt, den Naturgenuß beeinträchtigt oder das Landschaftsbild verunstaltet. Sie ist zu erteilen, wenn das Vorhaben im überwiegenden öffentlichen Interesse durchgeführt werden muß.

(3) Die Zulassung oder Zustimmung nach dieser Verordnung ersetzt etwaige nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Genehmigungen nicht.

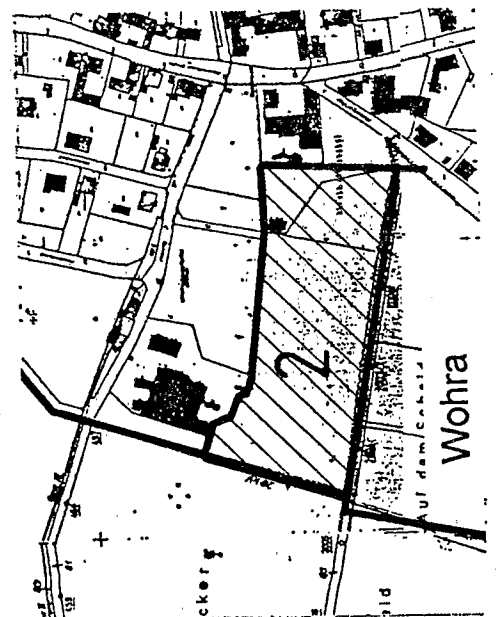
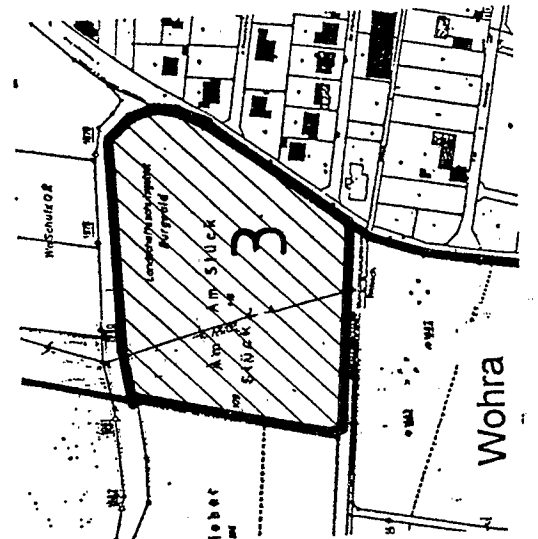
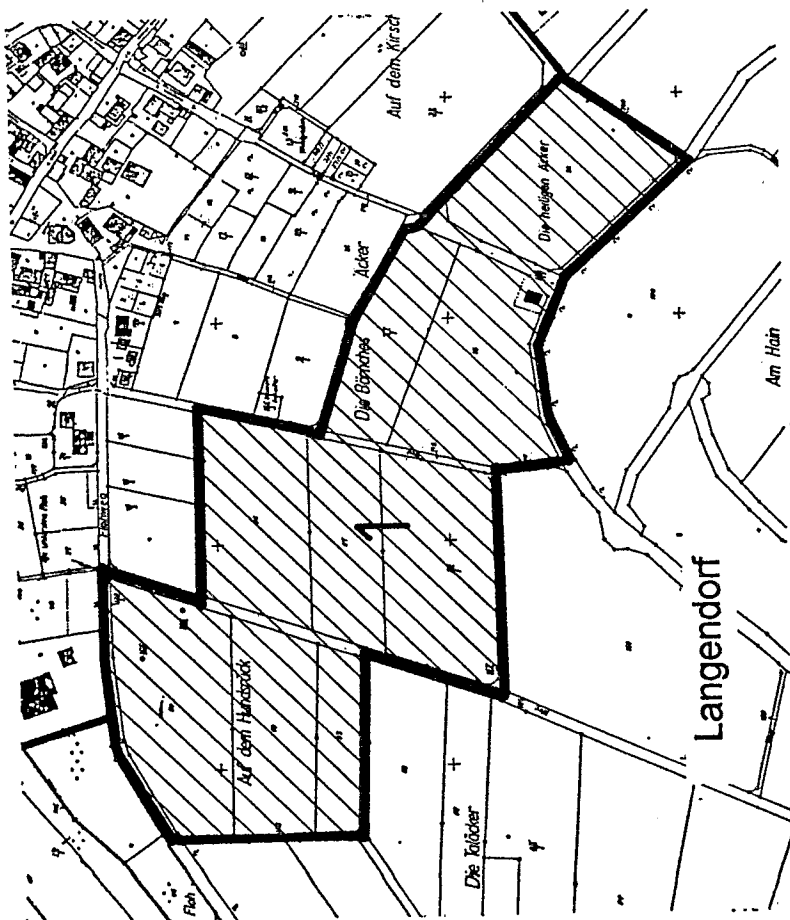
§ 5

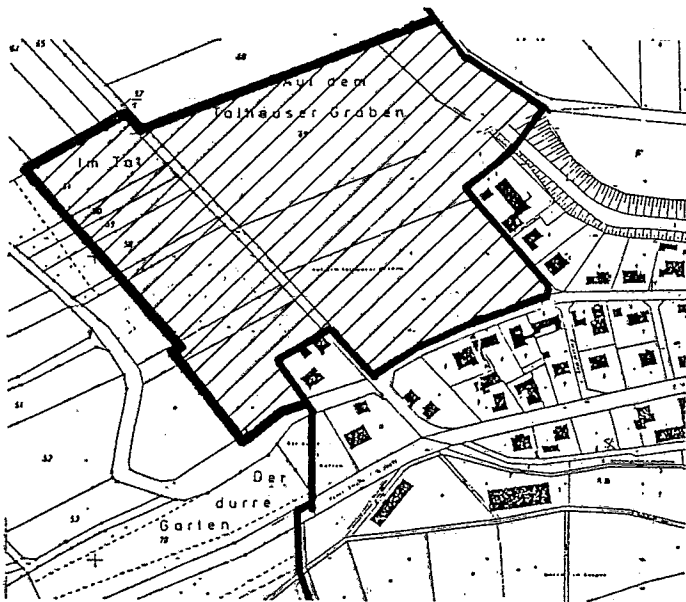
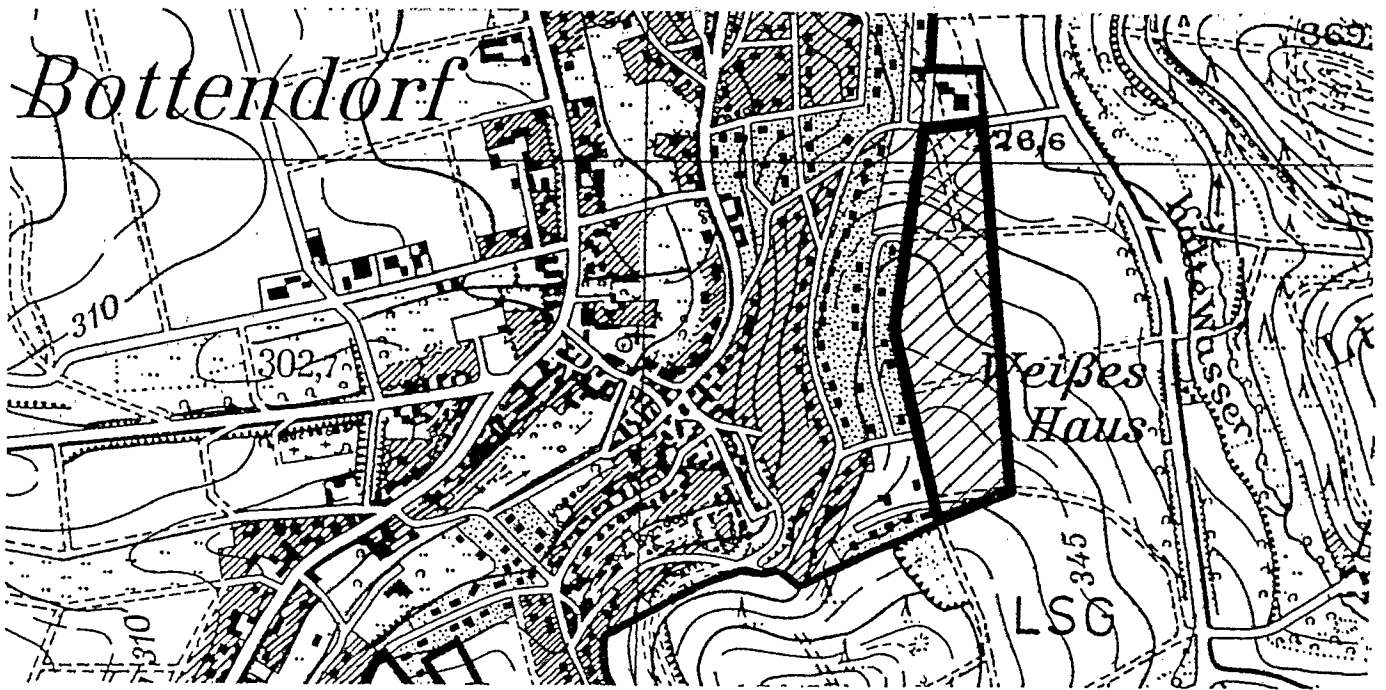
Soweit nach § 3 Abs. 3 zustimmungspflichtige Vorhaben mit bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen schädigenden Eingriffen in die Landschaft i. S. des § 3 Abs. 1 im Zusammenhang stehen, können sich die Auflagen oder Bedingungen gemäß

(Fortsetzung siehe Seite 2124)

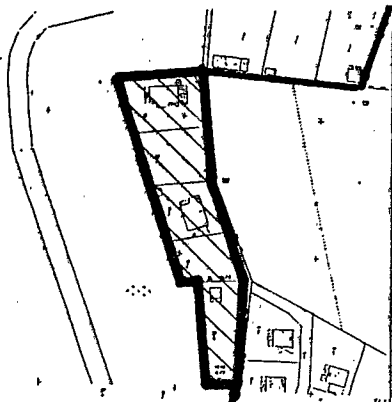


Abgrenzungskarte
 (Anlage 1) zur Vierten Änderungsverordnung zum
 Landschaftsschutzgebiet „Burgwald“,
 bestehend aus Kartenblatt 1
 bestehend aus Kartenblatt 1
 Gemeindegemeinschaft: Wohra
 Gemeindegemeinschaft: Halsdorf, Langendorf und Wohra
 Maßstab 1 : 5 000





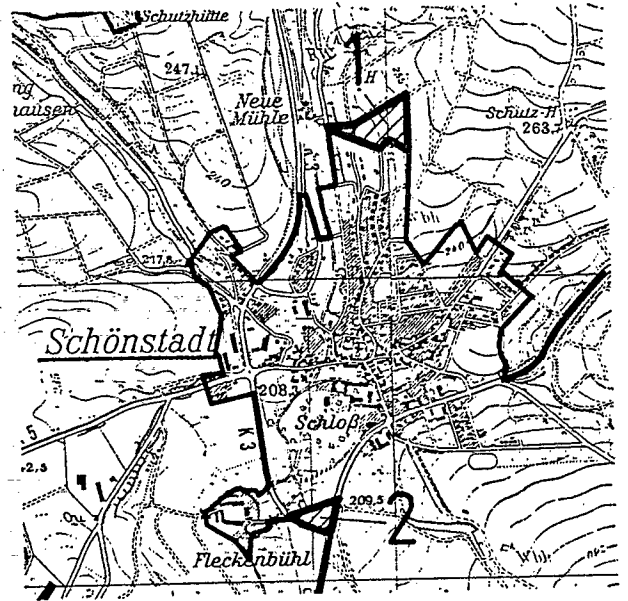
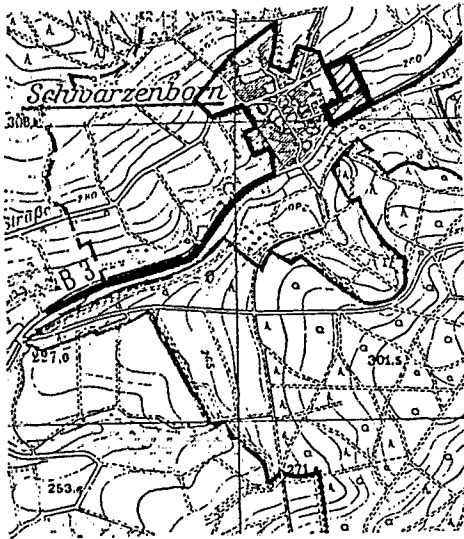
Rosenthal



Mellnau

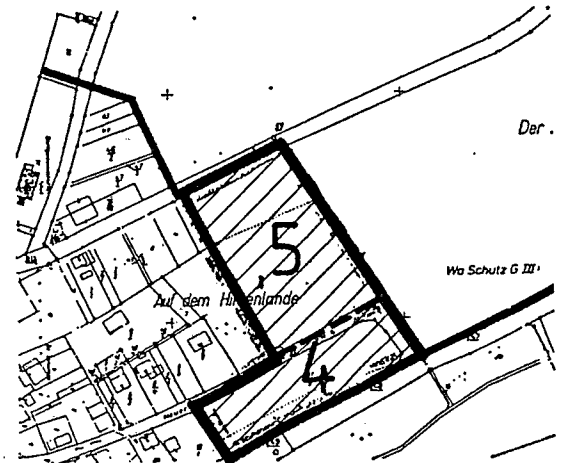
Abgrenzungskarte
 (Anlage 1) zur Vierten Änderungsverordnung zum
 Landschaftsschutzgebiet „Burgwald“,
 bestehend aus Kartenblatt 2

Gemeinde:	Burgwald
Gemarkung:	Bottendorf
Maßstab:	1 : 10 000
Stadt:	Rosenthal
Gemarkung:	Rosenthal
Maßstab:	1 : 5 000
Stadt:	Wetter
Gemarkung:	Mellnau
Maßstab:	1 : 2 500



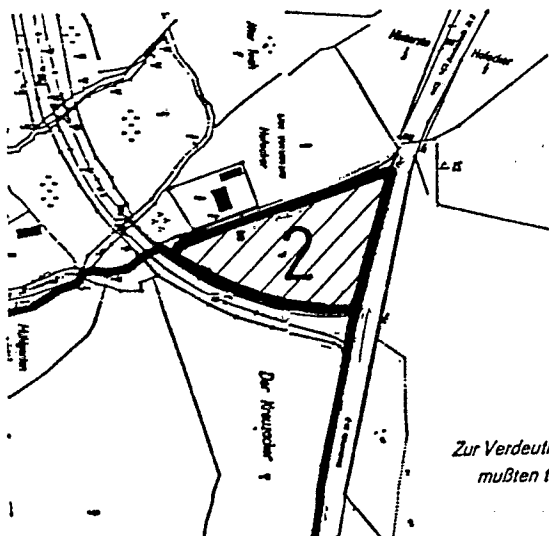
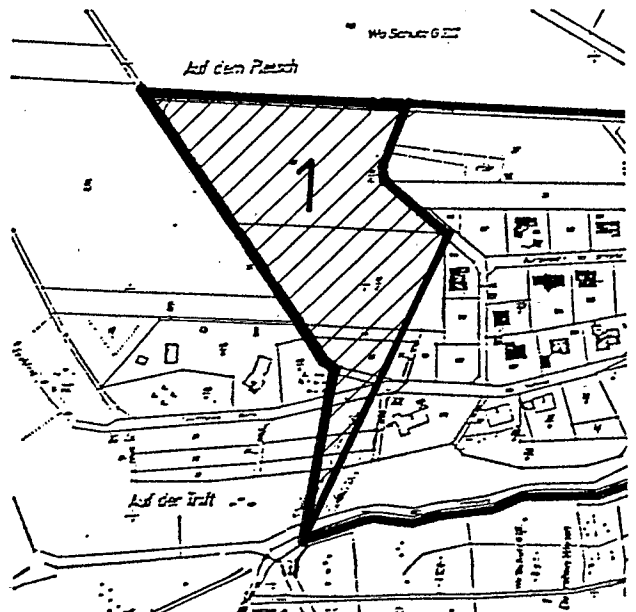
Anlage 2 zur Vierten Verordnung zum
Landschaftsschutzgebiet „Burgwald“,
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nrn. 5118 und 5119,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 96 - 1 - 007

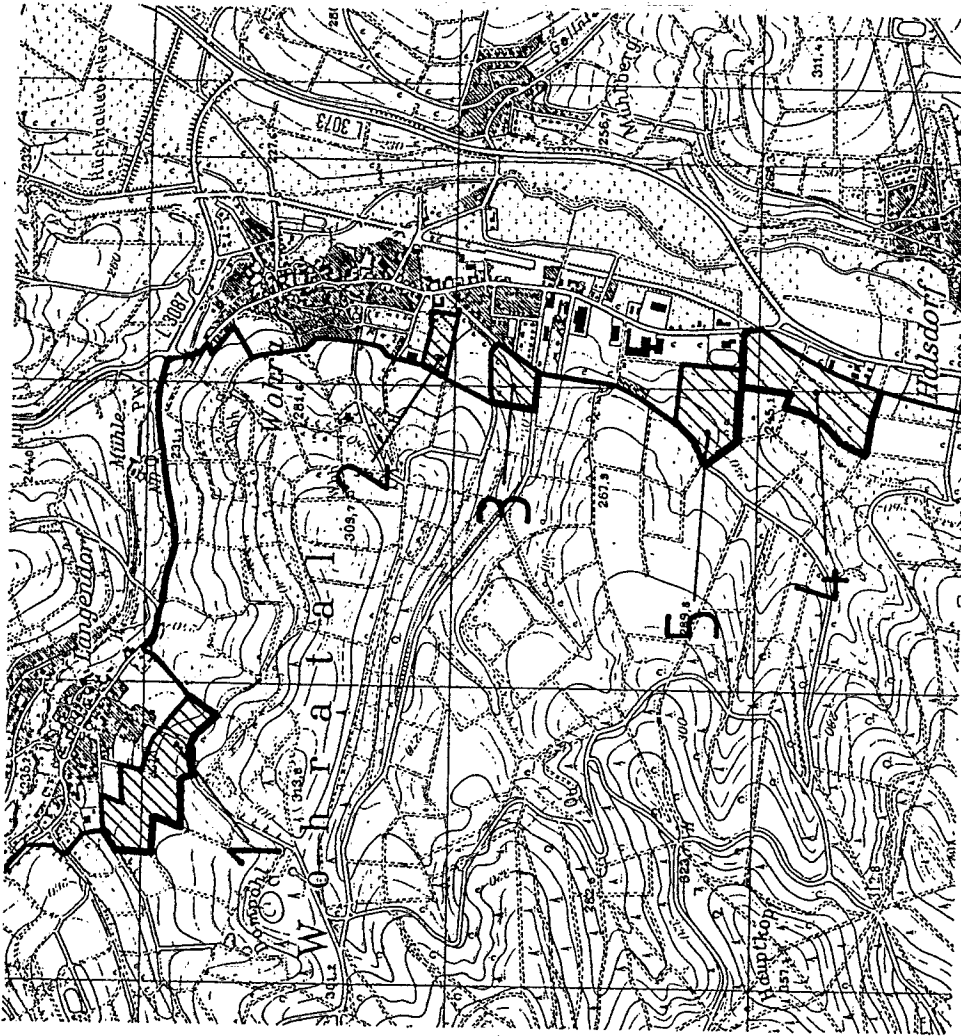
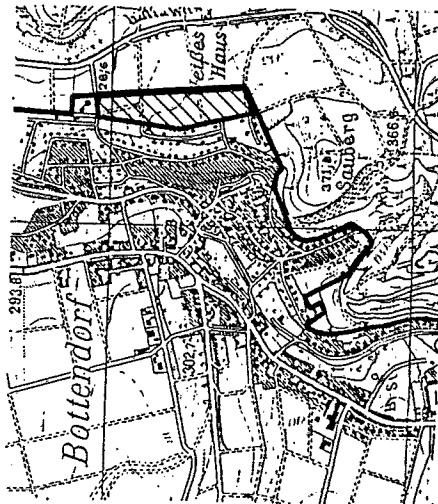
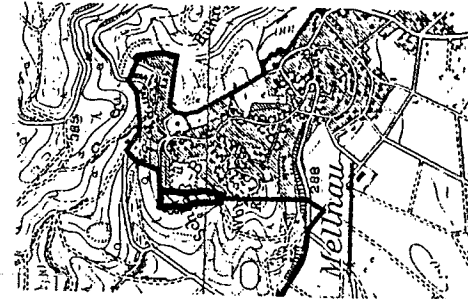
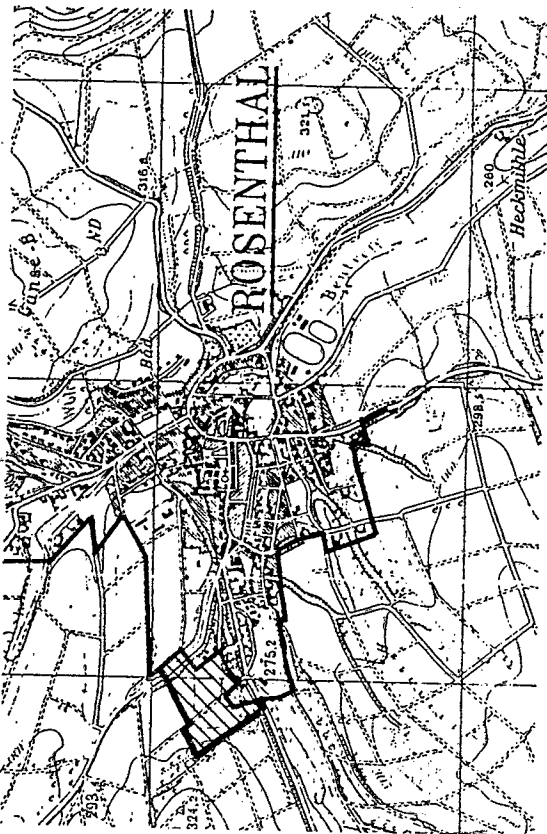
Abgrenzungskarte
(Anlage 1) zur Vierten Änderungsverordnung zum
Landschaftsschutzgebiet „Burgwald“,
bestehend aus Kartenblatt 3
Gemeinde: Cölbe
Gemarkung: Schönstadt
Gemarkung: Schwarzenborn
Maßstab: 1 : 5 000



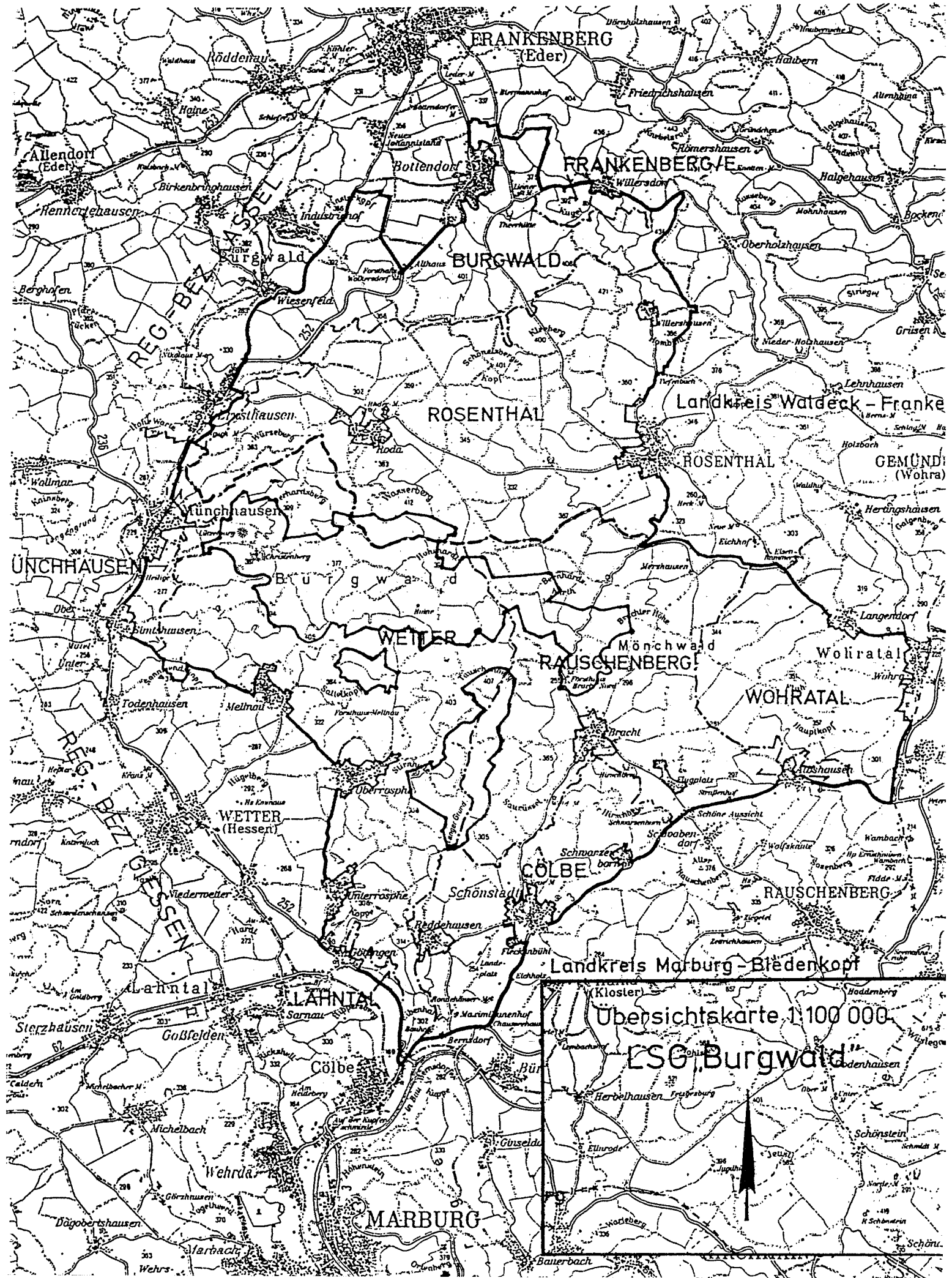
Schwarzenborn

Schönstadt





Anlage 2 zur Vierten Verordnung zum
 Landschaftsschutzgebiet „Burgwald“,
 Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nrn. 4918, 5018 und
 5019,
 des Hessischen Landesvermessungsamtes,
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 96 - 1 - 007



Übersichtskarte 1:100 000
ESG Burgwald



(Fortsetzung von Seite 2118)

§ 4 Abs. 2 auch darauf erstrecken, die bereits vorhandene Beeinträchtigung der Landschaft zu mildern.

Dies gilt nicht, soweit es sich bei den bereits bestehenden Eingriffen um behördlich genehmigte Anlagen oder Bauwerke handelt, oder wenn unzumutbare Aufwendungen erforderlich werden.

§ 6

(1) Die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke und die Umwandlung von Flächen im Rahmen dieser beiden Bewirtschaftungsarten nach den Vorschriften der §§ 11 und 12 des Hessischen Forstgesetzes vom 10. November 1954 (GVBl. S. 211) i. d. F. des Ersten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Forstgesetzes vom 21. März 1963 (GVBl. S. 170) sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei bleiben von den Vorschriften dieser Verordnung unberührt.

(2) Der Umbau und die Erweiterung bäuerlicher Hofstellen, die Führung von Niederspannungsleitungen zur Versorgung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die Entnahme von Steinen und anderen Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe werden durch diese Verordnung keinen Beschränkungen unterworfen.

(3) Über die Zustimmung zur Errichtung von Aussiedlungs- und Neusiedlungsgehöften für bäuerliche Betriebe entscheidet die obere Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der Landeskulturbehörde.

§ 7

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können auf Antrag in besonderen Fällen von der oberen Naturschutzbehörde zugelassen werden.

§ 8

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Veränderungen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes vornimmt;
2. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. a Ablagerungen vornimmt;
3. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. b Feuer anzündet oder Verunreinigungen vornimmt;
4. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. c die Ruhe der Natur stört;
5. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. d Kraftfahrzeuge benutzt;
6. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. e Verkaufsstände, Buden oder Baracken errichtet oder Wohnwagen oder Zelte aufstellt;
7. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. f Lager- oder Badeplätze errichtet;
8. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. g Kraftfahrzeuge pflegt;
9. entgegen § 3 Abs. 3 Buchst. a Bauwerke errichtet;
10. entgegen § 3 Abs. 3 Buchst. b Werbevorrichtungen anbringt;
11. entgegen § 3 Abs. 3 Buchst. c Lagerplätze anlegt oder erweitert;
12. entgegen § 3 Abs. 3 Buchst. d wasserwirtschaftliche oder wegebauliche Maßnahmen vornimmt oder Anlagen der dort bezeichneten Art baut;
13. entgegen § 3 Abs. 3 Buchst. e Hecken, Bäume und Gehölze sowie Teiche, Tümpel, Fündlinge oder Felsblöcke beseitigt oder beschädigt;
14. entgegen § 3 Abs. 3 Buchst. f Veränderungen vornimmt;
15. entgegen § 3 Abs. 4 Maßnahmen und Handlungen im Bereich eines Waldaußenrandes vornimmt.

§ 9¹⁾

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 10. Juni 1996

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 28/1996 S. 2117

¹⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 14. März 1968 (StAnz. S. 798).

791

KASSEL

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 17. Juni 1996

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 5. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt von **Rotenburg a. d. Fulda** am Sonntag, dem 7. Juli 1996, aus Anlaß des Heimat- und Strandfestes in der Zeit von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 7. Juli 1996 in Kraft.

Kassel, 17. Juni 1996

Regierungspräsidium Kassel
In Vertretung
gez. S c h e s t a g
Regierungsvizepräsident

StAnz. 28/1996 S. 2124

792

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 20. Juni 1996

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 5. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt von **Naumburg** anlässlich des „7. Kulturfestes in der Altstadt“ am Sonntag, dem 14. Juli 1996, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juli 1996 in Kraft.

Kassel, 20. Juni 1996

Regierungspräsidium Kassel
In Vertretung
gez. S c h e s t a g
Regierungsvizepräsident

StAnz. 28/1996 S. 2124

793

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 18. Juni 1996

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 5. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt von **Witzenhausen** aus Anlaß der traditionellen „Kesperkirmes“ und des Altstadtfestes am Sonntag, dem 14. Juli 1996, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juli 1996 in Kraft.

Kassel, 18. Juni 1996

Regierungspräsidium Kassel
In Vertretung
gez. S c h e s t a g
Regierungsvizepräsident

StAnz. 28/1996 S. 2124

BUCHBESPRECHUNGEN

Handbuch des Bußgeldverfahrens. Von Raimund Wieser. Hrsg. von der Bayerischen Verwaltungsschule. 2., überarb. Aufl., 1996, 528 S., 69,— DM (Mengenpreise) (Reihe Fortbildung & Praxis, Bd. 4). Richard Boorberg Verlag, Stuttgart. ISBN 3-415-02092-4

Das Ordnungswidrigkeitsrecht hat sich in den letzten beiden Jahrzehnten weiter zu einem eigenständigen Rechtszweig innerhalb des herkömmlichen Strafrechts entwickelt.

Zahlreiche Verwaltungsgesetze des Bundes und der Länder enthalten heute Bußgeldvorschriften. Daneben sehen auch Satzungen und Verordnungen Bußgelder vor. Das Recht der Ordnungswidrigkeiten spielt daher für die öffentliche Verwaltung eine nicht unbedeutende Rolle.

Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten stellen besondere Anforderungen an die Sachbearbeiterin und den Sachbearbeiter, da eine andersartige Verfahrensordnung anzuwenden ist und nicht auf das vertraute Verwaltungsverfahren zurückgegriffen werden kann. Insbesondere die sinngemäße Anwendung strafverfahrensrechtlicher Vorschriften im Bußgeldverfahren gilt es zu beherrschen.

Der Autor stellt den Ablauf des Bußgeldverfahrens von der Einleitung bis hin zur Vollstreckung der Bußgeldentscheidung dar.

Folgende Themen werden im einzelnen behandelt:

- Einleitung des Bußgeldverfahrens
- Behördliche Aufklärung des Sachverhaltes
- Festsetzung von Geldbuße und Nebenfolgen im Bußgeldbescheid und im selbständigen Verfahren
- Verfahren nach Einspruch
- Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft
- Vertretung der Behörde vor dem Amtsgericht
- Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen

Die 2. Auflage berücksichtigt Rechtsprechung und Literatur bis Oktober 1995. Allerdings wird der Beschluß des Großen Senats für Strafsachen des Bundesgerichtshofes zur fortgesetzten Handlung vom 3. Mai 1994 — GSS 2 und 3/93 — nicht erwähnt und damit zu der Aufgabe der Rechtsfigur des Fortsetzungszusammenhangs sowie deren Auswirkungen auf das Ordnungswidrigkeitenrecht nicht Stellung genommen.

Hervorzuheben sind die zahlreichen Beispiele aus den verschiedenen Bereichen — nicht nur Verkehrsordnungswidrigkeiten — sowie die Übersichten und Mustervordrucke, die das Verständnis der Materie erleichtern.

Das Handbuch richtet sich vornehmlich an Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, es ist aber auch für die Rechtsanwältin und den Verteidiger ein praktischer Ratgeber für Bußgeldverfahren.

Regierungsdirektorin Ehrentrude Ruf-Hilscher

Wohngeldgesetz. Kommentar. Von Stadler/Gutekunst/Forster. Loseblattwerk, 37. Erg.Liefg., 146 S., 43,20 DM; Gesamtwerk, 1 Ordn., 48,— DM. Richard Boorberg Verlag, Stuttgart. ISBN 3-415-00561-5

Die 37. Ergänzungslieferung enthält unter anderem die neue Kommentierung zu den Änderungen des Wohngeldgesetzes durch das Jahressteuergesetz 1996, sie bringt einschließlich der neuen umfangreichen Erläuterungen zu § 14 WoGG das Werk auf den neuesten Stand.

Das Wohngeld erfüllt seine Aufgabe, angemessenes und familiengerechtes Wohnen wirtschaftlich zu sichern, schon seit geraumer Zeit nicht mehr ausreichend, es ist hinter der Entwicklung der Mieten und der Einkommen zurückgeblieben. Die letzte allgemeine Anpassung der Leistungen fand zum 1. Oktober 1990 mit geringen Verbesserungen statt. Die Aussichten für Leistungssteigerungen in der nächsten Zeit sind aber angesichts der Haushaltslage von Bund und Ländern als Kostenträger für diese Sozialleistung ungewiß.

Auf Grund des zurückgehenden Leistungsniveaus geraten der Verwaltungsaufwand beim Vollzug des Wohngeldgesetzes und das Ergebnis des Aufwandes oft in ein ungünstiges Verhältnis. Zwar haben sich, wie aus dem jüngsten Wohngeld- und Mietenbericht der Bundesregierung hervorgeht, die Verwaltungskosten je Wohngeldbescheid durch Rationalisierungs- und Anpassungsmaßnahmen reduziert, die Rechtsmaterie hat aber — gerade auch die schwierigen, viele andere Rechtsgebiete berührenden Regelungen zur Einkommensermittlung — nichts von ihrer Komplexität verloren.

Ein guter Kommentar ist daher für die Bearbeitung des Wohngeldes unentbehrlich. Der Kommentar von Stadler/Gutekunst/Forster zeichnet sich nicht nur dadurch aus, daß er sehr schnell auf den neuesten Stand gebracht wird, sondern auch für die Praxis brauchbare Lösungen anbietet. Er sollte daher jedem Wohngeld- und Sozialhilfesachbearbeiter zur Verfügung stehen.

Oberamtsrat Ernst Klöpffer

Arbeits- und Tarifrecht der Angestellten in den neuen Bundesländern — BAT — O. Bearb. von Min.Dir. a. D. Alfred Breier, Min.Rat Dr. Karl-Heinz Kiefer, Rechtsanwalt, Reg.Dir. Horst Hoffmann und Min.Rat Dr. Karl-Peter Pühler. Ergänzungsband zum Kommentar „Üttlinger/Breier/Kiefer/Hoffmann/Pühler — Bundes-Angestelltentarifvertrag — BAT“. Loseblattwerk, 25. Erg.Liefg., 138 S., DIN A5, 44,20 DM; Grundkommentar, z. Z. 4 602 S., 4 Plastikordn., 198,— DM; Ergänzungsband, z. Z. 948 S., 1 Plastikordn., 68,— DM; Gesamtwerk, 228,— DM. Verlag Franz Rehm GmbH & Co. KG (Verlagsgruppe Jehle-Rehm), München. ISBN 3-8073-0890-3

Mit dieser Ergänzungslieferung werden die zahlreichen Änderungen eingearbeitet, die mit dem Tarifvertrag vom 1. Februar 1996 zur Einführung der Zusatzversorgung im Tarifgebiet Ost (TV EZV-Ost) vereinbart worden sind.

Die Änderungen treten zwar erst am 1. Januar 1997 in Kraft. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung und um die zeitgerechte Durchführung zu gewährleisten, erscheint es jedoch geboten, die Neuregelungen schon jetzt zugänglich zu machen. Auf den neuen § 46 BAT-O und dessen Anhang 1 und 2 mit den umfangreichen geänderten Versorgungs-Tarifverträgen (Vers-TV und VersTV-G) wird besonders hingewiesen.

Im übrigen berücksichtigt diese Ergänzungslieferung ein weiteres Urteil des BAG zum räumlichen Geltungsbereich des BAT-O (§ 1 Anm. 5 Hinweis 13) sowie den AndTV Nr. 7 vom 15. Dezember 1995 zum BAT-Ostdeutsche Sparkassen.

Außerdem sind die besoldungsrechtlichen Änderungen im Rahmen der SR 2 x BAT und der TdL-Richtlinien über die Eingruppierung der nicht von der Anlage I a zum BAT-O erfaßten Angestellten eingearbeitet worden.

Das Werk befindet sich nun auf dem Stand vom 1. Mai 1996.

Oberamtsrat Uwe Bauer

Bürgerbeteiligung und Kommunalpolitik. Eine Einführung in die Mitwirkungsrechte von Bürgern auf kommunaler Ebene. Von Franz-Ludwig Kne Meyer. 1995, 240 S., 19,80 DM. Olzog Verlag, Landsberg. ISBN 3-7892-8750-4.

Der repräsentative Staatsaufbau kennt nur spärliche Ornamente bürgerschaftlicher Mitwirkung. Gerade im Gefolge der friedlichen demokratischen Revolution des Jahres 1989 sind jedoch die unterschiedlichsten Formen bürgerschaftlicher Mitwirkung erneut in die Diskussion gekommen. Sie haben in der Folgezeit Eingang in viele Kommunalverfassungen gefunden. Nach der von Soziologen als „partizipative Revolution“ bezeichneten Bewegung der 68er steht Bürgerbeteiligung heute erneut hoch im Kurs. Hier will dieses Buch Leitfadens sein und die Möglichkeiten und Grenzen von Bürgermitwirkung in der Kommunalpolitik aufzeigen. Dabei gibt der Autor eine Einführung in die Mitwirkungsmöglichkeiten, beschreibt aber auch die nichtinstitutionalisierten Einwirkungsmöglichkeiten des Bürgers auf die Kommunalpolitik. Besonders hervorzuheben ist der historische Rückblick auf die Entwicklung von direktdemokratischen Elementen, der Vergleich mit anderen Ländern Europas sowie die synoptische Gegenüberstellung der einzelnen Bundesländer. Zu letzterem Punkt ist allerdings darauf hinzuweisen, daß einige Bundesländer erst kürzlich ihre Kommunalverfassungen mit dem Ziel einer verstärkten Bürgerbeteiligung in der Kommunalpolitik überarbeitet haben (Schleswig-Holstein, Niedersachsen) bzw. demnächst ändern werden (Saarland).

Ministerialrat Ulrich Dreßler

Lebensmittelrechtshandbuch. Von Prof. Dr. Rudolf Streinz (Redaktor). Loseblattausgabe, 10. Erg.Liefg., Stand November 1995, rd. 350 S., 79,50 DM; Gesamtwerk, 1 340 S., 1 Plastikordn., 148,— DM. Verlag C. H. Beck, 80801 München, ISBN 3-406-32789-3

Das Lebensmittelrechtshandbuch versteht sich ausdrücklich nicht als Kommentar, sondern als eine ausführliche Zusammenstellung lebensmittelrechtlich bedeutsamer Themen. Das Lebensmittelrecht ist eine interdisziplinäre Materie, sowohl hinsichtlich der Rechts- als auch der Naturwissenschaften. Diesem Umstand will das Handbuch durch die Vielseitigkeit seiner Themen Rechnung tragen. Es gibt einen systematischen Überblick über den Aufbau des Lebensmittelrechts. Einige Randgebiete wie z. B. Arzneimittelrecht, Futtermittelrecht, Abfallrecht, Wettbewerbsrecht und die im LMBG enthaltenen Vorschriften über Kosmetika, Tabakerzeugnisse und Bedarfsgegenstände werden kurz abgehandelt. Das vorliegende Werk enthält eine Reihe von Übersichten und Zusammenstellungen, die es für Schulungszwecke geeignet erscheinen lassen. Anhand vieler anschaulicher Beispiele wird die Bedeutung einzelner Vorschriften erläutert. Als Aufhänger für einzelne Themen werden gerne Vorfälle dargestellt und analysiert, die ein Echo in der Medien gefunden hatten. Das Handbuch ist als Ergänzung zur Textsammlung Lebensmittelrecht des gleichen Verlages zu sehen. Es verweist immer wieder auf die Fundstellen in der Textsammlung, wo die Rechtsvorschriften im einzelnen nachgelesen werden können. (Durch die Neugliederung der Textsammlung werden jetzt nach und nach die Querverweise entsprechend geändert.) Ein Sachregister und Hinweise auf weiterführende Literatur runden das Werk ab.

Das Lebensmittelrecht unterliegt schon auf Grund seines Umfangs ständigen Änderungen. So wurde der Abschnitt über Kennzeichnungsvorschriften für einzelne Lebensmittel neu gefaßt. Auch das Qualitätsmanagement der Lebensmittel-Industrie durchdringt immer mehr Kapitel des Handbuchs. Die unverändert lebhaft produktion von lebensmittelrechtlich bedeutsamen EG-Richtlinien und deren Umsetzung in nationales Recht haben zu einer Aktualisierung dieses Abschnitts geführt. Eingefügt wurde ein neuer Abschnitt über die vorbereitete EG-Verordnung über das Inverkehrbringen neuartiger Lebensmittel (auf neudeutsch: Novel Food), d. h. solcher Lebensmittel, die mit Hilfe der Gentechnologie hergestellt worden sind.

Auch an verschiedenen anderen Stellen wurden Ergänzungen und Überarbeitungen vorgenommen, allerdings haben diese nicht ausgereicht, um endlich den schon vor längerem erfolgten Änderungen im Bußgeldrahmen bei Verstößen gegen das LMBG Rechnung zu tragen. So wurde der Bußgeldrahmen für Verstöße gegen Kennzeichnungsvorschriften von 25 000,— DM auf 30 000,— DM erhöht, und die Verweigerung einer Betriebskontrolle kann mittlerweile nicht nur mit lächerlichen 1 000,— DM geahndet werden, sondern es drohen bis zu 10 000,— DM. Es tat in der Seele weh, die alten Beträge in der Ergänzungslieferung lesen zu müssen.

Von den einzelnen Autoren verfaßten Kapitel sind durchweg leicht lesbar. Das Handbuch ist für jeden interessierten Verbraucher, für den Gewerbetreibenden, für die Behörden der Lebensmittelüberwachung, für Sachverständige und für die Organe der Rechtspflege von Wert.

Amtmann Bernd Grunwald

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1996

MONTAG, 8. JULI 1996

Nr. 28

Gerichtsangelegenheiten

3527

VII H 9 — Zulassung als Rechtsbeistand: Gemäß Artikel I § 1 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478, RGBl. III 303-12) wird Herrn Lothar Helm, geboren am 24. 11. 1941 in Darmstadt, wohnhaft Ober-Ramstädter Straße 51, 64367 Mühlthal, die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten als Rentenberater für die Bereiche Renten- und Zusatzversorgung sowie Schwerbehindertenrecht erteilt.

Der Geschäftssitz ist Mühlthal.

Die Zulassung als Rechtsbeistand ermächtigt nicht zum Auftreten in mündlichen Verhandlungen vor Gericht.

Darmstadt, 2. 5. 1996

Der Präsident des Amtsgerichts

3528

VII Sch 6 — Zulassung als Rechtsbeistand: Gemäß Artikel I § 1 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478, RGBl. III 303-12) wird Herrn Dieter Schuck, geboren am 23. 2. 1938 in Oppenheim, wohnhaft Amselpfad 1, 64380 Roßdorf, die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten als Rentenberater auf dem Gebiet der gesetzlichen Unfallversicherung erteilt.

Der Geschäftssitz ist Roßdorf.

Die Zulassung als Rechtsbeistand ermächtigt nicht zum Auftreten in mündlichen Verhandlungen vor Gericht.

Darmstadt, 21. 5. 1996

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

3529

Neueintragungen beim Amtsgericht Darmstadt

GR 2857 — 13. 5. 1996: Die Eheleute Bernd Koch und Rosemarie Koch geb. Keuth, beide in Mühlthal, haben durch Vertrag vom 22. März 1996 Gütertrennung vereinbart.

GR 2888 — 23. 4. 1996: Die Eheleute Peter Seipp und Annette Seipp geb. Storkebaum, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 22. Mai 1990 Gütertrennung vereinbart.

GR 2903 — 25. 4. 1996: Die Eheleute Bernd Hermann Hannebauer und Heike Hannebauer geb. Mäke, beide in Ober-Ramstadt, haben durch Vertrag vom 16. Februar 1996 Gütertrennung vereinbart.

GR 2911 — 18. 4. 1996: Die Eheleute Ulrich Walter Günter Hirsch und Claudia Monika Hirsch geb. Oestreicher, beide in Weiterstadt, haben durch Vertrag vom 16. August 1995 Gütertrennung vereinbart.

Darmstadt, 24. 6. 1996

Amtsgericht

3530

GR 313 — Neueintragung — 21. 6. 1996: Die Eheleute Karina Kantenwein, geboren

am 7. 6. 1964, und Wolfgang Fritz Hellmer, geboren am 13. 8. 1961, beide 34305 Niedenstein-Kirchberg, Am Kirchberg 14, haben durch notariellen Vertrag vom 10. April 1996 Gütertrennung vereinbart.

Fritzlar, 21. 6. 1996

Amtsgericht

3531

5 GR 1741 — Neueintragung — 10. 6. 1996: Holger Jahn und Melanie Wind, Fulda. Durch notariellen Vertrag vom 1. Februar 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

Fulda, 10. 6. 1996

Amtsgericht

3532

1 GR 432 — Neueintragung — 18. 6. 1996: Die Eheleute Wiesemann, Willi, geboren am 22. 2. 1930, wohnhaft Am Rammelsberg 30, 34516 Vöhl-Dorfitter, und Wiesemann geborene Sudjahovic, geboren am 31. 1. 1950, wohnhaft Am Rammelsberg 30, 34516 Vöhl-Dorfitter, haben durch notariellen Vertrag vom 15. Mai 1996 die Gütertrennung vereinbart.

Korbach, 18. 6. 1996

Amtsgericht

3533

GR 649 — Neueintragung — 20. 6. 1996: Vladimir Marksl, geboren am 27. 3. 1964, 61209 Echzell, und Laura Lucius, geboren am 24. 2. 1964, daselbst. Die Eheleute haben die Verfügungsbeschränkungen der §§ 1365, 1369 BGB ausgeschlossen mit der Maßgabe, daß jeder von ihnen ohne Zustimmung des anderen Ehegatten über sein Vermögen frei verfügen kann.

Nidda, 20. 6. 1996

Amtsgericht

3534

GR I 155 A — Veränderung — 20. 6. 1996: Klaus Heinrich Spieker, geboren am 18. 12. 1927, Bismarckstraße 14, Hungen, und Ottilie Spieker geb. Keller, geboren am 5. 9. 1927, daselbst. Die Eheleute haben durch Vertrag vom 11. Juni 1996 den Güterstand der Gütertrennung aufgehoben. Es gilt nunmehr der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft.

Nidda, 20. 6. 1996

Amtsgericht

Vereinsregister

3535

VR 632 — Neueintragung — 17. 6. 1996: Diakoniestation Gemünden (Felda), 35329 Gemünden-Felda.

Alsfeld, 17. 6. 1996

Amtsgericht

3536

VR 448 — Neueintragung — 5. 6. 1996: Internationale Andreas Gryphius-Gesellschaft e. V., Bad Vilbel.

Bad Vilbel, 18. 6. 1996

Amtsgericht

3537

VR 465 — Neueintragung — 20. 6. 1996: Gymnastikclub Lorbach, Lorbach.

Büdingen, 20. 6. 1996

Amtsgericht

3538

Neueintragungen beim Amtsgericht Darmstadt

VR 2604 — 12. 4. 1996: Bali Nyonga Cultural Union e. V. — BANCU e. V. — in Darmstadt.

VR 2614 — 7. 6. 1996: MobilE e. V. in Seeheim-Jugenheim.

VR 2617 — 14. 5. 1996: TRAISATHLON e. V. in Mühlthal.

VR 2621 — 12. 4. 1996: Europäischer Leichtathletik-Verband — EAA — in Darmstadt.

VR 2623 — 12. 4. 1996: Freunde und Förderer des Abendgymnasiums Darmstadt e. V. in Darmstadt.

VR 2629 — 12. 6. 1996: Deutsch-Türkischer Elternverband Darmstadt und Umgebung e. V. in Darmstadt.

VR 2631 — 11. 6. 1996: Förderverein der Grundschule im Schuldorf Bergstraße in Seeheim-Jugenheim.

VR 2632 — 7. 6. 1996: Verein zur Förderung der Hilfsorganisationen e. V. in Darmstadt.

VR 2633 — 7. 6. 1996: Versorgungswerk der Handwerksbetriebe in Südhessen und Rheinhessen in Darmstadt.

VR 2635 — 11. 6. 1996: Magic Boys Messel in Messel.

VR 2640 — 4. 6. 1996: Urmel in Weiterstadt.

VR 2650 — 4. 6. 1996: Förderkreis Diakonie in Seeheim-Jugenheim, Sitz: Seeheim-Jugenheim.

Löschung

VR 2122 — 17. 5. 1996: Akademie für Weiterbildung in Darmstadt. Der Verein ist erloschen. Von Amts wegen eingetragen.

Darmstadt, 24. 6. 1996

Amtsgericht

3539

6 VR 737 — Neueintragung — 19. 6. 1996: TES-LDK e. V., 35683 Dillenburg.

Dillenburg, 19. 6. 1996

Amtsgericht

3540

VR 917 — Neueintragung — 13. 6. 1996: Karnevalclub Kempfenbrunn 1986 e. V. in Flörsbachtal-Kempfenbrunn.

Gelnhausen, 13. 6. 1996

Amtsgericht

3541

Neueintragungen beim Amtsgericht Kassel

VR 2728 — 10. 5. 1996: Absolventenforum Kasseler Ökonomen, Sitz Kassel.

VR 2729 — 10. 5. 1996: Langenberger Volkstanzgruppe, Sitz Baunatal.

VR 2730 — 10. 5. 1996: INTERNATIONALE MUSIKERHILFE, Sitz Kassel.

VR 2731 — 10. 5. 1996: Reitverein Kassel-Wolfsanger, Sitz Kassel.

VR 2732 — 10. 6. 1996: Arbeitsgemeinschaft Kasseler Südstadt, Sitz Kassel.

VR 2733 — 10. 5. 1996: Verein für psycho-

soziale Begleitung substituierter Menschen, Sitz Kassel.

VR 2734 — 4. 6. 1996: Jugendinteressengemeinschaft der Vereine und Verbände im Landkreis Kassel (JIG), Sitz Kassel.

VR 2735 — 4. 6. 1996: Deutsch-Türkischer Kultur- und Freundschaftstreff, Sitz Kassel.
VR 2736 — 4. 6. 1996: Verein zur Förderung Kommunikationsorientierter Freizeitgestaltung, Sitz Fulda.

VR 2737 — 4. 6. 1996: Förderverein Grundschule Helsa, Sitz Helsa.

Veränderung

VR 1941 — 13. 5. 1996: Verein der Freunde und Förderer eines evangelischen Gymnasiums in Kassel, Sitz Kassel. Durch Zustimmung sämtlicher Mitglieder wurde der Verein aufgelöst.

Kassel, 19. 6. 1996 Amtsgericht

3542

1 VR 399 — Neueintragung — 17. 6. 1996: Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Höringhausen e. V. in Waldeck-Höringhausen.

Korbach, 17. 6. 1996 Amtsgericht

3543

VR 367 — Neueintragung — 19. 6. 1996: World in Motion, Melsungen.

Melsungen, 19. 6. 1996 Amtsgericht

3544

VR 368 — Neueintragung — 19. 6. 1996: Verband Fachpflegeheime Neuropsychiatrische Pflege und Behandlung, Malsfeld-OT Elfershausen.

Melsungen, 19. 6. 1996 Amtsgericht

3545

VR 467 — Neueintragung — 20. 6. 1996: Pro Tunnel e. V., Rüdeshheim am Rhein.

Rüdeshheim am Rhein, 20. 6. 1996 Amtsgericht

3546

VR 474 — Neueintragung — 7. 6. 1996: Starthilfe Hochtaunus — Verein zur beruflichen Qualifizierung benachteiligter Jugendlicher e. V.

Uisingen, 19. 6. 1996 Amtsgericht

Liquidationen

3547

Der Verlag Georg Simader GmbH, Arnsburger Straße 36, 60385 Frankfurt am Main, wurde durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 21. Juni 1996 aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, beim Liquidator, Herrn Georg Simader, Wilhelm-Hauff-Straße 8, 60325 Frankfurt am Main, innerhalb eines Jahres ihre Ansprüche zu melden.

Frankfurt am Main, 24. 6. 1996
Der Liquidator

Vergleiche — Konkurse

3548

N 5/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Karl Theo Lang, 36329 Romrod, Strebendorfer Straße 25, wird zur An-

hörung der Gläubigerversammlung zur Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) Termin auf

Mittwoch, den 11. September 1996, 10.00 Uhr, Zimmer 3 bestimmt.

Alsfeld, 10. 6. 1996 Amtsgericht

3549

N 1/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Tiefbau Merle Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 36304 Alsfeld, Eudorfer Weg 14, Geschäftsführer: Schachtmeister Willi Thomas Schott, kaufmännische Angestellte Barbara Maria Merle geb. Rektor, wird zur Anhörung der Gläubigerversammlung zur Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) Termin auf

Mittwoch, den 11. September 1996, 11.30 Uhr, Zimmer 3 bestimmt.

Alsfeld, 11. 6. 1996 Amtsgericht

3550

N 3/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Georg Rose, Inhaber Georg Rose, 36329 Romrod-Zell, wird zur Anhörung der Gläubigerversammlung zur Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) Termin auf

Mittwoch, den 11. September 1996, 12.00 Uhr, Zimmer 3 bestimmt.

Alsfeld, 11. 6. 1996 Amtsgericht

3551

N 14/96 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren der AOK — Die Gesundheitskasse in Hessen, Volkmarstraße 13, 36304 Alsfeld, — Gläubigerin und Antragstellerin, gegen die Firma Suzan Kaya, Schleif- und Entgratungsarbeiten, Am Frauenberg 42, 36251 Bad Hersfeld, — Schuldnerin und Antragsgegnerin —, wird der Beschluß vom 22. Mai 1996 aufgehoben, nachdem der Konkursantrag zurückgenommen wurde (Sequestration und Veräußerungsverbot).

Bad Hersfeld, 4. 6. 1996 Amtsgericht

3552

N 26/96 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren des Herrn Michael Rolf Albert, Am Frauenberg 57, 36251 Bad Hersfeld, — Gläubiger —, gegen die Firma promedatec, Inhaber Gerhard Ellenberger, Güldene Kammer 7, 36251 Bad Hersfeld, — Schuldnerin —, wird gemäß § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot an die Schuldnerin erlassen und Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Herr Rechtsanwalt Dipl.-Oec. Raimund Schraad, An der Unterseite 10, 36251 Bad Hersfeld, bestimmt.

Bad Hersfeld, 21. 6. 1996 Amtsgericht

3553

5 N 19/96 — Beschluß: In dem Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der Firma Holighaus Küchen GmbH, vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Joachim E. Zweifler, Eiershäuser Straße 46, 35713 Eschenburg, — Schuldnerin —, wird die Sequestration des Vermögens der Schuldnerin zwecks Sicherstellung und Feststellung der Masse angeordnet.

Verfügungen im Zusammenhang mit der Sicherung und Verwaltung des Vermögens dürfen nur durch den Sequester vorgenommen werden. Die Schuldnerin hat sich jeder Verfügung zu enthalten, insbesondere ist ihr die Einziehung von Außenständen untersagt. Die Geldbeträge, die zur vorläufigen Fortführung des Geschäfts erforderlich sind, sind von dem Sequester aus den Einnahmen zur Verfügung zu stellen.

Zum Sequester wird Herr Rechtsanwalt Heinz Seibert, Hermannstraße 16, 56203 Höhr-Grenzhausen, bestellt.

Zugleich wird heute, am Donnerstag, dem 20. Juni 1996, 16.00 Uhr, gegen die vorbenannte Schuldnerin auf Grund des § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen.

Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Schuldnerin bei Fälligkeit unter Angabe des vorstehenden Beschlusses an den Sequester zu erfüllen.

Zahlungen an die Firma oder ihre Bevollmächtigten, die entgegen des vorstehenden Verbotes erfolgen, sind rechtsunwirksam.

Die allgemeine Post- und Telegrafensperre wird angeordnet.

Dillenburg, 20. 6. 1996 Amtsgericht

3554

N 1/96: Konkursantragsverfahren betreffend die Domex GmbH, Eberbacher Straße 15, 65346 Eltville am Rhein, vertreten durch die Geschäftsführerin Eveline Eugster. Der Schuldnerin ist am 18. Juni 1996 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Eltville am Rhein, 18. 6. 1996 Amtsgericht

3555

81 N 228/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Wolfgang Schimmel GmbH, Bessemer Straße 8, 60338 Frankfurt am Main, wird die Masseunzulänglichkeit gemäß § 60 der Konkursordnung bekanntgegeben.

Frankfurt am Main, 19. 6. 1996
Der Konkursverwalter
Dirk Pfeil
Betriebswirt

3556

42 N 74/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma HWH Grundbesitzgesellschaft mbH, Aulweg 39—47, 35392 Gießen, wird die Masseunzulänglichkeit gemäß § 60 der Konkursordnung bekanntgegeben.

Frankfurt am Main, 20. 6. 1996
Der Konkursverwalter
Dirk Pfeil
Betriebswirt

3557

3 N 61/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma König Automationstechnik GmbH, Industriestraße 31, 63654 Büdingen, hat das Konkursgericht Büdingen Schlußtermin anberaumt auf den 29. Juli 1996, 14.00 Uhr. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Büdingen — Az. 3 N 61/93 — niedergelegt worden.

Die Summe der noch zu berücksichtigenden bevorrechtigten Forderungen beträgt 27 755,62 DM. Die Summe der nichtbevorrechtigten Forderungen beträgt 242,03 DM. Es ist ein Massebestand von 7 215,55 DM verfügbar, wovon noch notwendige Massekosten abgehen.

Frankfurt am Main, 21. 6. 1996
Der Konkursverwalter
Dirk Pfeil
Betriebswirt

3558

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Schnell & Partner GmbH, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Wolfgang Schnell, Karl-Heinz Angeloch und

Peter Linden (Aktenzeichen des Amtsgerichts Frankfurt am Main: 81 N 178/95), soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 21.311,52 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Es ist eine Verteilung nach § 60 KO vorzunehmen. Zu berücksichtigten sind 17.074,36 DM Masseschuldgläubiger, 80.289,07 DM bevorrechtigte und 20.487,83 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf beim Amtsgericht Frankfurt am Main, Abt. 81, Heiligkreuzgasse 34, Zimmer 283, Gebäude A, 60256 Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, 24. 6. 1996

Die Konkursverwalterin
Hildegard A. Hövel
Rechtsanwältin

3559

81 N 699/95: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 12. 2. 1995 verstorbenen Lieselotte Jobst, zuletzt wohnhaft gewesen Ginnheimer Straße 3, 60487 Frankfurt am Main, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 2.092,10 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens abgehen.

Es sind zu berücksichtigten nichtbevorrechtigte Forderungen in Höhe von 194,88 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

Frankfurt am Main, 24. 6. 1996

Die Konkursverwalterin
Elke Knecht

3560

81 N 1077/94 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma EigenArt Textilhandels GmbH, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Kai Gradde und Zoran Makarievski, Rheinstraße 16 b, 60325 Frankfurt am Main, werden für den Verwalter festgesetzt:

- a) Vergütung: 10.926,75 DM,
b) Auslagen: 126,50 DM,
jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 6. 3. 1996

Amtsgericht, Abt. 81

3561

81 N 131/91 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma BAFKA Gesellschaft für Bau- und Immobilienverwaltung mbH, Melsunger Straße 5, 60489 Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

Vorbehalten bleibt die Nachtragsverteilung bezüglich der rechtskräftig titulierten Forderungen über 250.000,— DM nebst Zinsen und Kosten gemäß Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 30. 4. 1992 (3/10 O 61/92) und über 500.000,— DM nebst Zinsen und Kosten gemäß Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 15. 10. 1992 (3/10 O 61/92).

Frankfurt am Main, 26. 3. 1996

Amtsgericht, Abt. 81

3562

81 N 920/95 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Herrn Franz Heinrich Rohrmann, verstorben am 22. 6. 1995, zuletzt wohnhaft gewesen in Ludwig-Landmann-Straße 184, 60488 Frankfurt am

Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf

Mittwoch, den 28. August 1996, 8.55 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Saal 283, II. Stock, Gebäude A.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- a) Vergütung: 3.630,— DM,
b) Auslagen: 34,50 DM,
jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 13. 6. 1996

Amtsgericht, Abt. 81

3563

81 N 385/96: Über das Vermögen der Rogall Personal Service — RPS — GmbH, Kaiserstraße 39, 60329 Frankfurt am Main und Höhenstraße 76, 61267 Neu-Anspach, gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer Hans-Joachim Rogall, wird heute, am 13. Juni 1996, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ottmar Hermann, Kaiserstraße 1, 60311 Frankfurt am Main, Telefon: 2 99 86 90.

Konkursforderungen sind bis zum 1. August 1996, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 und 204 KO, am 25. Juli 1996, 8.30 Uhr,

Prüfungstermin am 22. August 1996, 8.20 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. August 1996 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 13. 6. 1996

Amtsgericht, Abt. 81

3564

81 N 394/96: Über das Vermögen der Agentur Jorg und Sen-Gupta GmbH, Paul-Ehrlich-Straße 43, 60596 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten von den Geschäftsführern Thomas Jorg und Kim Sen-Gupta, wird heute, am 14. Juni 1996, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ottmar Hermann, Kaiserstraße 1, 60311 Frankfurt am Main, Telefon: 29 98 69 21.

Konkursforderungen sind bis zum 1. August 1996, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 25. Juli 1996, 8.40 Uhr,

Prüfungstermin am 22. August 1996, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. August 1996 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 14. 6. 1996

Amtsgericht, Abt. 81

3565

81 N 385/96 (Amtsgericht Frankfurt): In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Rogall Personal Service — RPS — Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse nicht zur Befriedigung aller Massegläubiger ausreichend und demgemäß Massekosten und -schulden nach der Rangordnung des § 60 KO zu befriedigen sind. Die Verteilung nach § 60 KO ist erst möglich, wenn die Konkursmasse vollständig verwertet und die Aus- und Absonderungsrechte bedient sind. Die gerichtliche Geltendmachung von Massever-

bindlichkeiten und die Zwangsvollstreckung ist unzulässig.

Zur Wahrung ihrer Rechte werden die Massegläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Konkursverwalter Rechtsanwalt Ottmar Hermann, Kaiserstraße 1, 60311 Frankfurt am Main, schriftlich geltend zu machen.

Frankfurt am Main, 25. 6. 1996

Der Konkursverwalter

Rechtsanwalt Ottmar Hermann

3566

81 N 699/95 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der Frau Lieselotte Jobst, verstorben am 12. 2. 1995, zuletzt wohnhaft in Ginnheimer Straße 3, 60487 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

28. August 1996, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Saal 283, II. Stock, Gebäude A, Heiligkreuzgasse 34.

Für die Verwalterin werden festgesetzt:

- a) Vergütung: 963,— DM,
b) Auslagen: 34,50 DM,
jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 18. 6. 1996

Amtsgericht, Abt. 81

3567

81 N 178/95 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Schnell + Partner GmbH, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Wolfgang Schnell, Karl-Heinz Angeloch und Peter Linden, Hainerweg 48, 60599 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

21. August 1996, 8.35 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Saal 283, II. Stock, Gebäude A, Heiligkreuzgasse 34.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- a) Vergütung: 12.266,18 DM,
b) Auslagen: 80,96 DM,
jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 17. 6. 1996

Amtsgericht, Abt. 81

3568

N 112/93: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Schmidt und Partner GmbH, Unternehmen für betriebliche Zwischenverpflegung, Pfingstweide 51, 61169 Friedberg (Hessen), vertreten durch die Geschäftsführer Eduard Schmidt und Waltraud Pfeiffer geb. Lang, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf

Freitag, den 9. August 1996, 11.30 Uhr, Saal 28, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), anberaumt.

Friedberg (Hessen), 13. 6. 1996 Amtsgericht

3569

N 36/94 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der WB-Sunshine Soft- und Hardwarevertrieb GmbH, Geschäftsführerin: Annette Kalweit-Budenheim, Merianweg 4, 63571 Gelnhausen, wird dem Konkursverwalter gemäß § 7 VergütVO gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß auf seine Vergütung in Höhe von 6.600,— DM zu entnehmen. Der Vorschuß ist auf die endgültige Vergütung anzurechnen.

Gelnhausen, 29. 5. 1996

Amtsgericht

3570

42 N 26/95: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 4. 12. 1993 verstorbenen Ludwig Döring, zuletzt wohnhaft Hofgartenstraße 14, Buseck-Beuern, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Freitag, 16. August 1996, 9.40 Uhr, Raum 123, I. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen.

Gießen, 21. 6. 1996 **Amtsgericht**

3571

42 N 103/96: In dem Konkursantragsverfahren betreffend den Rainer Mainhardt, Fliesenfachgeschäft, An der Wiesenhecke 12, 63456 Hanau, werden heute, Donnerstag, den 20. Juni 1996, 10.00 Uhr, zur Sicherung der Masse gemäß § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration über das Vermögen des Schuldners angeordnet.

Sequester ist der Betriebswirt Dirk Pfeil, Eschersheimer Landstraße 60, 60322 Frankfurt am Main.

Hanau, 20. 6. 1996 **Amtsgericht, Abt. 42**

3572

42 VN 2/96: In dem Vergleichsverfahren der Firma Maintal Getränke GmbH, Philipp-Reis-Straße 17, 63477 Maintal, vertreten durch den Geschäftsführer Frank Meierhoff, hat die Schuldnerin am 21. Juni 1996 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses gemäß § 1 der Vergleichsordnung beantragt.

Zum vorläufigen Verwalter wird Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg (Hessen) bestellt.

Zugleich wird heute, Freitag, den 21. Juni 1996, 12.00 Uhr, gegen die Antragstellerin auf Grund des § 12 i. V. m. § 59 VerglO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Außenstände sind von den Schuldnern der Antragstellerin bei Fälligkeit sofort an den vorläufigen Verwalter zu entrichten. Zahlungen an die Antragstellerin selbst dürfen nicht mehr erfolgen.

Die Antragstellerin darf über Vermögensstücke nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters bestimmen und Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen. Dem vorläufigen Vergleichsverwalter werden die in § 57 VerglO erwähnten Befugnisse bezüglich der Kassenführung übertragen.

Hanau, 21. 6. 1996 **Amtsgericht, Abt. 42**

3573

42 N 25/96: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die Firma GST Gesellschaft für Stahl-Türen und Tore Bau GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Jürgen Hejl, Siemensstraße 18, 61130 Nidderau, werden heute, Montag, den 24. Juni 1996, 15.00 Uhr, zur Sicherung der Masse gemäß § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet.

Sequester ist der Rechtsanwalt Dr. Friedrichsen, Berliner Straße 16, 63477 Maintal.

Hanau, 24. 6. 1996 **Amtsgericht, Abt. 42**

3574

42 N 107/96: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die Firma VAWU Gesellschaft für Verfahrens-, Abwasser-, Wasser- und Umwelttechnik GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Wilhelm-Ernst Keuchler, Am Schulzehnten 23, 63546 Hammersbach, werden heute, Montag, den 24. Juni 1996, 15.30 Uhr, zur Sicherung der Masse

gemäß § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet.

Sequester ist der Rechtsanwalt Dr. Alexander Warrkoff, Dolivostraße 25, 64293 Darmstadt.

Hanau, 24. 6. 1996 **Amtsgericht, Abt. 42**

3575

7 N 21/96 — **Beschluß:** In dem Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der Buderus TEC Verwaltungsgesellschaft mbH, Herborner Straße 7—9, 35764 Sinn, wird die Sequestration der Vermögensmasse der vorgenannten Firma zur Sicherstellung und Feststellung der Konkursmasse angeordnet.

Verfügungen im Zusammenhang mit der Sicherung und Verwertung der Konkursmasse dürfen nur durch den Sequester vorgenommen werden. Die Schuldnerin hat sich jeder Verfügung zu enthalten, insbesondere ist ihr die Einziehung von Außenständen untersagt.

Zum Sequester wird der Betriebswirt Dirk Pfeil, Eschersheimer Landstraße 60, 60322 Frankfurt am Main, bestellt.

Zugleich wird heute, am 18. Juni 1996, 14.45 Uhr, gegen die vorbezeichnete Konkursmasse auf Grund § 106 Konkursordnung ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen.

Drittsschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinschuldnerin sofort bei Fälligkeit unter Angabe des vorstehenden Beschlusses an den Sequester zu erfüllen.

Zahlungen an die Firma oder ihre Bevollmächtigten, die entgegen des vorstehenden Verbotes erfolgen, sind rechtsunwirksam.

Herborn, 18. 6. 1996 **Amtsgericht**

3576

N 14/89 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gerd Engel GmbH, Leipziger Straße 12, Reinhardshagen, vertreten durch den Geschäftsführer Gerd Engel, Zweigstelle: Sonnenberger Straße 24, Wiesbaden, wird Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, den 31. Juli 1996, 9.30 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar.

Hofgeismar, 20. 6. 1996 **Amtsgericht**

3577

N 11/93 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Schreineri Jordan GmbH, Bruchweg 18, 34396 Liebenau-Niedermeiser, vertreten durch die Geschäftsführer Wilfried Jäger und Ruth Inzer-Annutt, wird Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, den 31. Juli 1996, 9.15 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar.

Hofgeismar, 20. 6. 1996 **Amtsgericht**

3578

N 16/96: Über das Vermögen der Firma G + G Garten- und Landschaftsgestaltung Grünbau GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Egon Görtler, Am Kaiserplatz

34, 34379 Calden, ist am 25. Juni 1996, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Werner Gernhardt, Hottejanstraße 25, 34369 Hofgeismar.

Konkursforderungen sind bis zum 23. August 1996, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung berechneten Betrag, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder zur Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und ggf. über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände ist am

31. Juli 1996, 8.30 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am 4. September 1996, 9.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße 8, Saal 24.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 24. Juli 1996.

Hofgeismar, 25. 6. 1996 **Amtsgericht**

3579

N 8/96 — **Beschluß:** Über das Vermögen der Firma Bohr- und Sprengtechnik Uloth GmbH, Homberg, vertreten durch die Geschäftsführerin Elke Uloth, Am Kirchschenberg 5, 34576 Homberg/Efze, wird heute, am 18. Juni 1996, 9.20 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Wolfram R. Mittelstädt, Grabenweg 1, 34281 Gudensberg.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 27. Juli 1996.

Vor dem Amtsgericht, Raum I, Stock E, im Gerichtsgebäude, Obertorstraße 9, werden folgende Termine abgehalten:

Freitag, 9. August 1996, 9.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, verbunden mit dem Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. Juli 1996 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Homberg/Efze, 18. 6. 1996 **Amtsgericht**

3580

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma CN Computer Service GmbH i. K., Kastanienring 6, 63654 Büdingen, hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht und demgemäß Massekosten und Masseschulden nach der Rangordnung des § 60 KO zu berichtigen sind.

Eine Verteilung nach § 60 KO kann erst erfolgen, wenn die Aus- und Absonderungsrechte bedient sind und die Konkursmasse vollständig verwertet ist. Klagen von Massegläubigern gegen den Konkursverwalter auf Befriedigung ihres Masseanspruchs und Vollstreckung von erwirkten Titeln sind daher unzulässig (BAG AP Nr. 1 zu § 60 KO mit Anmerkungen Henckel; LG Mannheim KTS 1979, 129 ff. mit Anmerkungen Weber/Irschlinger/Wirth; Uhlenbruck KTS 1978, 66; OLG Köln ZIP 1980, 855, 860).

Zur Wahrung ihrer Rechte werden die Massegläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche unmittelbar bei dem Konkursverwalter Rechtsanwalt Udo Schwab, Poststraße 1, 35410 Hungen, schriftlich geltend zu machen.

Hungen, 26. 6. 1996

Der Konkursverwalter
Schwab, Rechtsanwalt

3581

4 N 12/96: Über das Vermögen der Firma Zweirad-Haus-Idstein GmbH in 65510 Idstein ist am 21. Juni 1996, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Jens Fahnster, Kölnstraße 135 in 53743 St. Augustin-Hangelar.

Konkursforderungen sind bis 15. August 1996 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände:

20. August 1996, 14.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

20. August 1996, 14.00 Uhr, im Amtsgericht Idstein, Zimmer 15.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner ausändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 25. Juli 1996 anzeigen.

Idstein, 21. 6. 1996

Amtsgericht

3582

650 N 35/90: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Helga Steller, Spreeweg 12, 34131 Kassel, Inhaberin der Firma Atelier für Raumgestaltung, Karlsplatz 16, 34117 Kassel, ist Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters bestimmt auf

Mittwoch, 7. August 1996, 14.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichstraße 32-34, 2. Obergeschoß (Sitzungssaal 01).

Kassel, 19. 6. 1996

Amtsgericht, Abt. 650

3583

9 N 33/96: In der Konkursache gegen die Firma FAZIT Erwerb- und Beteiligungs GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Harald Engelmann, Frankfurter Straße 26, 61462 Königstein im Taunus, ist durch Beschluß vom 18. Juni 1996 über das Vermögen der Schuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

Königstein im Taunus, 18. 6. 1996

Amtsgericht, Abt. 9

3584

1 N 22/95: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 5. 5. 1995 verstorbenen Gerda Romanus, zuletzt wohnhaft gewesen in Vöhl-Dorfitter, Steinstraße 1, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Dienstag, den 16. Juli 1996, 8.45 Uhr, Raum 112, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach.

Korbach, 14. 6. 1996

Amtsgericht

3585

7 N 96/95 — Beschluß: Der Antrag des Herrn Christopher Revill, Liebigstraße 14 a, 65193 Wiesbaden — Antragsteller —, vom 5. September 1995, auf Eröffnung des Konkurses in das Vermögen der Firma „Revill Verwaltungsgesellschaft mbH“, Ernst-Ludwig-Allee 6, 63303 Dreieich, vertreten durch ihren Geschäftsführer Christopher Revill, Liebigstraße 14 a, 65193 Wiesbaden — Antragsgegnerin —, wird gemäß § 107 KO kostenpflichtig zurückgewiesen.

Die am 6. Oktober 1995 angeordnete Sequestration und das damit verfügte allgemeine Veräußerungsverbot werden mit Wirkung der Rechtskraft dieses Beschlusses aufgehoben.

Der Wert des Verfahrens wird auf 1 000,— DM festgesetzt.

Langen, 29. 5. 1996

Amtsgericht

3586

7 N 108/95 — Beschluß: Der Antrag des Christopher Revill, Liebigstraße 14 a, 65193 Wiesbaden — Antragsteller —, vom 5. September 1995, auf Eröffnung des Konkurses in das Vermögen der Firma „Revill GmbH & Co. KG“ in Dreieich, vertreten durch die Komplementärin „Revill Verwaltungsgesellschaft mbH“, Ernst-Ludwig-Allee 6, 63303 Dreieich, diese vertreten durch ihren Geschäftsführer Christopher Revill, Liebigstraße 14 a, 65193 Wiesbaden — Antragsgegnerin —, wird gemäß § 107 KO kostenpflichtig zurückgewiesen.

Die am 6. Oktober 1995 angeordnete Sequestration und das damit verfügte allgemeine Veräußerungsverbot werden mit Wirkung der Rechtskraft dieses Beschlusses aufgehoben.

Der Wert des Verfahrens wird auf 1 000,— DM festgesetzt.

Langen, 29. 5. 1996

Amtsgericht

3587

7 N 78/96 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren betreffend das Vermögen der Firma „Man Singh GmbH“, Frankfurter Straße 39, 63303 Dreieich, vertreten durch den Geschäftsführer Man Singh, Hanauer Straße 2, 63303 Dreieich, — Schuldnerin —, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Dipl.-Rpf. Klaus Köhle, Heidelbergstraße 195, 64285 Darmstadt, Telefon: 0 61 51/6 09 70, Fax: 0 61 51/60 97-60/61 bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Langen, 20. 6. 1996

Amtsgericht

3588

7 N 3/90: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma V-Matic Steuer- und Regelgeräte GmbH, Adam-Opel-Straße 14, 63322 Rödermark, vertreten durch den Geschäftsführer Joachim Schläger, Hanauer Straße 12, 63110 Rodgau, wird der Termin am 8. August 1996 aufgehoben.

Neuer Termin zur Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung: Antragstellung auf Entlassung des bisherigen Konkursverwalters Rechtsanwalt Hans Josef Schmitt wird bestimmt auf:

Dienstag, 30. Juli 1996, 10.00 Uhr, Saal A, Amtsgericht Langen, Zimmerstraße 29.

Langen, 24. 6. 1996

Amtsgericht

3589

7 N 38/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma W & K Druck und Werbe GmbH, Robert-Bosch-Straße 30, 63303 Dreieich, vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Jürgen Wilhelm, Gärtnerweg 23, 63128 Dietzenbach, wird berichtend veröffentlicht:

Der Name des Konkursverwalters lautet richtig: Rechtsanwalt Georg Rettig (nicht Ritter).

Der Termin am Donnerstag, 4. Juli 1996, 10.30 Uhr, wird aufgehoben.

Der Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände findet nunmehr statt am

Donnerstag, 1. August 1996, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Zimmerstraße 29, Saal B.

Langen, 21. 6. 1996

Amtsgericht

3590

7 N 80/96 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren betreffend das Vermögen der Frau Susanne Giehr, Dresdener Straße 7, 63322 Rödermark, Inhaberin der Firma „Giehr-Bautenschutz“, ebenda, — Schuldnerin —, wird die Sequestration angeordnet. Zum Sequester wird Dipl.-Rpf. Frank Völger, Adenauerring 22 b, 64823 Groß-Umstadt, Telefon: 0 60 78/7 39 81, 0 61 62/38 77, Fax: 0 61 62/38 94 bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Langen, 25. 6. 1996

Amtsgericht

3591

7 N 22/96: Konkursantragsverfahren betreffend die Firma Zarioh Straßenbau GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Hannelore Zarioh, Weyerer Straße 35, 65611 Brechen.

Der Schuldnerin ist am 20. Juni 1996 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Limburg a. d. Lahn, 20. 6. 1996 Amtsgericht

3592

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Müller Baudekoration GmbH (Amtsgericht Rüsselsheim, Aktenzeichen 4 N 4/92) soll die Schlußverteilung vorgenommen werden.

Vorbehaltlich der gerichtlichen Festsetzung von Vergütung und Auslagen steht ein Massebestand von 29 621,65 DM zur Verfügung, der wie folgt zu verteilen ist (§ 61 der Konkursordnung):

Rang § 61, I, 1: 63 727,54 DM,
Rang § 61, I, 2: 6 167,99 DM,
Rang § 61, I, 3: 500,92 DM,
Rang § 61, I, 6: 70 197,21 DM.

Mainz, 13. 6. 1996

Der Konkursverwalter

Wolfgang Tack

Rechtsanwalt, Vereid. Buchprüfer

3593

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Autohaus Strache & Gabriel GmbH, 65187 Wiesbaden (Aktenzeichen beim Amtsgericht Wiesbaden: 62 N 53/96) wird mitgeteilt:

Nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens und der zu erwartenden Masseverwertung ist davon auszugehen, daß die vorhandene Konkursmasse nicht zur vollständigen Deckung der Masseverbindlichkeiten ausreicht.

Die Massegläubiger werden daher gemäß § 60 KO auf ihre Forderungen nur eine Quote erhalten, deren Höhe noch nicht absehbar ist.

Mainz, 20. 6. 1996

Der Konkursverwalter

Dipl.-Volkswirt Gerd F u n c k e

3594

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Elektro-Installation Becker & Schwindenhammer GmbH, 65203 Wiesbaden** (Aktenzeichen beim Amtsgericht Wiesbaden: 62 N 64/96) wird mitgeteilt:

Nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens und der zu erwartenden Masseverwertung ist davon auszugehen, daß die vorhandene Konkursmasse nicht zur vollständigen Deckung der Masseverbindlichkeiten ausreicht.

Die Massegläubiger werden daher gemäß § 60 KO auf ihre Forderungen nur eine Quote erhalten, deren Höhe noch nicht absehbar ist.

Mainz, 20. 6. 1996

Der Konkursverwalter

Dipl.-Volkswirt Gerd F u n c k e

3595

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **W.N.S. Design GmbH, 65193 Wiesbaden** (Aktenzeichen beim Amtsgericht Wiesbaden: 62 N 106/96) wird mitgeteilt:

Nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens und der zu erwartenden Masseverwertung ist davon auszugehen, daß die vorhandene Konkursmasse nicht zur vollständigen Deckung der Masseverbindlichkeiten ausreicht.

Die Massegläubiger werden daher gemäß § 60 KO auf ihre Forderungen nur eine Quote erhalten, deren Höhe noch nicht absehbar ist.

Mainz, 20. 6. 1996

Der Konkursverwalter

Dipl.-Volkswirt Gerd F u n c k e

3596

7 N 34/96: In dem Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der Firma **Copy-Tip Bürosysteme Vertriebs GmbH & Co. Service KG, Siemensstraße 10, 35041 Marburg**, ist am 25. Juni 1996, 13.00 Uhr, die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

Verfügungen der Schuldnerin sind ebenso unwirksam wie Zahlungen, die Einziehung von Forderungen oder Verrechnungen.

Marburg, 25. 6. 1996 **Amtsgericht, Abt. 7**

3597

N 21/96: Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der Firma **Ralf Austein GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführerin Susanne Austein, Stadtring 197, 64720 Michelstadt.

Am 18. Juni 1996, 15.00 Uhr, ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden. Die Sequestration des Geschäftsbetriebes wurde angeordnet.

Zum Sequester wurde bestellt: Herr Dipl.-Rechtspfleger Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt.

Michelstadt, 18. 6. 1996

Amtsgericht

3598

N 23/96: Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der Firma **Austein Creatives Bauen GmbH, Kilian-Spiegel-Straße 6, 64720 Michelstadt**, vertreten durch den Geschäftsführer Ralf Austein, Stadtring 197, 64720 Michelstadt.

Am 20. Juni 1996, 14.30 Uhr, ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden. Die Sequestration des Geschäftsbetriebes wurde angeordnet.

Zum Sequester wurde bestellt: Herr Dipl.-Rechtspfleger Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt.

Michelstadt, 20. 6. 1996

Amtsgericht

3599

7 N 169/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **A & B Abbruchs- und Brandschadenbeseitigungs GmbH, Ebertstraße 8, 63165 Mühlheim am Main**, vertreten durch den Geschäftsführer Roland Ernst Borde, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis bestimmt auf

Montag, den 30. September 1996, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Offenbach am Main, Raum 311, III. Stock im Gebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus).

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 44 345,15 DM, die baren Auslagen auf 553,38 DM festgesetzt, jeweils einschließlich Mehrwertsteuer.

Offenbach am Main, 19. 6. 1996 **Amtsgericht**

3600

7 N 11/83: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Decker & Wilhelm Buch- und Offsetdruckerei GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 5—7, 63150 Heusenstamm**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

Offenbach am Main, 21. 6. 1996 **Amtsgericht**

3601

4 N 22/96: Über das Vermögen der **BCV Bau-Consult-Verwaltungs-GmbH, Stockheimer Weg 9, 61250 Usingen**, vertreten durch die Geschäftsführerin Irene Dahlem, ist am 19. Juni 1996, 12.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg (Hessen).

Konkursforderungen sind bis zum 6. August 1996 bei Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 137 KO bezeichneten Gegenstände:

Mittwoch, den 7. August 1996, 10.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Dienstag, den 17. September 1996, 9.20 Uhr, im Amtsgericht Usingen, Zimmer 16.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldig ist, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 6. August 1996 anzeigen.

Usingen, 19. 6. 1996

Amtsgericht

3602

8 N 20/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn **Gert Weidemann,**

als Inhaber der Firma **Friedrich und Weidemann, Waldstraße 14 a, 35796 Weinbach-Gräveneck**, ist am 19. Juni 1996, um 11.00 Uhr, die Sequestration über das Vermögen des Schuldners angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden. Verfügungen des Schuldners sind ebenso unwirksam wie Zahlungen, die Einziehung von Forderungen oder Verrechnungen.

Zum Sequester ist bestellt: Herr Wolfgang Kalker, Steuerberater, Kölnstraße 135, 53757 Sankt Augustin-Hangelar.

Weilburg, 19. 6. 1996

Amtsgericht

3603

3 N 19/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Georg Kleis GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Jürgen Krug, Andre Krug und Marco Krug, Peter-Weil-Straße 38, 35606 Solms, ist

a) die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt;

b) die Vergütung des Konkursverwalters auf 45 291,51 DM inkl. 7% Umsatzsteuer ausgleich festgesetzt.

Wetzlar, 23. 5. 1996

Amtsgericht

3604

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Georg Kleis GmbH, Solms, Az. 3 N 19/95**, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 95 226,21 DM zuzüglich Zinsen, abzüglich noch anfallender Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 132 189,55 DM bevorrechtigte Forderungen und 179 863,55 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts Wetzlar zur Einsicht der Beteiligten.

Wetzlar, 21. 6. 1996 **Der Konkursverwalter**
A c h e, Rechtsanwalt

3605

3 N 56/96: In dem Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der Firma **Werner Baunemann GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Werner Baunemann, Niederbieler Weg 5, 35638 Leun — Schuldnerin —, wird die Sequestration des Vermögens der Schuldnerin zwecks Sicherstellung und Feststellung der Masse angeordnet.

Verfügungen im Zusammenhang mit der Sicherung und Verwaltung des Vermögens dürfen nur durch den Sequester vorgenommen werden. Die Schuldnerin hat sich jeder Verfügung zu enthalten. Insbesondere ist ihr die Einziehung von Außenständen untersagt. Die Geldbeträge, die zur vorläufigen Fortführung des Geschäfts erforderlich sind, sind von dem Sequester aus den Einnahmen zur Verfügung zu stellen.

Zum Sequester wird Rechtsanwalt Bernd Ache, Langgasse, 35576 Wetzlar, bestellt.

Zugleich wird heute, am 25. Juni 1996, 13.10 Uhr, gegen die vorbezeichnete Schuldnerin auf Grund des § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen. Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Schuldnerin bei Fälligkeit unter Angabe des vorstehenden Beschlusses an den Sequester zu erfüllen.

Zahlungen an die Firma oder von ihr Bevollmächtigte, die entgegen dem vorstehenden Verbot erfolgen, sind rechtsunwirksam.

Die allgemeine Post- und Telegraphensperre wird angeordnet.

Wetzlar, 25. 6. 1996

Amtsgericht

3606

62 N 212/95: Über das Vermögen der Firma **Cosmo-Trade GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Arp Ferdinand Floerke**, Grabenstraße 36, 65183 Wiesbaden, wird heute, am Freitag, 14. Juni 1996, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Ulrich Maschmann**, Am Kurpark 6—8, 65307 Bad Schwalbach.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 26. August 1996. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 26. August 1996.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, 9. September 1996, 9.00 Uhr, Raum 402, IV. Stock, Amtsgericht Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5.

Wiesbaden, 14. 6. 1996 **Amtsgericht**

3607

62 N 50/96: Über das Vermögen der **DIMA — Assekuranzmakler GmbH**, Bahnhofstraße 43, 65185 Wiesbaden, vertreten durch die Geschäftsführer **Markus Jack Malik** und **Gerd Müller**, wird heute, am Montag, 17. Juni 1996, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Ulrich Maschmann**, Am Kurpark 6—8, 65307 Bad Schwalbach.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 26. August 1996. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 26. August 1996.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, 9. September 1996, 10.00 Uhr, Raum 402, IV. Stock, Amtsgericht Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5.

Wiesbaden, 17. 6. 1996 **Amtsgericht**

3608

62 N 47/96: Konkursantragsverfahren betreffend **Luense Bau GmbH**, Friedrichstraße 55, 65185 Wiesbaden, vertreten durch den Geschäftsführer **Bodo Luense**.

Der Schuldnerin ist am 19. Juni 1996 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 19. 6. 1996 **Amtsgericht**

3609

6 N 9/90: Konkursverfahren über das Vermögen der **Fleischerei Leimbach GmbH**, Oberlistingen, HRB des Amtsgerichts Wolfhagen: 1174, Geschäftsführerin: **Irene Leimbach**, Hauedaer Weg 14, 34479 Breuna-Oberlistingen.

Das Verfahren ist durch Beschluß vom 24. April 1996 gemäß § 204 KO eingestellt worden.

Wolfhagen, 24. 6. 1996 **Amtsgericht**

3610

6 N 5/93: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Gerhard Arnold Klaffer**, jetzt **Hahnengasse 1 in Melsungen**, ist durch Beschluß vom 24. Januar 1996 gemäß § 204 KO eingestellt.

Wolfhagen, 26. 6. 1996 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das

Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3611

K 15/95: Das im Wohnungsgrundbuch von **Homburg**, Bezirk **Alsfeld**, Band 79, Blatt 2843, eingetragene Grundeigentum, 9.1588/100 000 (neun 1588/10 000 Hunderstel) Miteigentumsanteil an Grundstück **Homburg**, Flur 2, Nr. 227, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße 105, Größe 10,22 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 6. Wohngeschoß, links mit Terrasse und Keller, jeweils im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet und in brauner Farbe gezeichnet und mit Nr. 1 bezeichnet; alleinige Nutzung des Abstellplatzes;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Band 79, Blatt 2843 bis 2854); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird auf die Bewilligung vom 5. 3. 1990 Bezug genommen;

soll am Freitag, dem 23. August 1996, 12.00 Uhr, Raum 17, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Amthof 12, Alsfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 3. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Udo Roth, Hauptstraße 14, Babenhausen.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

156 058,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 13. 6. 1996 **Amtsgericht**

3612

K 56/95: Das im Grundbuch von **Rohrbach**, Band 20, Blatt 604, eingetragene Grundeigentum,

Flur 1, Flurstück 60/12, Gartenland, Auf dem Weiher, Größe 10,96 Ar,

soll am Freitag, dem 11. Oktober 1996, 8.30 Uhr, Saal 11, Erdgeschoß, Dudenstraße 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 10. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dirk Wilke, jetzt in Nürnberg.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

13 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 12. 6. 1996 **Amtsgericht**

3613

K 3/95: Das im Grundbuch von **Unterhaun**, Band 30, Blatt 921, eingetragene Grundeigentum der Gemarkung **Unterhaun**,

BV Nr. 1, Flur 6, Flurstück 72, Gebäude- und Freifläche, **Weihergrund 2**, Größe 0,08 Ar,

BV Nr. 2, Flur 6, Flurstück 73, Gebäude- und Freifläche, **Weihergrund 2**, Größe 0,05 Ar,

BV Nr. 3, Flur 6, Flurstück 69, Gebäude- und Freifläche, **Weihergrund 2**, Größe 1,64 Ar,

BV Nr. 4, Flur 6, Flurstück 74/2, Gebäude- und Freifläche, **Weihergrund 2**, Größe 2,13 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. September 1996, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, im Saal 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 2. 1995: **Armin Eschlwech**.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV Nr. 1, 2, 4 auf 28 000,— DM,

BV Nr. 3 auf 5 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 17. 6. 1996 **Amtsgericht**

3614

6 K 44/93: Folgender Grundbesitz, eingetragener im Grundbuch von **Oberstedten**, Blatt 2571,

BV lfd. Nr. 39, Flur 1, Flurstück 297/1, Hof- und Gebäudefläche, **Zum Hainmüller 111**, Größe 76,93 Ar,

BV lfd. Nr. 40, Flur 1, Flurstück 279/5, Gebäude- und Freifläche, **Zum Hainmüller 111**, Größe 23,81 Ar,

BV lfd. Nr. 41, Flur 1, Flurstück 297/2, Gebäude- und Freifläche, **Zum Hainmüller 111**, Größe 4,48 Ar,

soll am Dienstag, dem 17. September 1996, 10.00 Uhr, Raum 103, I. OG, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, **Bad Homburg v. d. Höhe**, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 10. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rainer Dingens.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 39 auf 1 351 100,— DM;

Grundbesitz bebaut mit 6 Gewächshäusern; bei der Bewertung ist der Sachverständige davon ausgegangen, daß 4 Gewächshäuser abzureißen sind;

lfd. Nr. 40 auf 1 023 800,— DM;

Grundbesitz bebaut mit

1. 2geschossigem Wohnhaus mit Unterkellerung, Baujahr 1862, Modernisierung 1983;

2. Torhaus, 2geschossig mit Gewölbekeller, Baujahr 1862, Modernisierung 1983;

3. Scheunengebäude, Baujahr ca. 1900;

4. 1geschossiges Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoß ohne Unterkellerung, Baujahr ca. 1930, Modernisierung 1983;

lfd. Nr. 41 auf 60 400,— DM;

Grundbesitz bebaut mit einseitig angebautem Gewächshaus, bei der Bewertung ist der Sachverständige davon ausgegangen, daß dieses abzureißen ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 22. 5. 1996 **Amtsgericht**

Bad Homburg v. d. Höhe, 22. 5. 1996 **Amtsgericht**

3615

1 K 27/94: Folgender Grundbesitz, eingetragener im Grundbuch von

a) **Allendorf a. H.**, Band 14, Blatt 440, Gemarkung **Allendorf a. H.**,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 103/1, Hof- und Gebäudefläche, **Im Stück 4**, Größe 12,70 Ar,

Ackerland, Im Stück 4, Größe 31,99 Ar, lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 102/3, Bau-plotz, Im Stück, Größe 10,48 Ar, lfd. Nr. 4, Flur 4, Flurstück 105/3, Gebäude- und Freifläche, Im Stück, Größe 10,00 Ar,

b) Wolfgruben, Band 14, Blatt 434, Gemarkung Wolfgruben, lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 73, Ackerland, Auf dem Steinacker, Größe 38,33 Ar, soll am Donnerstag, dem 26. September 1996, 9.00 Uhr, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, im Amtsgerichtsgebäude, 35216 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 6. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Siegfried Kamm, seine Ehefrau Roseli Kamm geborene Weber, beide Im Stück 4, 35232 Dautphetal-Allendorf, — je zur Hälfte —,

b) Kamm, Siegfried, wohnhaft 35232 Dautphetal-Allendorf, Im Stück 4.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt für

a) lfd. Nr. 1, Flur 4, Flur 103/1 auf 587 380,— DM,

lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 102/3 auf 41 920,— DM,

lfd. Nr. 4, Flur 4, Flurstück 105/3 auf 49 000,— DM,

b) lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 73 auf 1 051 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 23. 4. 1996 **Amtsgericht**

3616

3 K 68/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Gedern, Band 71, Blatt 3176,

Gemarkung Gedern, Flur 10, Nr. 33/5, Hof- und Gebäudefläche, Lessingstraße 26, Größe 9,73 Ar,

soll am Montag, dem 25. November 1996, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 11. 1994 bzw. 22. 12. 1995 (Tage der Eintragung der Zwangsvollstreckungsvermerke):

Norbert Erich Viertel und Sieglinde Viertel geb. Fuchs, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

538 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 12. 6. 1996 **Amtsgericht**

3617

7 K 100/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Lißberg, Band 14, Blatt 678,

Gemarkung Lißberg, Flur 1, Nr. 216, Gebäude- und Freifläche, Neudorfweg 2, Größe 17,47 Ar,

Gemarkung Lißberg, Flur 1, Nr. 215, Landwirtschaftsfläche, Das unterste Neudorf, Größe 14,51 Ar,

soll am Montag, dem 11. November 1996, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 12. 1995 (Tag der Eintragung des Zwangsvollstreckungsvermerks):

Richard Heinrich Reiber, Maintal.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß

§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

225 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 13. 6. 1996 **Amtsgericht**

3618

3 K 25/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Altenstadt, Band 52, Blatt 1979,

BV Nr. 2, Gemarkung Altenstadt, Flur 18, Nr. 11/22, Gebäude- und Freifläche, Siemensstraße 4, Größe 30,00 Ar,

BV Nr. 3, Gemarkung Altenstadt, Flur 18, Nr. 11/20, Gebäude- und Freifläche, Siemensstraße 4 und 4 A, Größe 50,00 Ar, soll am Donnerstag, dem 19. September 1996, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 7. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Corvinus, Rolf, geboren am 31. 12. 1942, Hanau,

b) Roth, Eiland, geboren am 19. 12. 1940, unbekanntes Aufenthalts,

zu a) und b) — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 18, Nr. 11/22 auf 2 200 000,— DM,

Flur 18, Nr. 11/20 auf 2 800 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 18. 6. 1996 **Amtsgericht**

3619

61 K 97/83: Das im Grundbuch von Griesheim, Band 165, Blatt 8069, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Griesheim, Flur 12, Flurstück 346, Hof- und Gebäudefläche, Mozartstraße 8, Größe 6,63 Ar,

soll am Dienstag, dem 8. Oktober 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 109, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 7. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Kiltz, Schreiner in Griesheim bei Darmstadt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf

703 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 22. 5. 1996 **Amtsgericht**

3620

3 K 17/95: Der im Grundbuch von Dieburg, Band 245, Blatt 911, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 392, Gebäude- und Freifläche, August-Horsch-Straße 4, Größe 18,24 Ar,

soll am Dienstag, dem 27. August 1996, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 5. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Manfred Ehle.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

600 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 20. 6. 1996 **Amtsgericht**

3621

8 K 37/95, 43/95: Das im Grundbuch von Hirzenhain, Band 86, Blatt 2753, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 12, Flurstück 56, Gebäude- und Freifläche, Rehgasse, Größe 1,12 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 12, Flurstück 57, Gebäude- und Freifläche, Rehgasse 69, Größe 1,11 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 12, Flurstück 66, Gebäude- und Freifläche, Rehgasse 69, Größe 3,23 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 12, Flurstück 65, Gebäude- und Freifläche, Rehgasse 69, Größe 0,28 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 12, Flurstück 67, Gebäude- und Freifläche, Rehgasse 69, Größe 0,21 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 12, Flurstück 298, Landwirtschaftsfläche, im Loh, 3. Gewann, Größe 1,31 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. September 1996, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Saal 18 im Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 9. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schade, Peter, Rehgasse 9, Eschenburg-Hirzenhain.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 12, Flurstück 56 auf 13 600,— DM,

Flur 12, Flurstück 57 auf 35 450,— DM,

Flur 12, Flurstück 66 auf 24 150,— DM,

Flur 12, Flurstück 65 auf 1 400,— DM,

Flur 12, Flurstück 67 auf 1 050,— DM,

Flur 12, Flurstück 298 auf 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 18. 6. 1996 **Amtsgericht**

3622

8 K 11/96: Das im Grundbuch von Dillenburg, Band 135, Blatt 4413, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 46, Flurstück 198/76, Gebäude- und Freifläche, Am Graben 5, Größe 5,00 Ar,

soll am Mittwoch, dem 18. September 1996, 10.00 Uhr, Raum 18, im Erdgeschoß des Amtsgerichtsgebäudes, 35683 Dillenburg, Wilhelmstraße 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 3. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Seifert-Lückhof, Sabine, geb. Seifert, geboren am 21. 3. 1965, Am Graben 5, 35683 Dillenburg.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 46, Flurstück 198/76 auf

268 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 21. 6. 1996 **Amtsgericht**

3623

84 K 114/95: Das im Grundbuch-Bezirk 21 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 27, Blatt 1039, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 320, Flurstück 27, Hof- und Gebäudefläche, Wielandstraße 37, Größe 3,21 Ar,

soll am Freitag, dem 4. Oktober 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 6. 1995 (Versteigerungsvermerk):

Herr Dieter Dauth in Frankfurt am Main. Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 840 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 28. 3. 1996

Amtsgericht, Abt. 84

3624

84 K 285/94: Das im Teileigentums-Grundbuch-Bezirk Lorsbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 85, Blatt 2464, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 274/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lorsbach, Flur 7, Flurstück 456/73, Gebäude- und Freifläche, Alt Lorsbach 9 A, Größe 8,77 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Gewerbeeinheit Nr. II des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen Blatt 2461 bis 2463) und teilweise in der Veräußerung,

soll am Dienstag, dem 8. Oktober 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 7. 1995 (Versteigerungsvermerk):

a) Willy Geier, Binger Straße 9, 55116 Mainz,

b) Horst Geier, Hunsrücker Straße 12, 65719 Hofheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

320 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 9. 5. 1996

Amtsgericht, Abt. 84

3625

84 K 65/95: Das im Grundbuch-Bezirk Niederhöchststadt des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 103, Blatt 3282, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederhöchststadt, Flur 6, Flurstück 688, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Im Tokayer 13, Größe 4,65 Ar,

soll am Dienstag, dem 15. Oktober 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 4. 1995 (Versteigerungsvermerk):

Gert Horstmeyer, Im Tokayer 13, 65760 Eschborn.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 10. 5. 1996

Amtsgericht, Abt. 84

3626

84 K 146/95: Das im Grundbuch-Bezirk 51 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 137, Blatt 4353, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 200/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 51, Flur 15, Flurstück 517/7, Gebäude- und Freifläche, Gründenseestraße (nicht im Grundbuch eingetragen: Nr. 27), Größe 2,16 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt

4351, 4352, 4354 bis 4356), (Dreizimmerwohnung),

soll am Donnerstag, dem 31. Oktober 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 7. 1995 (Versteigerungsvermerk):

Michael Romeiser, Alt Praunheim 99, 60488 Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

316 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 21. 5. 1996

Amtsgericht, Abt. 84

3627

84 K 223/95: Das im Grundbuch-Bezirk 39 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 196, Blatt 6865, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 39, Flur 18, Flurstück 271/2, Ackerland, An der Vilbeler Straße, Größe 5,75 Ar,

soll am Montag, dem 9. Dezember 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 9. 1995 (Versteigerungsvermerk):

Andrea Evelin von der List, Hauptstraße 2, 63829 Krombach.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 26 340,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 11. 6. 1996

Amtsgericht, Abt. 84

3628

84 K 12/95: Das im Grundbuch-Bezirk Griesheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 133, Blatt 3681, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1: 16,2379/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main-Griesheim, Flur 10,

Flurstück 206/1, Gebäude- und Freifläche, Alt Griesheim 18 und Griesheimer Ufer 25,

Flurstück 145/1, Gebäude- und Freifläche, Alt Griesheim 18 und Griesheimer Ufer 25 und 26, Größe 11,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Apotheke Nr. 1 nebst Sondernutzungsrecht am Pkw-Abstellplatz Nr. 1 laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 3682 bis 3690) sowie teilweise in der Veräußerung,

soll am Donnerstag, dem 17. Oktober 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 4. 1995 (Versteigerungsvermerk):

Heinz Grau, verstorben am 4. 1. 1996, zuletzt wohnhaft gewesen Hegeweg 2, 57580 Gebhardshain.

Der Wert des Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

456 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 16. 4. 1996

Amtsgericht, Abt. 84

3629

84 K 284/95: Das im Grundbuch-Bezirk 21 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 36, Blatt 1301, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 320, Flurstück 42, Hof- und Gebäudedeckfläche (Mehrfamilienwohnhaus), Weberstraße 36, Größe 2,32 Ar,

soll am Freitag, dem 25. Oktober 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 10. 1995 (Versteigerungsvermerk):

Herr Dieter Dauth, Weberstraße 34, 60318 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

570 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 7. 6. 1996

Amtsgericht, Abt. 84

3630

84 K 89/95: Das im Wohnungsgrundbuch-Bezirk Höchst des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 108, Blatt 3084, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 852,70/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 57, Flur 8, Flurstück 421/16, Gebäude- und Freifläche, Zuckschwerdtstraße 31, Größe 6,82 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen der Wohnung nebst einem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4, Sondernutzungsrechte am Kfz-Abstellplatz Nr. 4 (3-Zimmer-Wohnung);

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 3081 bis 3091); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt,

soll am Dienstag, dem 1. Oktober 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 5. 1995 (Versteigerungsvermerk):

P Bau G Planungs- und Baugesellschaft mbH & Co. Objekt Zuckschwerdtstraße KG, Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

319 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 19. 6. 1996

Amtsgericht, Abt. 84

3631

K 37/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bruchengraben, Band 29, Blatt 1185,

lfd. Nr. 2, Miteigentumsanteil von 4,11/100 an dem Grundstück Gemarkung Bruchengraben, Flur 5, Flurstück 63/3, Gebäude- und Freifläche, Gorbhelheimer Mühle, Größe 39,76 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des ehemaligen Gebäudeteiles Nr. 2 (lfd. Nr. 1), im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1,

soll am Freitag, dem 9. August 1996, 9.00 Uhr, Raum 18, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Fried-

berg (Hessen), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 8. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Klaus Peter Kessler, Göbelheimer Mühle.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

457 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 14. 6. 1996 **Amtsgericht**

3632

K 4/96: Das im Grundbuch von Fürth/Odw., Band 68, Blatt 2628, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Fürth/Odw., Flur 1, Flurstück 408/27, Hof- und Gebäudefläche, Gerh.-Hauptmann-Straße 1, Größe 6,54 Ar, soll am Donnerstag, dem 29. August 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw., Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 2. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helmut Rau, — zur Hälfte —,
Helmut Rau und Horst Gerhard Rau, — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

370 000,— DM.

Das Grundstück ist mit einem Wohnhaus mit Anbau bebaut.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fürth/Odw., 19. 6. 1996 **Amtsgericht**

3633

5 K 1/96: Das im Grundbuch von Fulda, Band 252, Blatt 9330, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 557/3, Lieg.-B. 5649, Hof- und Gebäudefläche, Universitätsstraße 10, Größe 4,74 Ar, soll am Mittwoch, dem 18. September 1996, 9.30 Uhr, Gerichtsgebäude, Königsstraße 38, Zimmer 3.100 (3. Obergeschoß, Neubau), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 1. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Christa Kremer und Günther Köhler, — in Erbengemeinschaft —.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

574 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 17. 6. 1996 **Amtsgericht**

3634

K 70/95: Die im Grundbuch von Lettgenbrunn, Band 7, Blatt 234, eingetragenen Grundstücke,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 13, Gemarkung Lettgenbrunn, Flur 8, Flurstück 76/2, Gebäude- und Freifläche, Sudetenstraße 18, Größe 5,60 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 14, Gemarkung Lettgenbrunn, Flur 8, Flurstück 76/1, Gebäude- und Freifläche, Sudetenstraße 18, Größe 23,46 Ar,

sollen am Montag, dem 11. November 1996, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 8. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Matthias Meyer in Joßgrund.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
Flurstück 76/2 auf 85 000,— DM,
Flurstück 76/1 auf 885 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 18. 6. 1996 **Amtsgericht**

3635

24 K 14/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ginsheim, Band 137, Blatt 5055,

BV Nr. 2: 160,71/1 000 Miteigentumsanteil an Grundstück Gemarkung Ginsheim, Flur 4, Nr. 45/2, Gebäude- und Freifläche, Albert-Einstein-Straße 7, Größe 9,19 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Raum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4, sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Einstellplatz VI,

soll am Dienstag, dem 3. September 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 2. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Edler, Harald.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

106 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 19. 6. 1996 **Amtsgericht**

3636

24 K 16/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ginsheim, Band 137, Blatt 5054,

BV Nr. 2: 160,71/1 000 Miteigentumsanteil an Grundstück Gemarkung Ginsheim, Flur 4, Nr. 45/2, Gebäude- und Freifläche, Albert-Einstein-Straße 7, Größe 9,19 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Raum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3,

soll am Dienstag, dem 10. September 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 2. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Edler, Harald.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

96 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 19. 6. 1996 **Amtsgericht**

3637

24 K 3/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Astheim, Band 58, Blatt 2194,

BV lfd. Nr. 1: 1702,37/10 000 Miteigentumsanteil an Grundstück Flur 2, Nr. 252, Freifläche, Dietrich-Bonhoeffer-Weg, Größe 7,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erd- und Kellergeschoß, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1, soll am Mittwoch, dem 18. September 1996, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 1. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Firma GÜ-Hausbau GmbH, Mainz.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

295 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 18. 6. 1996 **Amtsgericht**

3638

24 K 90/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wallerstädten, Band 35, Blatt 1669,

BV lfd. Nr. 1, Flur 7, Nr. 7/89, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 18, Größe 4,35 Ar,

soll am Dienstag, dem 17. September 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Raum 354, III. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 11. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Stotko, Krzysztof Wiktor, Stotko, Stefan, — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —,
b) Leja, Luise, Stotko, Krzysztof Wiktor, Stotko, Stefan, — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

434 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 19. 6. 1996 **Amtsgericht**

3639

42 K 291/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bruchköbel, Band 136, Blatt 4688 und 4697,

BV Nr. 1: 27,76/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bruchköbel, Flur 15, Flurstück 177, Hof- und Gebäudefläche, Georg-Kerschensteiner-Straße 2, Größe 32,95 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 108, Sondernutzungsrechte an den Pkw-Abstellplätzen Nr. 7, 8, 10, 13 und 29,

BV Nr. 1: 6,24/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück wie vor, verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. G 5, soll am Mittwoch, dem 4. September 1996, 10.45 Uhr, Raum 109, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Güterbahnstraße 3, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 12. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Zink, Frankfurt am Main.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 225 000,— DM für die Eigentumswohnung, 13 000,— DM für die Garage und je 7 500,— DM für die 5 Pkw-Abstellplätze.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 17. 6. 1996 **Amtsgericht, Abt. 42**

3640

42 K 232/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Dörnigheim, Band 164, Blatt 6070,

BV Nr. 1, Flur 18, Flurstück 85, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 42, Größe 4,89 Ar,

soll am Dienstag, dem 10. September 1996, 10.45 Uhr, Raum 120, 1. Stock, im Gerichtsgebäude A, Nußallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 9. 1995

Eine zuverlässige Sammlung aller wichtigen Rechtsvorschriften
ist in der juristischen Praxis von unschätzbarem Wert. Das

Sammelblatt

für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder

sorgt für den vollständigen Abdruck des BGBI. Teil I und für den Nachdruck aller wesentlichen Rechtsvorschriften aus dem BGBI. Teil II, dem Bundesanzeiger sowie den Gesetz- und Verordnungsblättern aller Bundesländer in einer redaktionellen Auswahl, die von Anwälten aus der Praxis für die Praxis besorgt wird.

Erscheinungsweise: wöchentlich.

Bitte fordern Sie Probe-Exemplare an.

Engel-Verlag Dr. jur. Kurt Engel Nachf.
Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden

(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Volkhart Lapp, Maintal.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
472 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 21. 6. 1996 **Amtsgericht, Abt. 42**

3641

4 K 30/95: Das im Grundbuch von Herbornseelbach, Band 85, Blatt 2781, eingetragene Grundeigentum, Bestandsverzeichnis, lfd. Nr. 40, Flur 24, Flurstück 521/249, Gebäude- und Freifläche, Essenbachstraße 14, Größe 3,43 Ar,
soll am Freitag, dem 25. Oktober 1996, 9.00 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Westerwaldstraße 16, 35745 Herborn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 3. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Johanna Emma Förster, 35745 Herborn-Seelbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
Flur 24, Flurstück 521/249 auf
335 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 18. 6. 1996 **Amtsgericht**

3642

640 K 201/95: Das im Grundbuch von Wilhelmshausen, Band 19, Blatt 481, eingetragene Grundstück,
lfd. Nr. 3, Gemarkung Wilhelmshausen, Flur 3, Flurstück 33/21, Gebäude- und Freifläche, Am Rehwinkel 2 a, Größe 8,67 Ar,
Flurstück 33/23, Verkehrsfläche, Am Rehwinkel, Größe 0,04 Ar,
soll am Donnerstag, dem 5. September 1996, 8.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 201 (Sitzungssaal 1), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 8. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Kramer, Petra Ingrid, Fulda.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG:
500 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 4. 4. 1996 **Amtsgericht, Abt. 640**

3643

640 K 99/95: Das im Grundbuch von Harleshausen, Band 110, Blatt 3423, eingetragene Grundstück,
lfd. Nr. 1, Gemarkung Harleshausen, Flur 13, Flurstück 441/75, Grünland, Wiesen im heißen Loh, Größe 5,48 Ar (Gartengrundstück mit Pkw-Einstellplatz),
soll am Mittwoch, dem 21. August 1996, 10.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Sitzungssaal 1 (Zimmer-Nr. 201), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 5. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Goj geb. Pfaff, Ulrike, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG:
18 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 28. 5. 1996 **Amtsgericht, Abt. 640**

3644

1 K 65/94: Das im Grundbuch von Netze, Band 21, Blatt 618, eingetragene Grundeigentum, Bestandsverzeichnis,
lfd. Nr. 5, Gemarkung Netze, Flur 1, Flurstück 312/8, Gebäude- und Freifläche, Marienthalweg 3, Größe 9,41 Ar,
soll am Freitag, dem 4. Oktober 1996, 9.30 Uhr, Raum 132, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 12. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Jan und Vitus Kleeb, — je zur Hälfte —, beide wohnhaft in Waldeck-Netze.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
insgesamt 805 000,— DM,
entsprechend je Anteil 402 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 11. 6. 1996 **Amtsgericht**

3645

7 K 45/95: Folgender Grundbesitz, eingetragener im Grundbuch von Urberach, Band 76, Blatt 3446,
lfd. Nr. 2, Flur 11, Flurstück 52/1, Gebäude- und Freifläche, Hallhüttenweg 89, Größe 6,71 Ar,
soll am Dienstag, dem 27. August 1996, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 10. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Dominique und Helmut Hantl, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
550 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Langen, 18. 6. 1996 **Amtsgericht**

3646

7 K 17/95: Folgender Grundbesitz, eingetragener im Grundbuch von Ober-Roden, Band 149, Blatt 5911,
lfd. Nr. 2, Ober-Roden, Flur 18, Flurstück 350/5, Hof- und Gebäudefläche, Breiderting 77, Größe 8,32 Ar,
soll am Donnerstag, dem 22. August 1996, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal B, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Zusatz: Am 25. April 1996 erfolgte die Zuschlagsversagung gemäß § 74 a ZVG, da im 1. Termin am 4. April 1996 die 7/10-Grenze nicht erreicht wurde.

Eingetragener Eigentümer am 22. 5. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Ernst Joachim Wesp.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
900 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Langen, 24. 6. 1996 **Amtsgericht**

3647

7 K 49/93: Folgender Grundbesitz, eingetragener im Grundbuch von Niederselters, Band 48, Blatt 1645,

a) Flur 3, Flurstück 121, Bauplatz, Hermes-Bach-Straße, Größe 9,16 Ar,

b) Flur 3, Flurstück 133, Ackerland, Auf dem Mittelberg, Größe 3,51 Ar,
soll am Freitag, dem 11. Oktober 1996, 8.00 Uhr, Raum B 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg a. d. Lahn, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 10. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Erbengemeinschaft Seelbach, Brötz u. a.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
Flurstück 121 (Bauplatz) auf
183 200,— DM,
Flurstück 133 (Ackerland) auf
3 510,— DM.

Im vorangegangenen Termin wurde der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt. Ein Zuschlag unter 5/10 des Verkehrswertes ist möglich.

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargeschotes Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 28. 5. 1996 **Amtsgericht**

3648

7 K 77/95: Folgender Grundbesitz, eingetragener im Grundbuch von Limburg, Band 227, Blatt 6894, 6911,

Blatt 6894: 90/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Limburg, Flur 6, Flurstück 343/22, Gebäude- und Freifläche, Bischof-Blum-Straße 12, Größe 10,71 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Wohnung im Obergeschoß und mit dem mit Nr. 4 bezeichneten Abstellraum im Keller- und Erdgeschoß,

Blatt 6911: 16/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Limburg, Flur 6, Flurstück 343/22, Gebäude- und Freifläche, Bischof-Blum-Straße 12, Größe 10,71 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit der Nummer K IV bezeichneten Tiefgaragenplatz,
soll am Freitag, dem 11. Oktober 1996, 10.00 Uhr, Saal B 11, im Erdgeschoß, Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg a. d. Lahn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 8. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Andrea Holzenthal geb. Kraus, geboren am 24. 1. 1964, 56422 Wirges.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
Blatt 6894, Eigentumswohnung (ca. 68 qm, 3 ZKB, Balkon, Baujahr 1992) auf
221 000,— DM,

Blatt 6911, Tiefgaragenstellplatz auf
20 000,— DM.

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargeschotes Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 29. 5. 1996 **Amtsgericht**

3649

7 K 41/95: Das im Grundbuch von Fronhausen, Band 68, Blatt 2033, eingetragene Grundeigentum,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Fronhausen, Flur 16, Flurstück 109/1, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Grabenstraße, Größe 4,76 Ar,

soll am Donnerstag, dem 19. September 1996, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg, Zimmer 157, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 1. 1996 bzw. deren Erben bzw. Erbteilsübernehmer (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Ernst Berger, Nürnberger Straße 45, 85066 Ingolstadt,
2. Friedrich Berger, Hindenburgstraße 36, 85057 Ingolstadt,
3. Ernst Berger, Vollmarstraße 8, 85059 Ingolstadt,
4. Siegfried Berger, Gaimersheimer Straße 19/8, 85057 Ingolstadt,
5. Ursula Böhm, Görrestraße 9, 86051 Ingolstadt,
6. Karl Hickl, Schottener Straße 28, 60435 Frankfurt am Main,
7. Gretl Obermüller, Neulerchenfelder Straße 55/2/4/14, A-1160 Wien,
8. Christl Opfermann, Martinstraße 97/2, A-1180 Wien,
9. Christel Weiß, Albert-Roßhaupt-Straße 3, 81369 München,
10. Horst Steiner, Fichtenstraße 10, 85757 Karlsfeld,
11. Heli Messerer geb. Heidrich, Esmarchstraße 11, 80999 München,
12. Roswitha Tamm geb. Heidrich, Dallingerstraße 47, 96459 Nürnberg,
13. Uta Müller geb. Heidrich, Nesselwanger Straße 32, 90455 Nürnberg,
14. Rudolf Heidrich, Gartenstraße 14, 83410 Laufen-Loebendorf,
15. die unbekannt Erben der Erben des am 14. 11. 1969 verstorbenen Miteigentümers Eduard Mayer, nämlich Alois Mayer, Rudolf Mayer und Auguste Bittner geb. Mayer, vertreten durch die Nachlaßpflegerin, Rechtsanwältin und Notarin Erika Bauer, Krummbogen 1, 35039 Marburg, — in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

28 560,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Marburg, 11. 6. 1996 **Amtsgericht, Abt. 7**

3650

1 K 16/94: Das im Grundbuch von Altmorschen, Band 24, Blatt 826, eingetragene Grundeigentum,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Altmorschen, Flur 16, Flurstück 121/3, Gebäude- und Freifläche, Elsestraße 61, Größe 3,05 Ar, soll am Freitag, dem 6. September 1996, 9.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Kasseler Straße 29, 34212 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 9. 1994 bzw. 23. 12. 1994 (Tage der Versteigerungsvermerke):

- a) Ursula Bierwirth geb. Batz, Ernst-von-Harnack-Straße 42, 36179 Bebra,
 - b) Horst Bierwirth, Elsestraße 65, 34326 Morschen-Altmorschen, — je zur Hälfte —
- Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

89 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Melsungen, 19. 6. 1996 **Amtsgericht**

3651

1 K 20/95: Das im Grundbuch von Altenbrunlar, Band 12, Blatt 364, eingetragene Grundeigentum,

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Altenbrunlar, Flur 7, Flurstück 68/2, Gebäude- und Freifläche, Ellenberger Straße 10, Größe 4,26 Ar,

soll am Freitag, dem 6. September 1996, 10.30 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Kasseler Straße 29, 34212 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 3. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Vera Lichte geb. Deussing, Bahnhofsweg 1, 34302 Guxhagen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

91 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Melsungen, 19. 6. 1996 **Amtsgericht**

3652

K 55/95: Der im Grundbuch von Reichelsheim, Band 47, Blatt 1858, eingetragene Grundbesitz,

Ifd. Nr. 1, Flur 11, Nr. 144/1, Gartenland, Auf dem Steinbuckel, Größe 5,30 Ar, Unland, Auf dem Steinbuckel, Größe 1,15 Ar,

Ifd. Nr. 2, Flur 11, Nr. 144/5, Hof- und Gebäudefläche, Heidelberger Straße 74 (Wohnhaus, Produktions- und Lagergebäude), Größe 33,50 Ar,

soll am Montag, dem 23. September 1996, 9.30 Uhr, Raum 129, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, auf Antrag des Konkursverwalters versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 8. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Irmgard Schleenbecker, 64385 Reichelsheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Ifd. Nr. 1, Flur 11, Nr. 144/1 auf

95 000,— DM,

Ifd. Nr. 2, Flur 11, Nr. 144/5 auf

910 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 18. 6. 1996 **Amtsgericht**

3653

1 K 2/95: Das im Grundbuch von Oberschmitt, Bezirk Nidda, Band 34, Blatt 1442, eingetragene Grundeigentum,

Flur 4, Nr. 112, Gebäude- und Freifläche, Hirzenhainer Weg 8, Größe 6,11 Ar,

soll am Freitag, dem 25. Oktober 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schloßgasse 23, 63667 Nidda, Raum 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 1. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Robert Schmidt, Nidda-Ober-Schmitt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

210 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Nidda, 17. 6. 1996 **Amtsgericht**

3654

1 K 36/95: Das im Grundbuch von Nidda, Bezirk Nidda, Band 100, Blatt 3969, eingetragene Grundeigentum,

Flur 4, Nr. 549, Gebäude- und Freifläche, An der Heugasse 26, Größe 7,51 Ar,

soll am Freitag, dem 1. November 1996, 9.00 Uhr, Raum 1, Schloßgasse 23, 63667 Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 10. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaus Jürgen Seipp, Nidda.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

538 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Nidda, 25. 6. 1996 **Amtsgericht**

3655

K 36/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rautenhausen, Band 6, Blatt 138, Bestandsverzeichnis,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Rautenhausen, Flur 5, Flurstück 18, Gebäude- und Freifläche, Im Dorf, Größe 4,89 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Rautenhausen, Flur 5, Flurstück 21/1, Gebäude- und Freifläche, Zum Metzenmüller 14, Größe 2,58 Ar,

Gemarkung Rautenhausen, Flur 5, Flurstück 22/1, Gebäude- und Freifläche, Zum Metzenmüller 12, Größe 0,05 Ar,

soll am Freitag, dem 11. Oktober 1996, 9.30 Uhr, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 1. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ickler, Walter, Kunststoffpresser, geboren am 26. 8. 1947,

Ickler, Ingeborg, geb. Springer, Hausfrau, geboren am 17. 9. 1949, Rotenburger Straße 27, 36179 Bebra, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Ifd. Nr. 2 auf

2 445,— DM,

Ifd. Nr. 3 auf

91 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg a. d. Fulda, 18. 6. 1996 **Amtsgericht**

3656

K 8/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dudenhofen, Band 95, Blatt 3721,

Gemarkung Dudenhofen, Flur 3, Flurstück 135/30, Hof- und Gebäudefläche, Austraße 1, Größe 11,88 Ar (Einfamilienhaus mit Carport),

soll am Montag, dem 23. September 1996, 13.30 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 4. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

NECTOR, Stiftung des Rechts des Fürstentums Liechtenstein, Landstraße 152, FL-9494 Schaan/Liechtenstein.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 13. 6. 1996 **Amtsgericht**

3657

5 K 21/94: Das im Grundbuch von Treisberg, Band 4, Blatt 111, eingetragene Grundeigentum,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Treisberg, Flur 2,

Flurstück 61, Grünland im Grund, Größe 10,00 Ar,
 lfd. Nr. 2, Gemarkung Treisberg, Flur 2,
 Flurstück 59, Grünland im Grund, Größe 18,50 Ar,
 und im Grundbuch von Wernborn, Band 46, Blatt 1475,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wernborn, Flur 2, Flurstück 82/1, Ackerland, Schmittstück, Größe 49,62 Ar,
 Flur 2, Flurstück 82/2, Ackerland, Schmittstück, Größe 50,04 Ar,
 soll am Dienstag, dem 5. November 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 11 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 5. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):
 Gerhard Oettinger, in Friedrichsdorf.
 Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Gemarkung Treisberg, Flurstück 61 auf 4 000,— DM,
 Gemarkung Treisberg, Flurstück 59 auf 7 400,— DM,
 Gemarkung Wernborn, Flurstücke 82/1 und 82/2 auf 29 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.
 Usingen, 28. 5. 1996 **Amtsgericht**

3658

4 K 24/95: Das im Grundbuch von Oberreifenberg, Band 44, Blatt 1391, eingetragene Grundeigentum,
 lfd. Nr. 1: 192,46/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Oberreifenberg, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Ziffer 5 bezeichneten Wohnung (gelb umrandet, Wohnebene 3, 4 mit 89,20 qm) nebst Garage und Kellerraum, ebenfalls mit Ziffer 5 bezeichnet;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (Blatt 1387 bis 1390, 1392) und Sondernutzungsrechte (Blatt 1387, 1388) beschränkt;
 die Ausübung eines Gewerbes oder Berufes in der Wohnung oder Nebenräumen bedarf der Zustimmung der Eigentümergemeinschaft;

im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums- und Sondernutzungsrechts auf die Eintragungsbewilligung vom 9. Oktober und 13. Dezember 1989 Bezug genommen; eingetragen am 3. Januar 1990;

zu lfd. Nr. 1: Oberreifenberg, Flur 8, Flurstück 147, Gebäude- und Freifläche, Königsteiner Straße 10, Größe 15,08 Ar,

Oberreifenberg, Flur 8, Flurstück 150/2, Verkehrsfläche, Königsteiner Straße, Größe 0,37 Ar,

soll am Dienstag, dem 29. Oktober 1996, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 11 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 7. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Cornelia Zahrt geb. Brill, Am Wingert 14, 61231 Bad Nauheim.
 Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
 lfd. Nr. 1 (Eigentumswohnung mit 92 qm Wohn-/Nutzfläche, Haus Bj. 1989) auf 480 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 5. 6. 1996 **Amtsgericht**

3659

5 K 68/94: Das im Grundbuch von Treisberg, Band 5, Blatt 127, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Treisberg, Flur 1, Flurstück 19, Ackerland, Im Löwenhecker Feld, Größe 26,70 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Treisberg, Flur 1, Flurstück 30, Grünland, Im Grund, Größe 19,47 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Treisberg, Flur 1, Flurstück 56, Ackerland, Im Pferdskopf Feld, Größe 119,57 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Treisberg, Flur 2, Flurstück 49, Gartenland, Die Gärten, Größe 4,71 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Treisberg, Flur 1, Flurstück 44/1, Gebäude- und Freifläche, Größe 4,20 Ar,

Landwirtschaftsfläche, Im Pferdskopf Feld, Größe 72,70 Ar,
 soll am Dienstag, dem 29. Oktober 1996, 8.15 Uhr, Raum 11, Obergeschoß, Weilburger Straße 2, 61250 Usingen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 11. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Matthias Moos, Hunoldstaler Straße 4, 61389 Schmitten (jetzt: Karlsbader Straße 3, Rosbach),

jetzige Eigentümerin:
 Helga Twelkmeyer-Moos geb. Twelkmeyer, 61389 Schmitten.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 2 670,— DM,
 lfd. Nr. 2 auf 4 867,— DM,
 lfd. Nr. 3 auf 17 935,— DM,
 lfd. Nr. 5 auf 4 710,— DM,
 lfd. Nr. 9 auf 100 250,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 5. 6. 1996 **Amtsgericht**

3660

5 K 4/94: Das im Grundbuch von Wehrheim, Band 79, Blatt 2698, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehrheim, Flur 42, Flurstück 99/2, Hof- und Gebäudefläche, Köpperner Straße 100, Größe 14,41 Ar,
 soll am Dienstag, dem 10. Dezember 1996, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 11 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. 1. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Trautel Maurer geb. Rathemacher, Köpperner Straße 100, 61273 Wehrheim (jetzt: Oranienstraße 3, 61273 Wehrheim).

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
 Hotel mit Einliegerwohnung und Garage auf 2 100 000,— DM,
 Zubehör auf 115 879,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 7. 6. 1996 **Amtsgericht**

3661

3 K 45/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Brandobberndorf, Band 57, Blatt 1953,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 205/2, Freifläche, Auf dem Gänsacker, Größe 5,96 Ar,
 Flur 5, Flurstück 205/1, Freifläche, Auf dem Gänsacker, Größe 0,93 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. September 1996, 8.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 8. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1 a) Schneider, Axel, geboren am 24. 9. 1949,
 b) Schneider geb. Brüggemann, Birgitta, geboren am 22. 4. 1951, Lerchenweg 4, Waldsolms, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 589 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 22. 4. 1996 **Amtsgericht**

Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber: Prof. Dr. Florian Tennstedt

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform
- interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich
- Wissenschaft und Praxis

Verlag Chmielorz GmbH

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden

3662

61 K 19/94: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Band 217, Blatt 4338, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 40, Flurstück 113/11, Hof- und Gebäudefläche, Schau-ins-Land 15, Größe 7,50 Ar,

soll am Montag, dem 26. August 1996, 13.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 5. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anneliese Denninger geb. Wolf in Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 11. 6. 1996

Amtsgericht

3663

3 K 5/96: Das im Grundbuch von Hessisch Lichtenau, Band 153, Blatt 4554, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Hessisch Lichtenau, Flur 14, Flurstück 101/4, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 28, Größe 1,99 Ar,

soll am Freitag, dem 30. August 1996, 9.00 Uhr, Raum 121 (I. Stock), im Gerichtsgebäude, Walburger Straße 38, 37213 Witzzenhausen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 2. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Turhan Eleveli, Kirchstraße 28, 37235 Hessisch Lichtenau.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

458 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Witzzenhausen, 8. 6. 1996

Amtsgericht

3664

3 K 9/96: Das im Grundbuch von Rommerode eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Rommerode, Flur 6, Flurstück 10/9, Gebäude- und Freifläche, Zeche Marie 40, Größe 13,16 Ar,

soll am Freitag, dem 6. September 1996, 9.00 Uhr, Raum 121 (I. Stock), im Gerichtsgebäude, Walburger Straße 38, 37213 Witzzenhausen, durch Zwangsvollstreckung (Wiederversteigerung) versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 3. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Johannes und Waltraud Baron, — je zur Hälfte —,

jetzt: Waltraud Baron, Eichbergweg 1, Kassel, — allein —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

520 549,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Witzzenhausen, 8. 6. 1996

Amtsgericht

3665

3 K 31/94: Das im Grundbuch von Hessisch Lichtenau, Band 134, Blatt 4027, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Hessisch Lichtenau, Flur 26, Flurstück 109/1, Gebäude- und Freifläche, Dieselstraße 6, Größe 84,14 Ar,

soll am Freitag, dem 13. September 1996, 9.00 Uhr, Raum 121 (I. Stock), im Gerichtsgebäude, Walburger Straße 38, 37213 Witzzenhausen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 12. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

KB-Grundstücksgesellschaft mbH, Hessisch-Lichtenau.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Witzzenhausen, 14. 6. 1996

Amtsgericht

3666

3 K 17/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Burghasungen, Band 29, Blatt 1164, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Burghasungen, Flur 4, Flurstück 129/1, Nebenfläche, Haunger Straße 37, Größe 12,60 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Burghasungen, Flur 2, Flurstück 25, Ackerland, Vor dem Bosenberge, Größe 136,04 Ar, Geringstland, Vor dem Bosenberge, Größe 13,10 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Burghasungen, Flur 5, Flurstück 29, Ackerland, Die vorderste Lohe, Größe 22,40 Ar,

Unland, Die vorderste Lohe, Größe 4,80 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Burghasungen, Flur 5, Flurstück 189/1, Ackerland, Die Springwiese, Größe 30,43 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Burghasungen, Flur 5, Flurstück 189/2, Ackerland, Die Springwiese, Größe 23,47 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Burghasungen, Flur 6, Flurstück 6, Ackerland, Im Siegen, Größe 64,16 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Burghasungen, Flur 6, Flurstück 7/1, Ackerland, Im Siegen, Größe 36,39 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Burghasungen, Flur 6, Flurstück 7/2, Ackerland, Im Siegen, Größe 14,42 Ar,

soll am Freitag, dem 23. August 1996, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, 34466 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 4. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Flach, Karl-Heinz, Hafenstraße 5, 34125 Kassel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 110 000,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 14 300,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 2 800,— DM,

lfd. Nr. 4 auf 5 400,— DM,

lfd. Nr. 5 auf 4 200,— DM,

lfd. Nr. 6 auf 8 600,— DM,

lfd. Nr. 7 auf 5 400,— DM,

lfd. Nr. 8 auf 1 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wolfhagen, 28. 5. 1996

Amtsgericht

3667

3 K 28/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Breuna, Band 57, Blatt 2308, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Breuna, Flur 10, Flurstück 40/3, Gebäude- und Freifläche, Volkmarser Straße, Größe 7,71 Ar,

Flurstück 40/4, Gebäude- und Freifläche, Volkmarser Straße 26, Größe 8,48 Ar,

soll am Mittwoch, dem 28. August 1996, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, 34466 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am a) 11. 7. 1995, b) 20. 12. 1995 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

a) Lindemann, Walter,

b) Lindemann geb. Hammermüller, Simone, beide: Volkmarser Straße 26, Breuna, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 3 auf 352 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wolfhagen, 31. 5. 1996

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Ergebnis der Wahl zur Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen 1996

Gemäß § 16 Abs. 3 der Wahlordnung für die Delegiertenversammlung der Ärzte-, Zahnärzte, Tierärzte- und Apothekerkammern in der Fassung vom 13. Juli 1967 (GVBl. S. 137) gebe ich hiermit das endgültige Wahlergebnis bekannt:

1. Wahlberechtigt gemäß Wählerverzeichnis:	25 558
gewählt haben:	14 447
ungültig abgegebene Stimmen:	192
gültig abgegebene Stimmen:	14 255
Wahlbeteiligung:	56,52%.

2. Es entfielen auf

Liste 1: Fachärzte Hessen	2 735 Stimmen	16 Delegierte
Liste 2: Die Hausärzte.	2 108 Stimmen	12 Delegierte
Liste 3: Liste Älterer Ärzte	1 514 Stimmen	9 Delegierte
Liste 4: NAV-Virchowbund	298 Stimmen	1 Delegierter
Liste 5: Marburger Bund	3 165 Stimmen	18 Delegierte
Liste 6: Hartmannbund	679 Stimmen	4 Delegierte
Liste 7: Hippokratische Ärzte	327 Stimmen	1 Delegierter
Liste 8: Liste demokratischer Ärztinnen und Ärzte	2.323 Stimmen	13 Delegierte
Liste 9: Neue Ärztekammer zum halben Preis	857 Stimmen	5 Delegierte
Liste 10: Die Ärzteschwemme	249 Stimmen	1 Delegierter

Damit sind folgende Kandidaten zu Delegierten der neuen Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen gewählt:

Liste 1: Fachärzte Hessen

1. Dr. med. Margita Bert, Rüsselsheim, 2. Dr. med. Alfred Möhrle, Bad Soden, 3. Dr. med. Georg Holfelder, Frankfurt am Main, 4. Dr. med. Ulrich Herborn, Kassel, 5. Professor Dr. med. Karl Huth, Frankfurt am Main, 6. Dr. med. Wolfgang Mummert, Kassel, 7. Dr. med. Nikolaus Schwanen, Bad Nauheim, 8. Dr. med. Gottfried von Knoblauch zur Hatzbach, Stadtallendorf, 9. Dr. med. Peter Zürner, Bad Sooden-Allendorf, 10. Dr. med. Britta Herrle, Rüsselsheim, 11. Professor Dr. med. Ernst-Gerhard Loch, Wiesbaden, 12. Dr. med. Hans-Bernd Stieber, Gießen, 13. Dr. med. Klaus König, Steinbach, 14. Dr. med. Bruno Walter, Darmstadt, 15. Professor Dr. med. Ulrich Finke, Frankfurt am Main, 16. Dr. med. Karl-Henning Blauert, Frankfurt am Main

Liste 2: Die Hausärzte.

1. Dr. med. Wolfgang Weber, Kassel, 2. Dr. med. Georg E. Haas, Frankfurt am Main, 3. Dr. med. Horst Löckermann, Darmstadt, 4. Dr. med. Lothar-Werner Hofmann, Kassel, 5. Gerhard Peleska, Marburg, 6. Traugott Heil, Schrecksbach, 7. Dr. med. Jochen Schaller, Vellmar, 8. Dr. med. Helmuth Greger, Kassel, 9. Dr. med. Dieter Conrad, Neuenenthal, 10. Martin Leimbeck, Braunfels, 11. Dr. med. Heinz Schiller, Offenbach am Main, 12. Dr. med. Klaus Ehrenthal, Hanau

Liste 3: Liste Älterer Ärzte

1. Dr. med. Helmuth Klotz, Darmstadt, 2. Dr. med. Ernst Heins, Kassel-Wilhelmshöhe, 3. Dr. med. Norbert Löschorh, Seeheim-Jugenheim, 4. Dr. med. Horst-Erich Heldt, Gießen, 5. Dr. med. Siegmund Kalinski, Frankfurt am Main, 6. Dr. med. Ursula Nebelsieck, Kassel, 7. Dr. med. Klaus Uffelmann, Gemünden (Felda), 8. Dr. med. Alfred Steudel, Kelkheim (Taunus), 9. Dr. med. Robert Falter, Heppenheim (Bergstraße)

Liste 4: NAV-VIRCHOWBUND, Verband der niedergelassenen Ärzte Deutschlands e.V.

1. Dr. med. Ute Freund-Hoffmann, Friedrichsdorf

Liste 5: Marburger Bund, Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte Deutschlands e.V.

1. Priv.-Doz. Dr. med. Roland Wönne, Frankfurt am Main, 2. Dr. med. Wolfgang Furch, Bad Nauheim, 3. Professor Dr. med. Horst Kuni, Marburg, 4. Dr. med. Ursula Stüwe, Schlagenbad, 5. Dr. med. Monika Koert, Ortenberg, 6. Dr. med. Ulrich Lang, Wiesbaden, 7. Dr. med. Matthias Moreth, Eschborn, 8. Dr. med. Frank Albrecht Huttel, Taunusstein-Wehen, 9. Dr. med. Dr.-Ing. Hans D. Rudolph, Kassel, 10. Dr. med. Dipl.-Chem. Paul Otto Nowak, Frankenberg (Eder), 11. Sabine Petra Moos, Fulda, 12. Professor Dr. med. Gerd E. Rosemann, Hanau, 13. Dr. med. Heinz Neun, Bad Hersfeld, 14. Dr. med. Günther Golla, Darmstadt, 15. Priv.-Doz. Dr. med. Reinald Repp, Gießen, 16. Dr. med. Karlhans Baumgartl, Pfungstadt, 17. Dr. med. Georg Strack, Bad König, 18. Dr. med. Ralf Ingo Köpf, Cölbe

Liste 6: HARTMANNBUND

1. Dr. med. Ingrid Hasselblatt-Diedrich, Frankfurt am Main, 2. Dr. med. Michael Berliner, Gießen, 3. Dr. med. Otfried P. Schaefer, Kassel, 4. Dr. med. Eckhard Stück, Kassel

Liste 7: Hippokratische Ärzte

1. Professor Dr. med. Hans Joachim Bochnik, Frankfurt am Main

Liste 8: Liste demokratischer Ärztinnen und Ärzte

1. Dr. med. Siegmund Drexler, Mühlheim am Main, 2. Dr. med. Brigitte Ende, Buseck, 3. Dr. med. Ernst Girth, Offenbach am Main, 4. Annette Schulmerich, Hanau, 5. Professor Dr. med. Hans Mausbach, Frankfurt am Main, 6. Dr. med. Birgit Drexler-Gormann, Mühlheim am Main, 7. Dr. med. Wilfried Bienieck, Gießen, 8. Dr. med. Dorothee Löber-Götze, Frankfurt am Main, 9. Rudolf Biedenkapp, Offenbach am Main, 10. Dr. med. Cornelia Krause-Girth, Frankfurt am Main, 11. Dr. med. Jürgen Seeger, Frankfurt am Main, 12. Dr. med. Magdalena Holtschoppen, Marburg, 13. Dr. med. Wolf Andreas Fach, Bruchköbel

Liste 9: Neue Ärztekammer zum halben Preis

1. Dr. med. Anita Berndt, Frankfurt am Main, 2. Alois Langer, Gießen, 3. Dr. med. Meinhard Quack, Frankfurt am Main, 4. Dr. med. Volker Thorn, Wetzlar, 5. Dr. med. Andreas Börgmann, Gießen

Liste 10: Die Ärzteschwemme

1. Andrea Antolic', Frankfurt am Main

Gemäß § 17 der Wahlordnung kann jeder Wahlberechtigte Einwendungen gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Staatsanzeiger für das Land Hessen bei der Aufsichtsbehörde (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit, Dostojewskistraße 4, 65187 Wiesbaden), erheben. Die Einwendungen können nur darauf gestützt werden, daß gegen das Gesetz oder die auf Grund des Gesetzes erlassenen Durchführungsverordnungen oder Wahlvorschriften verstoßen worden ist und daß der Verstoß geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

Frankfurt am Main, 20. Juni 1996

Der Wahlleiter für die Wahl der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen
gez. Dr. med. P a s e w a l d

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG HESSEN INVESTITIONSBANK AG

Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am

Dienstag, dem 30. Juli 1996, 10.00 Uhr,

in den Geschäftsräumen unserer Gesellschaft in Wiesbaden, Abraham-Lincoln-Straße 38—42, stattfindenden

6. ordentlichen Hauptversammlung

ein.

Tagessordnung:

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 1995, des Lageberichtes zum 31. Dezember 1995 und Bericht des Aufsichtsrates.
2. Verwendung des Bilanzgewinns
Aufsichtsrat und Vorstand schlagen der Hauptversammlung vor, den Bilanzgewinn in Höhe von 1 208 696,02 DM mit 48 696,02 DM auf neue Rechnung vorzutragen und 1 160 000,— DM an das Land Hessen auszuschütten, wobei ein Teilbetrag in Höhe von 827 062,50 DM im Wege der Sachauskehrung erfüllt wird.
3. Kapitalerhöhung
Aufsichtsrat und Vorstand schlagen der Hauptversammlung vor, von den in der Bilanz ausgewiesenen offenen Rücklagen in Höhe von 12 140 000,— DM einen Betrag von 8 500 000,— DM dem gezeichneten Kapital zuzuführen.
Das gezeichnete Kapital erhöht sich damit auf 30 000 000,— DM.
4. Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 1995.
5. Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 1995.
6. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 1996:

Wiesbaden, im Juni 1996

Der Vorstand

Kammerwahl 1996 der Landesapothekerkammer Hessen

Die nächste Wahl zur Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen findet vom 3. bis 12. Dezember 1996 statt. Sie erfolgt wie bisher per Briefwahl. Der letzte Termin für die Abgabe der Wahlvorschläge ist der 23. September 1996.

Im übrigen verweisen wir auf die Wahlordnung, die in der Textsammlung der Rechtsgrundlagen der Landesapothekerkammer Hessen unter der Ziffer 2. abgedruckt ist. Die Textsammlung wurde jedem Kammermitglied zugesandt.

Frankfurt am Main, 24. Juni 1996

Landesapothekerkammer Hessen
gez. Dr. Roland Herbst
— Wahlleiter —

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der vom Kreisausschuß des Hochtaunuskreises am 18. April 1990 ausgestellte Dienstausweis Nr. KA 380 für Herrn Erich Steitz ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Bad Homburg v. d. Höhe, 24. Juni 1996

Hochtaunuskreis
Der Kreisausschuß

Jahresbilanz der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main/Erfurt, zum 31. Dezember 1995

Aktivseite

	TDM	TDM	TDM	TDM	1994 TDM
Barreserve					
a) Kassenbestand			16.024		
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken			3.054		
darunter:					
bei der Deutschen Bundesbank	3.054				
c) Guthaben bei Postgiroämtern			<u>901</u>	19.979	149.153
<hr/>					
Schuldtitle öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind					
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitle öffentlicher Stellen			7.054		
b) Wechsel			<u>7.213</u>	14.267	267.763
darunter:					
bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar	7.213				
<hr/>					
Forderungen an Kreditinstitute					
a) täglich fällig			2.728.187		
b) andere Forderungen			<u>48.576.253</u>	51.304.440	43.596.638
darunter Baudarlehen der Bausparkasse:					
Bauspardarlehen	10.128				
<hr/>					
Forderungen an Kunden					
darunter:				66.335.623	60.812.620
durch Grundpfandrechte gesichert	7.930.200				
Kommunalkredite	37.650.812				
Baudarlehen der Bausparkasse					
aus Zuteilungen (Bauspardarlehen)	1.914.498				
zur Vor- und Zwischenfinanzierung	1.376.323				
sonstige	52.405				
darunter: durch Grundpfandrechte gesichert	2.593.245				
<hr/>					
Übertrag :				117.674.309	104.826.174

				Passivseite	
				1994	
	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
a) täglich fällig			6.714.960		
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			35.770.140		
c) Bauspareinlagen			<u>43.984</u>	42.529.084	34.645.016
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden					
a) Einlagen aus dem Bauspargeschäft und Spareinlagen					
aa) Bauspareinlagen		3.341.843			
darunter:					
auf gekündigte Verträge	3.014				
auf zugeteilte Verträge	31.201				
ab) Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten			65.542		
ac) Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten			<u>11.683</u>	3.419.068	
b) andere Verbindlichkeiten					
ba) täglich fällig		3.093.592			
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		<u>24.486.532</u>	<u>27.580.124</u>	30.999.192	29.007.626
Verbriefte Verbindlichkeiten					
a) begebene Schuldverschreibungen			49.048.075		
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten			<u>4.597.888</u>	53.645.963	50.883.362
darunter:					
Geldmarktpapiere	4.233.263				
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	193.775				
Treuhandverbindlichkeiten				10.314.462	10.215.608
darunter:					
Treuhandkredite	10.314.415				
Sonstige Verbindlichkeiten				1.589.614	1.257.660
Rechnungsabgrenzungsposten				534.650	506.135
Rückstellungen					
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen			408.436		
b) Steuerrückstellungen			121.787		
c) andere Rückstellungen			<u>220.420</u>	750.643	604.680
Übertrag :				140.363.608	127.120.087

Aktivseite

	TDM	TDM	TDM	TDM	1994 TDM
Übertrag :				117.674.309	104.826.174
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere					
a) Geldmarktpapiere					
aa) von öffentlichen Emittenten		45.189			
ab) von anderen Emittenten		481.048	526.237		
b) Anleihen und Schuldverschreibungen					
ba) von öffentlichen Emittenten		1.582.085			
bb) von anderen Emittenten		8.866.159	10.448.244		
darunter:					
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	5.665.373				
c) eigene Schuldverschreibungen			959.584	11.934.065	11.471.549
Nennbetrag	915.845				
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere				137.542	129.567
Beteiligungen				242.671	227.658
darunter:					
an Kreditinstituten	164.705				
Anteile an verbundenen Unternehmen				653.373	655.898
darunter:					
an Kreditinstituten	365.894				
Treuhandvermögen				10.314.462	10.215.608
darunter:					
Treuhandkredite	10.314.415				
Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch				607.236	863.157
Sachanlagen				255.335	267.284
Sonstige Vermögensgegenstände				1.593.654	1.392.375
Rechnungsabgrenzungsposten				488.978	456.689
Summe der Aktiva				<u>143.901.625</u>	<u>130.505.959</u>

					Passivseite	
					1994	
	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM	
Übertrag :				140.363.608	127.120.087	
Fonds zur baupartechnischen Absicherung				7.755	1.995	
Nachrangige Verbindlichkeiten				849.238	886.273	
Genußrechtskapital				381.800	381.800	
Fonds für allgemeine Bankrisiken				48.400	48.400	
Eigenkapital						
a) gezeichnetes Kapital			761.608			
b) Kapitalrücklage			197.520			
c) Gewinnrücklagen						
ca) gesetzliche Rücklage	366.000					
cb) andere Gewinnrücklagen	880.000		1.246.000			
d) Bilanzgewinn			45.696	2.250.824	2.067.404	
Summe der Passiva				143.901.625	130.505.959	
Eventualverbindlichkeiten						
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln			220.157			
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen			2.955.149	3.175.306	2.735.429	
Andere Verpflichtungen						
a) Plazierungs- und Übernahmeverpflichtungen			1.629.826			
b) Unwiderrufliche Kreditzusagen			9.685.961	11.315.787	8.364.296	

Gewinn- und Verlustrechnung der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main/Erfurt, für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1995

	TDM	TDM	TDM	TDM	1994 TDM
Zinserträge aus					
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften					
darunter Zinserträge der Bausparkasse:					
aus Bauspardarlehen	93.447				
aus Vor- und Zwischenfinanzierungskrediten	99.927				
aus sonstigen Baudarlehen	2.867				
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen		691.989	8.240.383		(7.986.339)
Zinsaufwendungen					
darunter:					
für Bauspareinlagen	88.780			781.032	865.377
Laufende Erträge aus					
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren			6.680		
b) Beteiligungen			14.537		
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen			42.262	63.479	109.735
Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen				7.572	2.270
Provisionserträge					
darunter Provisionserträge der Bausparkasse:					
aus Vertragsabschluß und -vermittlung	21.689		174.676		(179.561)
aus der Darlehensregelung nach der Zuteilung	9.181				
aus der Bereitstellung und Bearbeitung von Vor- und Zwischenfinanzierungskrediten	12				
Provisionsaufwendungen					
darunter:					
für Vertragsabschluß und - vermittlung der Bausparkasse	39.038		65.902	108.774	(73.498) 106.063
Nettoertrag aus Finanzgeschäften				92.796	109.091
Sonstige betriebliche Erträge				104.541	67.906
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen					
a) Personalaufwand					
aa) Löhne und Gehälter		285.307			
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Alters- versorgung und für Unterstützung		124.776	410.083		
darunter:					
für Altersversorgung	82.325				
b) andere Verwaltungsaufwendungen			278.869	688.952	562.697
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen				46.906	33.201
Sonstige betriebliche Aufwendungen				26.314	19.012
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft				43.425	289.826
Zuführungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken				-	35.000
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Be- teiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen				18.137	31.672
Aufwendungen aus Verlustübernahme				1.226	390
Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit				333.234	288.644
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			189.943		
Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten Sonstige betriebliche Aufwendungen ausgewiesen				-	(152.505)
			27.595		
Jahresüberschuß				217.538	176.368
Einstellung in andere Gewinnrücklagen				115.696	112.276
Bilanzgewinn				70.000	70.000
				45.696	42.276

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main/Erfurt, für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1995

	TDM	TDM	TDM	TDM	1994 TDM
Zinserträge aus					
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften		8.126.709			
darunter Zinserträge der Bausparkasse:					
aus Bauspardarlehen	93.447				
aus Vor- und Zwischenfinanzierungskrediten	99.927				
aus sonstigen Baudarlehen	2.867				
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen		<u>734.147</u>	8.860.856		(8.688.998)
Zinsaufwendungen			<u>8.005.945</u>		(7.725.284)
darunter:				854.911	963.714
für Bauspareinlagen	88.780				
Laufende Erträge aus					
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren			6.680		
b) Beteiligungen			14.537		
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen			<u>11.262</u>	32.479	72.240
Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen				6.931	1.710
Provisionserträge			194.780		(196.288)
darunter Provisionserträge der Bausparkasse:					
aus Vertragsabschluß und -vermittlung	21.689				
aus der Darlehensregelung nach der Zuteilung	9.181				
aus der Bereitstellung und Bearbeitung von Vor- und Zwischenfinanzierungskrediten	12				
Provisionsaufwendungen			<u>72.206</u>		(79.680)
darunter:				122.574	116.608
für Vertragsabschluß und -vermittlung der Bausparkasse	39.038				
Nettoertrag aus Finanzgeschäften				97.651	105.546
Sonstige betriebliche Erträge				105.719	67.288
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen					
a) Personalaufwand					
aa) Löhne und Gehälter		308.834			
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Alters- versorgung und für Unterstützung		<u>128.241</u>	437.075		
darunter:					
für Altersversorgung	84.325				
b) andere Verwaltungsaufwendungen			<u>300.692</u>	737.767	602.442
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen				52.902	36.033
Sonstige betriebliche Aufwendungen				24.673	19.375
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft				37.348	264.277
Zuführungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken				-	35.000
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Be- teiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen				18.137	31.672
Aufwendungen aus Verlustübernahme				1.226	390
Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit				<u>348.212</u>	337.917
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			203.296		(176.104)
Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten Sonstige betriebliche Aufwendungen ausgewiesen			<u>30.026</u>		(26.232)
				<u>233.322</u>	202.336
Jahresüberschuß				114.890	135.581
Einstellung in Konzerngewinnrücklagen				69.194	93.305
Konzerngewinn				<u>45.696</u>	42.276

Konzernbilanz der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main/Erfurt, zum 31. Dezember 1995

Aktivseite

	TDM	TDM	TDM	1994 TDM
Barreserve				
a) Kassenbestand		18.006		
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken		6.165		
darunter:				
bei der Deutschen Bundesbank	3.054			
c) Guthaben bei Postgiroämtern		<u>943</u>	25.114	150.516
<hr/>				
Schuldtitle öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind				
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitle öffentlicher Stellen		7.160		
b) Wechsel		<u>7.213</u>	14.373	267.764
darunter:				
bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar	7.213			
<hr/>				
Forderungen an Kreditinstitute				
a) täglich fällig		3.087.835		
b) andere Forderungen		<u>55.582.679</u>	58.670.514	50.041.040
darunter Baudarlehen der Bausparkasse:				
Bauspardarlehen	10.128			
<hr/>				
Forderungen an Kunden			68.795.433	62.983.675
darunter:				
durch Grundpfandrechte gesichert	7.975.185			
Kommunalkredite	37.651.743			
Baudarlehen der Bausparkasse				
aus Zuteilungen (Bauspardarlehen)	1.914.498			
zur Vor- und Zwischenfinanzierung	1.376.323			
sonstige	52.405			
darunter: durch Grundpfandrechte gesichert	2.593.245			
<hr/>				
Übertrag :			<u>127.505.434</u>	<u>113.442.995</u>

				Passivseite	
				1994	
				TDM	
	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
a) täglich fällig			8.087.088		
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			41.867.600		
c) Bauspareinlagen			<u>43.984</u>	49.998.672	40.808.701
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden					
a) Einlagen aus dem Bauspargeschäft und Spareinlagen					
aa) Bauspareinlagen		3.341.843			
darunter:					
auf gekündigte Verträge	3.014				
auf zugeteilte Verträge	31.201				
ab) Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten			65.542		
ac) Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten			<u>11.683</u>	3.419.068	
b) andere Verbindlichkeiten					
ba) täglich fällig		3.237.129			
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		<u>20.749.043</u>	<u>23.986.172</u>	27.405.240	28.944.453
Verbriefte Verbindlichkeiten					
a) begebene Schuldverschreibungen			55.006.007		
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten			<u>4.637.388</u>	59.643.395	53.433.502
darunter:					
Geldmarktpapiere	4.233.263				
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	233.275				
Treuhandverbindlichkeiten				13.405.432	12.381.829
darunter:					
Treuhandkredite	10.314.415				
Sonstige Verbindlichkeiten				1.653.348	1.271.924
Rechnungsabgrenzungsposten				582.181	523.035
Rückstellungen					
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen			409.131		
b) Steuerrückstellungen			147.443		
c) andere Rückstellungen			<u>229.935</u>	786.509	636.850
Übertrag :				153.474.777	138.000.294

Aktivseite

	TDM	TDM	TDM	TDM	1994 TDM
Übertrag :				127.505.434	113.442.995
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere					
a) Geldmarktpapiere					
aa) von öffentlichen Emittenten		45.189			
ab) von anderen Emittenten		481.048	526.237		
b) Anleihen und Schuldverschreibungen					
ba) von öffentlichen Emittenten		1.732.971			
bb) von anderen Emittenten		9.308.622	11.041.593		
darunter:					
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	5.855.029				
c) eigene Schuldverschreibungen			1.028.732	12.596.562	12.114.954
Nennbetrag	982.500				
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere				137.542	129.567
Beteiligungen				242.671	227.658
darunter:					
an Kreditinstituten	164.705				
Anteile an verbundenen Unternehmen				223.330	229.815
Treuhandvermögen				13.405.432	12.381.829
darunter:					
Treuhandkredite	10.314.415				
Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch				607.235	863.157
Sachanlagen				307.590	309.257
Sonstige Vermögensgegenstände				1.640.687	1.402.861
Rechnungsabgrenzungsposten				524.976	463.508
Summe der Aktiva				157.191.459	141.565.601

				Passivseite
	TDM	TDM	TDM	1994 TDM
Übertrag :			153.474.777	138.000.294
Fonds zur hauspartechnischen Absicherung			7.755	1.995
Nachrangige Verbindlichkeiten			898.685	935.684
Genußrechtskapital			381.800	381.800
Fonds für allgemeine Bankrisiken			96.100	96.100
Eigenkapital				
a) gezeichnetes Kapital		761.608		
b) Kapitalrücklage		197.520		
c) Gewinnrücklagen				
ca) gesetzliche Rücklage	376.000			
cb) andere Gewinnrücklagen	<u>951.518</u>	1.327.518		
d) Bilanzgewinn		<u>45.696</u>	2.332.342	2.149.728
Summe der Passiva			<u>157.191.459</u>	<u>141.565.601</u>
Eventualverbindlichkeiten				
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		220.157		
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		<u>2.903.674</u>	3.123.831	2.611.923
Andere Verpflichtungen				
a) Plazierungs- und Übernahmeverpflichtungen		1.629.826		
b) Unwiderrufliche Kreditzusagen		<u>9.778.893</u>	11.408.719	8.547.864

**Jahresbilanz der Landesbausparkasse Hessen-Thüringen, Frankfurt am Main/Erfurt,
zum 31. Dezember 1995**
– in der Bilanz der Gesamtbank enthalten –

Aktivseite

	TDM	TDM	TDM	TDM	1994 TDM
Barreserve					
a) Kassenbestand			5		
b) Guthaben bei Postgiroämtern			<u>770</u>	775	1.310
Forderungen an Kreditinstitute					
a) Bauspardarlehen			10.128		
b) andere Forderungen			<u>1.124.115</u>	1.134.243	792.761
darunter:					
täglich fällig	96.095				
Forderungen an Kunden					
a) Baudarlehen					
aa) aus Zuteilungen (Bauspardarlehen)		1.914.498			
ab) zur Vor- und Zwischenfinanzierung		1.376.323			
ac) sonstige		<u>52.405</u>	3.343.226		
darunter:					
durch Grundpfandrechte gesichert	2.593.245				
b) andere Forderungen			<u>68.055</u>	3.411.281	3.210.715
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere					
Anleihen und Schuldverschreibungen					
a) von öffentlichen Emittenten			5.004		
b) von anderen Emittenten			<u>204.185</u>	209.189	254.849
darunter:					
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	209.189				
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere				72.778	70.067
Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand				-	36
Sachanlagen				1.421	1.817
Sonstige Vermögensgegenstände				3.087	2.707
Summe der Aktiva				<u>4.832.774</u>	<u>4.334.262</u>

Passivseite

1994

	TDM	TDM	TDM	TDM
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
a) Bauspareinlagen		43.984		
b) andere Verbindlichkeiten		<u>963.717</u>	1.007.701	757.934
darunter: täglich fällig	2.239			
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden				
a) Einlagen aus dem Bauspargeschäft				
Bauspareinlagen		3.341.843		
darunter:				
auf gekündigte Verträge	3.014			
auf zugeteilte Verträge	31.201			
b) andere Verbindlichkeiten				
täglich fällig		<u>2.166</u>	3.344.009	3.129.294
Sonstige Verbindlichkeiten			16.824	14.740
Rechnungsabgrenzungsposten			131.664	123.780
Rückstellungen				
a) Rückstellungen für Pensionen				
und ähnliche Verpflichtungen		60.966		
b) andere Rückstellungen		<u>40.855</u>	101.821	91.519
Fonds zur baupartechnischen Absicherung			7.755	1.995
Eigenkapital				
Gewinnrücklagen				
a) gesetzliche Rücklage		87.000		
b) andere Gewinnrücklagen		<u>136.000</u>	223.000	215.000
Summe der Passiva			<u>4.832.774</u>	<u>4.334.262</u>
Eventualverbindlichkeiten				
Verbindlichkeiten aus Bürgschaften				
und Gewährleistungsverträgen			800	564
Andere Verpflichtungen				
Unwiderrufliche Kreditzusagen			235.556	227.503

Gewinn- und Verlustrechnung der Landesbausparkasse Hessen-Thüringen, Frankfurt am Main/Erfurt, für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1995

	TDM	TDM	TDM	TDM	1994 TDM
Zinserträge aus					
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften					
aa) Bauspardarlehen	93.447				
ab) Vor- und Zwischenfinanzierungskrediten	99.928				
ac) sonstigen Baudarlehen	2.867				
ad) sonstigen Kredit- und Geldmarktgeschäften	<u>62.834</u>	259.076			
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen		<u>17.938</u>	277.014	(255.867)
Zinsaufwendungen					
a) für Bauspareinlagen		88.780			
b) andere Zinsaufwendungen		<u>56.808</u>	<u>145.588</u>	(127.979)
				131.426	127.888
Laufende Erträge aus nicht festverzinslichen Wertpapieren				3.955	426
Provisionserträge					
a) aus Vertragsabschluß und -vermittlung	21.689				
b) aus der Darlehensregelung nach der Zuteilung	9.181				
c) aus der Bereitstellung und Bearbeitung von Vor- und Zwischenfinanzierungskrediten	<u>12</u>	30.882			
d) andere Provisionserträge		<u>10.410</u>	41.292	(39.086)
Provisionsaufwendungen					
a) für Vertragsabschluß und -vermittlung		39.038			
b) andere Provisionsaufwendungen		<u>4.169</u>	<u>43.207</u>	(45.032)
				-1.915	-5.946
Sonstige betriebliche Erträge				3.559	5.291
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen					
a) Personalaufwand					
aa) Löhne und Gehälter		42.816			
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Alters- versorgung und für Unterstützung darunter:		<u>21.230</u>	64.046		
für Altersversorgung	13.722				
b) andere Verwaltungsaufwendungen			<u>42.411</u>	106.457	93.420
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Sachanlagen				1.073	1.234
Sonstige betriebliche Aufwendungen				21.642	18.816
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft					6.189
Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft			<u>147</u>	147	-
Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit / Jahresüberschuß				8.000	8.000
Einstellung in andere Gewinnrücklagen				8.000	8.000
Bilanzgewinn				-	-

Anhang und Konzernanhang der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main/Erfurt, zum 31. Dezember 1995

I. Allgemeine Angaben

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bank hat ihren Jahresabschluß und ihren Konzernabschluß nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) aufgestellt. Die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen sind nach den Formblättern der RechKredV gegliedert. Sie enthalten auch die für Bausparkassen vorgeschriebenen Positionen. Anhang und Konzernanhang wurden zusammengefaßt; die Erläuterungen gelten, soweit nicht anders vermerkt, für beide Abschlüsse.

Vermögensgegenstände und Schulden werden nach den handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 252 ff. HGB) sowie den besonderen Regelungen für Kreditinstitute (§§ 340 e ff. HGB) bewertet. Forderungen sind mit dem Nennbetrag, Verbindlichkeiten mit dem Rückzahlungsbetrag bilanziert. Unterschiedsbeträge zum Nennbetrag, die Zinscharakter haben, wurden in die Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt und über die Laufzeit planmäßig aufgelöst.

Den besonderen Risiken des Bankgeschäfts tragen wir durch Einzelwertberichtigungen, Pauschalwertberichtigungen und durch Vorsorgereserven gemäß § 340 f HGB in vollem Umfang Rechnung.

Wertpapiere und Schuldtitel öffentlicher Stellen sind nach dem für das Umlaufvermögen geltenden strengen Niederstwertprinzip bewertet. Von Zuschreibungen wurde — soweit zulässig — aus steuerlichen Gründen abgesehen. Am Bilanzstichtag von der Bank mit späterer Valuta verkaufte Schuldverschreibungen sind mit dem Abgabekurs angesetzt.

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen werden zu Anschaffungskosten oder zu niedrigeren Tageswerten bilanziert. Gegenstände des Sachanlagevermögens bewerten wir zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend den steuerlichen Möglichkeiten. Geringwertige Wirtschaftsgüter wurden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben.

Die Pensionsrückstellungen wurden gemäß den Vorschriften des § 6 a EStG und vergleichbaren ausländischen Vorschriften auf versicherungsmathematischer Basis ermittelt. Die übrigen Rückstellungen sind ausreichend bemessen und tragen allen erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten Rechnung.

Vermögensgegenstände und Schulden in Fremdwährung sowie am Bilanzstichtag nicht abgewickelte Kassageschäfte wurden zum Kassamittelkurs, Termingeschäfte in fremder Währung zu Terminkursen des Bilanzstichtages umgerechnet. Die Bewertung erfolgt entsprechend dem IDW-Fachgutachten 3/1995 (Währungsrechnung). Dabei werden ggf. Bewertungsgewinne und -verluste aus Kassakurs-Veränderungen neutralisiert.

Bei der Ermittlung des Ertrages oder Aufwandes aus Devisengeschäften wurde das Wahlrecht aus § 340 h HGB bezüglich der Einbeziehung unrealisierter Gewinne in dem Umfang, in dem sie vorübergehend wirksame Aufwendungen ausgleichen, angewendet. Die bankweiten Nettopositionen in den einzelnen Währungen werden täglich ermittelt.

Derivate (Termin- und Optionsgeschäfte im Zins-, Aktien- und Währungsbereich sowie Zinsswaps) werden entsprechend ihrer Zweckbestimmung dem Handels- oder dem Nichthandelsbestand zugeordnet; die Zuordnung kann nur durch Beschluß des Vorstands geändert werden. Derivate werden als schwebende Geschäfte nicht in der Bilanz ausgewiesen. Die Darstellung und Bewertung erfolgt in Anlehnung an das IDW-Fachgutachten 2/1993 (Financial Futures und Forward Rate Agreements) und 2/1995 (Optionsgeschäfte).

Zur Bewertung werden die derivativen Handelsgeschäfte in Produktgruppen je Währung zusammengefaßt, auf die das Imparitäts- und Realisationsprinzip angewendet wird; dabei werden Marktwerte zugrunde gelegt, ersatzweise werden aus Marktparametern errechnete Werte verwendet, deren Ermittlung auf einschlägigen Optionspreisformeln und Barwert-Berechnungen basieren. Verbleibende Gewinne werden somit nicht berücksichtigt, für Verluste werden Rückstellungen gebildet.

Alle außerhalb des Handels eingesetzten Derivate bleiben unbewertet, Ergebnisse aus Swap-Geschäften werden zeitanteilig abgegrenzt. Die Abgrenzungen werden unter den Sonstigen Vermögensgegenständen bzw. Sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Konsolidierungskreis

Der Konzernabschluß umfaßt neben der Bank zwei inländische und sieben ausländische voll konsolidierte Tochtergesellschaften. Der Kreis der in den Konzernabschluß einbezogenen Tochtergesellschaften hat sich um zwei auf neun Gesellschaften erhöht. Neu hinzugekommen ist die Helaba Investment (Schweiz) AG in Zürich und die Helaba Financial Futures Ltd. in London. Die Erweiterung des Konsolidierungskreises hat die Lage des Konzerns nicht wesentlich beeinflusst. Auf Grund untergeordneter Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (§ 296 Abs. 2 HGB) wurden die verbundenen Unternehmen mit geringem Geschäftsumfang auf bankfremden Geschäftsfeldern nicht konsolidiert.

Die beiden irischen Tochtergesellschaften wurden auf der Basis eines abweichenden Geschäftsjahres einbezogen; nennenswerte Vorgänge gemäß § 299 Abs. 3 HGB lagen nicht vor. Für die Kapitalkonsolidierung kam unverändert die Buchwertmethode gemäß § 301 Abs. 1 Nr. 1 HGB zur Anwendung. Sie erfolgte nach der geltenden Vorschrift mit den Wertansätzen zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung. Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Aufwendungen und Erträge zwischen den einbezogenen Unternehmen wurden konsolidiert. Soweit nicht § 304 Abs. 2 HGB zur Anwendung kam, wurden Zwischengewinne eliminiert.

Beträge in ausländischer Währung wurden zu den Mittelkursen am Bilanzstichtag umgerechnet, ggf. auftretende Umrechnungsdifferenzen ergebnisneutral behandelt.

II. Angaben zur Bilanz und Konzernbilanz

Die Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen erfolgen analog zum Ausweis in den Bilanzen.

Aktiva

Forderungen an Kreditinstitute

	Bank Mio DM		Konzern Mio DM	
	1995	1994	1995	1994
In dieser Position sind enthalten:				
- Forderungen an angeschlossene Sparkassen	15.266	12.677	15.540	12.932
- Forderungen an verbundene Unternehmen	430	328	-	-
- Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.000	1.502	1.010	1.502
Die Unterposition - <i>andere Forderungen</i> - enthält:				
- nachrangige Forderungen	28	32	28	20
davon: an verbundene Unternehmen	-	12	-	-
Ursprungslaufzeiten der Unterposition				
- <i>andere Forderungen</i> -				
- weniger als drei Monate	2.620	2.552	3.287	3.693
- mindestens drei Monate, aber weniger als vier Jahre	23.699	19.600	29.066	23.853
- vier Jahre oder länger	22.257	18.695	23.230	19.730
Als Deckung verwendet	24.245	17.657	24.245	17.657

Forderungen an Kunden

	Bank Mio DM		Konzern Mio DM	
	1995	1994	1995	1994
In dieser Position sind enthalten:				
- Forderungen an verbundene Unternehmen	307	449	307	431
- Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	3.257	3.286	3.366	3.287
- nachrangige Forderungen	144	152	144	152
Ursprungslaufzeiten:				
- weniger als vier Jahre	8.507	10.713	9.231	11.389
- vier Jahre oder länger	57.829	50.100	59.564	51.595
Als Deckung verwendet	45.545	41.135	45.545	41.135

Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

	Bank Mio DM		Konzern Mio DM	
	1995	1994	1995	1994
Verbriefte Forderungen				
- an verbundene Unternehmen	44	38	-	-
- an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	384	133	384	133
Von den börsenfähigen Wertpapieren sind				
- börsennotiert	11.125	11.069	11.682	11.523
- nicht börsennotiert	809	403	913	592
Ursprungslaufzeiten:				
- von öffentlichen Emittenten				
- bis zu vier Jahre	29	373	53	527
- mehr als vier Jahre	1.553	2.164	1.680	2.277
- von anderen Emittenten				
- bis zu vier Jahre	1.114	2.172	1.253	2.244
- mehr als vier Jahre	7.752	6.234	8.056	6.487
Im Rahmen von Offenmarktgeschäften sind in Pension gegeben	1.418	2.681	1.419	2.681

Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	Bank Mio DM		Konzern Mio DM	
	1995	1994	1995	1994
Von den börsenfähigen Wertpapieren sind				
- börsennotiert	33	41	33	41
- nicht börsennotiert	26	14	26	14
Nachrangige Vermögensgegenstände	25	20	25	20
Beteiligungen	Bank Mio DM		Konzern Mio DM	
	1995	1994	1995	1994
Von den börsenfähigen Wertpapieren sind				
nicht börsennotiert	12	7	12	7
Anteile an verbundenen Unternehmen	Bank Mio DM		Konzern Mio DM	
	1995	1994	1995	1994
Von den börsenfähigen Wertpapieren sind				
nicht börsennotiert	149	149	-	-
Treuhandvermögen	Bank Mio DM		Konzern Mio DM	
	1995	1994	1995	1994
Das Treuhandvermögen gliedert sich in				
- Forderungen an Kreditinstitute	72	74	127	119
- Forderungen an Kunden	10.242	10.142	10.243	10.160
- Sonstige Vermögensgegenstände	-	-	3.036	2.103
Sachanlagen	Bank Mio DM		Konzern Mio DM	
	1995	1994	1995	1994
In dieser Position sind enthalten:				
- im Rahmen der eigenen Tätigkeit genutzte Grundstücke und Gebäude	178	190	214	221
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	56	47	69	54
Sonstige Vermögensgegenstände	Bank Mio DM		Konzern Mio DM	
	1995	1994	1995	1994
Wesentliche Posten sind:				
- Zinsforderungen aus Swapvereinbarungen	1.351	1.166	1.390	1.172
- Prämien für Optionsrechte	95	101	96	78
- Steuererstattungsansprüche	23	67	23	64
- fällige Schuldverschreibungen und Zinsscheine	53	2	54	80
Rechnungsabgrenzungsposten	Bank Mio DM		Konzern Mio DM	
	1995	1994	1995	1994
In dieser Position sind enthalten:				
- Agios aus Forderungen	46	30	46	30
- Disagios aus Verbindlichkeiten und begebenen Schuldverschreibungen	426	422	430	428
Von den Vermögensgegenständen lauten auf Fremdwährung	Bank Mio DM		Konzern Mio DM	
	1995	1994	1995	1994
	18.701	16.011	21.988	20.430

Anlagenspiegel

Anlagevermögen – Mio DM –		Anschaffungs- kosten	Zugänge	Abgänge	kumulierte Abschreibungen	Bilanzwert am 31.12.1995	Bilanzwert Vorjahr	Abschrei- bungen 1995
Sachanlagen	Bank	388	54	19	168	255	267	47
	Konzern	433	70	19	177	307	309	53
Beteiligungen	Bank	240	20	1	16	243	228	4
	Konzern	240	20	1	16	243	228	4
Anteile an verbundenen Unternehmen	Bank	676	14	2	35	653	656	15
	Konzern	250	10	2	35	223	230	15
Gesamt	Bank	1.304	88	22	219	1.151	1.151	66
	Konzern	923	100	22	228	773	767	72

Passiva**Verbindlichkeiten
gegenüber Kreditinstituten**

	Bank Mio DM		Konzern Mio DM	
	1995	1994	1995	1994
In dieser Position sind enthalten:				
- Verbindlichkeiten gegenüber angeschlossenen Sparkassen	10.039	7.428	10.040	7.429
- Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	278	81	-	-
- Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	648	762	1.120	793
Ursprungslaufzeiten der Unterposition – mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist –				
- weniger als drei Monate	9.084	12.141	13.053	14.759
- mindestens drei Monate, aber weniger als vier Jahre	16.092	10.548	18.207	13.580
- vier Jahre oder länger	10.594	7.461	10.608	7.472
davon: vor Ablauf von vier Jahren fällig	2.837	2.253	2.837	2.253

**Verbindlichkeiten
gegenüber Kunden**

	Bank Mio DM		Konzern Mio DM	
	1995	1994	1995	1994
In dieser Position sind enthalten:				
- Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	5.927	2.358	93	88
- Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	96	82	96	82
Ursprungslaufzeiten der Unterposition – mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist –				
- weniger als drei Monate	2.606	5.022	3.233	5.469
- mindestens drei Monate, aber weniger als vier Jahre	3.559	5.568	3.799	6.822
- vier Jahre oder länger	18.322	12.634	13.717	10.699
davon: vor Ablauf von vier Jahren fällig	6.615	5.397	4.606	3.461

Verbriefte Verbindlichkeiten

	Bank Mio DM		Konzern Mio DM	
	1995	1994	1995	1994
In dieser Position sind enthalten:				
- Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	73	63	117	53
- Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	323	68	323	68
Ursprungslaufzeiten:				
- bis zu vier Jahre	11.473	9.661	12.445	9.734
- länger als vier Jahre	42.173	41.223	47.198	43.699
davon: vor Ablauf von vier Jahren fällig	27.229	17.413	29.345	19.607

Treuhandverbindlichkeiten

	Bank Mio DM		Konzern Mio DM	
	1995	1994	1995	1994
Die Treuhandverbindlichkeiten gliedern sich in				
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	259	283	2.788	2.163
- Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	10.056	9.933	10.618	10.219

Sonstige Verbindlichkeiten

	Bank Mio DM		Konzern Mio DM	
	1995	1994	1995	1994
Wesentliche Posten sind				
- Zinsverpflichtungen aus Swapvereinbarungen	1.162	837	1.221	848
- Ausgleichsposten aus der Devisenbewertung	240	220	240	221
- Optionsprämien	99	103	99	104

Rechnungsabgrenzungsposten

	Bank Mio DM		Konzern Mio DM	
	1995	1994	1995	1994
Die Position enthält im wesentlichen				
- Disagios aus dem Darlehensgeschäft	313	276	328	288
- Agios aus Verbindlichkeiten	16	14	48	18
- Abschlußgebühren der LBS	108	101	108	101

Nachrangige Verbindlichkeiten

	Bank Mio DM		Konzern Mio DM	
	1995	1994	1995	1994
Im Ausweis sind anteilige Zinsen in Höhe von enthalten. Der Zinsaufwand für die nachrangigen Verbindlichkeiten betrug im Berichtsjahr	20	21	21	22
	54	42	59	46
Währungsbetrag – in Mio –	Aktueller Zinssatz %	fällig in	vorzeitige Rückzahlungsverpflichtung	

Die nachrangigen Mittelaufnahmen, die jeweils 10 % der Gesamtposition übersteigen, sind wie folgt ausgestaltet:

Die Bedingungen der Nachrangigkeit dieser Mittel entsprechen dem Kreditwesengesetz bzw. den Vorschriften des Institut Monétaire Luxembourgeois. Eine Umwandlung in Kapital oder andere Schuldformen ist nicht vereinbart oder vorgesehen.

Bank				
US \$	100	5,00¹⁾	2003	-
SFR	100	5,50	2003	-
SFR	100	4,75	2003	-
GBP	100	9,00	2004	-
US \$	150	6,25	2008	-
Konzerntochtergesellschaften				
BEF	1.000	9,375	1998	-

¹⁾ Auf 6-Monats-LIBOR-Basis

Eigene Mittel

	Bank Mio DM		Konzern Mio DM	
	1995	1994	1995	1994
Die Eigenmittel (ohne Bilanzgewinn) setzen sich zum Jahresende 1995 wie folgt zusammen:				
Gezeichnetes Kapital	762	705	762	705
Kapitalrücklage	198	144	198	144
Gewinnrücklagen/Konzerngewinnrücklagen	1.246	1.176	1.328	1.258
a) gesetzliche Rücklage	366	366	376	376
b) andere Gewinnrücklagen	880	810	952	882
Einschließlich des Genußrechtskapitals in Höhe von	382	382	382	382
und des Fonds für allgemeine Bankrisiken	48	48	96	96
beliefen sich die aus der Bilanz ersichtlichen haftenden Eigenmittel auf	2.636	2.455	2.766	2.585
Von der Möglichkeit, Reserven im Sinne des § 10 Abs. 4a Satz 1 Nr. 4 KWG dem bankaufsichtlichen Eigenkapital zuzurechnen, hat die Bank in Höhe von 182 Mio DM Gebrauch gemacht.				

Von den Schulden lauten auf Fremdwährung

	Bank Mio DM		Konzern Mio DM	
	1995	1994	1995	1994
	23.047	19.209	26.272	23.089

Eventualverbindlichkeiten

	Bank Mio DM		Konzern Mio DM	
	1995	1994	1995	1994
In den Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungen sind Kreditbürgschaften in Höhe von	1.342	921	1.496	797
enthalten.				

Andere Verpflichtungen

	Bank Mio DM		Konzern Mio DM	
	1995	1994	1995	1994
Es bestehen:				
- Plazierungs- und Übernahmeverpflichtungen	1.630	1.259	1.630	1.259
- Unwiderrufliche Kreditzusagen für langfristige Buchkredite	5.201	3.906	5.294	4.061

Deckungsrechnung

	Bank Mio DM		Konzern Mio DM	
	1995	1994	1995	1994
Die deckungspflichtigen Verbindlichkeiten verteilen sich auf				
- Inhaberpapiere	44.254	40.659	44.254	40.659
- Namenspapiere	13.015	9.984	13.015	9.984
Zur Deckung begebener Schuldverschreibungen sind folgende Aktiva bestimmt:				
- Forderungen an Kreditinstitute	24.245	17.657	24.245	17.657
- Forderungen an Kunden	45.545	41.135	45.545	41.135
darunter:				
durch Grundpfandrechte gesichert	8.510	7.812	8.510	7.812
Kommunalkredite	37.034	33.323	37.034	33.323

III. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung und Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

Gliederung nach geographischen Märkten

Der Gesamtbetrag der Posten Zinserträge, Laufende Erträge aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren, Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen, Provisionserträge, Nettoertrag aus Finanzgeschäften sowie Sonstige betriebliche Erträge verteilt sich auf die folgenden geographischen Märkte:

	Bank Mio DM		Konzern Mio DM	
	1995	1994	1995	1994
Inland	6.836	6.832	6.793	6.787
Ausland	1.840	1.672	2.498	2.399

Provisionserträge

In dieser Position sind Provisionserträge aus gegenüber Dritten erbrachten Dienstleistungen für Verwaltung und Vermittlung aus Treuhandgeschäften und Zentralen Kreditaktionen enthalten.

Sonstige betriebliche Erträge

In dieser Position werden im Berichtsjahr unter anderem 42 Mio DM Erträge aus EDV-Dienstleistungen sowie 25,4 Mio DM Ertragsteuererstattungen für Vorjahre ausgewiesen.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag enthalten den Steueraufwand des Geschäftsjahres und entfallen in vollem Umfang auf das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.

IV. Sonstige Angaben

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Am Bilanzstichtag bestanden Einzahlungsverpflichtungen auf noch nicht voll eingezahltes Kapital bei sieben Gesellschaften mit insgesamt 10,2 Mio. DM, Mithaftungen gemäß § 24 GmbHG bei zwei Gesellschaften. Bei der Liquiditäts-Konsortialbank GmbH, Frankfurt (Main), besteht eine Nachschußpflicht von 74,2 Mio. DM und eine zusätzliche Mithaftung für die Erfüllung der Nachschußpflicht anderer dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband e. V. angehörender Gesellschafter. Der Haftungsanteil der Bank an der Sicherheitsreserve der Landesbanken beläuft sich auf 1% der Einlagen von Nichtbanken.

Im Zusammenhang mit Geschäften an der Deutschen Terminbörse, Frankfurt (Main), sind beim Deutschen Kassenverein AG, Frankfurt (Main), Wertpapiere in Höhe von nominal 67,0 Mio. DM als Sicherheit hinterlegt. Nach ausländischen Bestimmungen sind Vermögenswerte von umgerechnet 193,9 Mio. DM als Sicherheitsleistung gebunden.

Bei Tochterunternehmen, die das Bankgeschäft betreiben oder ergänzende Funktionen wahrnehmen, sowie für die LHB Internationale Handelsbank AG, Frankfurt (Main), trägt die Helaba, von politischen Risiken abgesehen, im Rahmen ihrer Anteilsquote dafür Sorge, daß diese Gesellschaften ihre Verpflichtungen erfüllen können.

Zum Bilanzstichtag bestehen Verpflichtungen aus noch nicht abgewickelten bedingten und unbedingten Termingeschäften

- im Währungsbereich (Devisentermin- und -optionsgeschäfte, Währungs- und Zins-/Währungsswaps),
- im Zinsbereich (Termin- und Optionsgeschäfte mit festverzinslichen Wertpapieren und Schuldscheindarlehen, Finanzswaps, Forward Rate Agreements und Optionen darauf, Zinsterminkontrakte und Optionen darauf, Zinsbegrenzungsvereinbarungen),

— im Bereich sonstiger Preisrisiken (Aktien- und Aktienindex-Terminkontrakte/-Optionen).

Diese Geschäfte werden im wesentlichen zur Deckung von Marktpreisschwankungen abgeschlossen, wobei auch im Handel überwiegend geschlossene Positionen geführt werden.

Bezüge des Vorstands, des Verwaltungsrats und der Beiräte sowie gewährte Kredite

Die Gesamtbezüge des Vorstands beliefen sich auf 9 455 TDM. Dem Verwaltungsrat hat der Konzern 614 TDM, den Beiräten 172 TDM vergütet. An frühere Mitglieder des Vorstands und deren Hinterbliebene wurden 3 771 TDM gezahlt.

Für Pensionsverpflichtungen gegenüber diesem Personenkreis waren 28 560 TDM zurückgestellt. Zum Jahresende 1995 beliefen sich konzernweit die gewährten Kredite für Vorstandsmitglieder auf 3 659 TDM und für Verwaltungsratsmitglieder auf 11 733 TDM.

Beschäftigte im Jahresdurchschnitt

	weiblich	männlich	gesamt
Bank	1 051	1 279	2 330
Landesbausparkasse	252	237	489
Gesamtbank	1 303	1 516	2 819
Konzerntochtergesellschaften	88	82	170
Helaba Konzern	1 391	1 598	2 989

Verwaltungsrat

Prof. Dr. Udo Güde (Vorsitzender seit 1. 1. 1996)
 Dr. Adolf Schmitt-Weigand (Vorsitzender bis 31. 10. 1995)
 Rudolf Mund (Stellvertretender Vorsitzender)
 Fritz Kramer (Stellvertretender Vorsitzender seit 26. 10. 1995)
 Andreas von Schoeler (Stellvertretender Vorsitzender bis 27. 6. 1995)
 Wolfgang Reimer Assmann
 Ludwig G. Braun (seit 1. 7. 1995)
 Dieter Brosey (seit 1. 3. 1995)
 Udo Cahn von Seelen
 Achim Exner (ab 1. 4. 1996)
 Dr. Martin Frühauf
 Jürgen Güde
 Dr. Werner Henning
 Dr. Herbert J. Kazmierzak (bis 30. 6. 1995)
 Heinrich Keller
 Hans-Peter Kloppenburg
 Karl-Heinz Koch
 Ralf Luther
 Anton Mauerer
 Manfred Mutz
 Dieter Schaefer
 Karl Starzacher (seit 1. 7. 1995)
 Andreas Trautvetter (1. 3. 1995 bis 31. 3. 1995)
 Rüdiger Veit
 Klaus Wächter
 Alfred Weber
 Ernst Welteke (bis 5. 4. 1995)
 Wilfried Abt
 Munier Ahad
 Horst Biadala
 Klaus Braun (bis 30. 6. 1995)
 Joachim Buda
 Wilfried Carl (seit 1. 7. 1995)
 Heinz Düringer
 Karl-Josef Eichmanns (seit 1. 7. 1995)
 Holger Genuit
 Roland Haas
 Ursula Hempel
 Heike Hilpert (bis 30. 6. 1995)
 Joachim Mann
 Hans-Jürgen Schmitt (bis 30. 6. 1995)
 Helmut Stromeyer (seit 1. 7. 1995)

Vorstand

Dr. Hermann-Adolf Kunisch (amtierender Vorsitzender seit 2. 10. 1995)
 Dr. Karl Kauermann (Vorsitzender bis 1. 10. 1995)
 Peter Buchholz
 Frederick Roy Hopson
 Dr. Günther Merl
 Dr. Gerhard Niesslein (seit 1. 10. 1995)
 Heinz Riener
 Kurt-Dieter Schrauth (bis 28. 2. 1995 stellvertretendes, seit 1. 3. 1995 ordentliches Mitglied)

Anteilsbesitz der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale gemäß § 285 und § 313 HGB

Nr.	Name/Sitz der Gesellschaft	Kapital- anteil v.H.	Eigenkapital Mio DM	Ergebnis TDM
In den Konzernabschluß einbezogene Tochtergesellschaften				
1	Helaba (Schweiz) Landesbank Hessen-Thüringen AG, Zürich	100,0	62,3	- 4.303
2	Helaba Dublin Landesbank Hessen-Thüringen International, Dublin	100,0	217,4	17.444
3	Helaba Finance B.V., Amsterdam	100,0	4,9	1.437
4	Helaba Financial Futures Ltd., London	100,0	-	-7
5	Helaba International Finance plc, Dublin	100,0	53,3	3.331

Nr.	Name/Sitz der Gesellschaft	Kapital- anteil v.H.	Eigenkapital Mio DM	Ergebnis TDM
6	Helaba Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH, Frankfurt am Main	100,0	10,0	-7
7	Helaba Investment (Schweiz) AG, Zürich	100,0	3,7	- 2627
8	Helaba Luxembourg Landesbank Hessen-Thüringen International S.A., Luxembourg	100,0	198,7	43.596
9	Helaba Trust Beratungs- und Management- Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main	100,0	10,0	-7

Nicht in den Konzernabschluß einbezogene Tochtergesellschaften

10	BGT-Grundstücksverwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG für Citybauten, Frankfurt am Main	100,0	126,7	9.149
11	BGT-Grundstücksverwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main	100,0	0,1	-7
12	BHT Baugrund Hessen-Thüringen Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Er- schließung und Kommunalbau mbH & Co., Objekt FBM Freizeitbad Mühlhausen KG, Frankfurt am Main	100,0	-	-7
13	BHT Baugrund Hessen-Thüringen Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH, Frankfurt am Main	97,0	0,1	-7
14	BHT Baugrund Hessen-Thüringen Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH & Co., Objekt GZH Gemeindezentrum Hünstetten KG, Frankfurt am Main	100,0	-	-7
15	BHT Baugrund Hessen-Thüringen Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH & Co., Objekt Sparkassenfiliale Seeheim-Jugendheim KG, Frankfurt am Main	100,0	0,0	- 44
16	BHT Baugrund Hessen-Thüringen Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH & Co., Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG, Kassel	100,0	-	-7
17	BHT Baugrund Hessen-Thüringen Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH & Co., Objekt MGK Marstall-Geb. Kassel KG, Kassel	100,0	-	-7
18	Büropark Kreuzberger Ring GbR, Frankfurt am Main	97,0	0,0	- 12
19	BWT Beteiligungsgesellschaft für den Wirtschaftsaufbau Thüringens mbH, Frankfurt am Main	100,0	15,8	- 4.752
20	Darmstädter Lager- und Handels- gesellschaft mbH, Frankfurt am Main	99,9	0,2	-7
21	Div Deutsche Immobilienfonds Verwaltungsgesellschaft für Grund- besitzanlagen mbH, Frankfurt am Main	75,0	12,3	2.264
22	Div Deutsche Immobilienfonds Verwaltungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main	99,9	0,1	-7

Nr.	Name/Sitz der Gesellschaft	Kapital-	Eigenkapital	Ergebnis	Nr.	Name/Sitz der Gesellschaft	Kapital-	Eigenkapital	Ergebnis
		anteil	Mio DM	TDM			anteil	Mio DM	TDM
		v.H.					v.H.		
23	Div Deutsche Immobilienfonds Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG – Anlagensfonds Frankfurt 1 –, Frankfurt am Main	90,0	8,8	1.287	44	Merian GmbH Wohnungsunternehmen, Frankfurt am Main	90,7	17,9	- ¹
24	FAM-Grundstücksverwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main	100,0	0,1	61	45	OfB Grundstücksverwaltungs-GmbH, Frankfurt am Main	97,0	17,4	- ¹
25	FEC Consult Gesellschaft für Management- und Beratungsberatung mbH, Frankfurt am Main	100,0	1,0	- ¹	46	OfB-Bauvermittlungs- und Gewerbebau GmbH, Frankfurt am Main	97,0	1,0	- ¹
26	FEC Kommunal Consult Gesellschaft für Kommunalberatung mbH, Frankfurt am Main	76,0	0,1	-5	47	Projektgemeinschaft Verwaltungszentrum/Akademie der S-Finanzgruppe GbR, Frankfurt am Main	97,0	0,0	74
27	FIDES Verwaltungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main	99,9	0,5	- ¹	48	Projektgemeinschaft OMEGA-Haus –Bau teil E–GbR, Frankfurt am Main	95,0	-	-
28	Fonds 2000 Immobilienanlagen GmbH i. L., Frankfurt am Main	100,0	0,1	0	49	S-Beteiligungsgesellschaft Hessen-Thüringen mbH, Frankfurt am Main	100,0	30,0	- ¹
29	GKH Gesellschaft für Kommunalbau in Hessen mbH, Frankfurt am Main	97,0	0,5	- ¹	50	S-Landesimmobiliengesellschaft mbH i. L., Erfurt	100,0	0,1	0
30	GKT-Gesellschaft für Kommunalbau in Thüringen mbH, Erfurt	97,0	0,1	- ¹	51	S-Landesimmobiliengesellschaft mbH, Frankfurt am Main	100,0	0,1	- ¹
31	Grundstücksverwaltungsgesellschaft Kaiserlei GmbH, Frankfurt am Main	97,2	0,1	128	52	TNI Thüringische Nadel GmbH, Ichttershausen	100,0	6,0	-149
32	Grundstücksverwaltungsgesellschaft an der Leopoldstraße mbH i. L., Frankfurt am Main	100,0	0,4	13	53	Unterstützungseinrichtung der Landesbank Hessen-Thüringen GmbH, Frankfurt am Main	100,0	0,1	-
33	GSG Siedlungsgesellschaft für Wohnungs- und Städtebau mbH, Frankfurt am Main	98,8	38,4	- ¹	54	Vermögensverwaltung Fleuter & Partner KG, Frankfurt am Main	100,0	0,6	30
34	Helaba Beteiligungs-Management-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main	100,0	1,0	-6	Assoziierte Unternehmen von untergeordneter Bedeutung				
35	Helaba Projektbeteiligungsgesellschaft für Immobilien GmbH, Frankfurt am Main	100,0	0,2	-1	55	BHT Baugrund Hessen-Thüringen Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH & Co., Objekt Bauhof Maintal, Frankfurt am Main	50,0	0,0	-73
36	Hessengrund-Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau GmbH & Co. Anlagenobjekt KG, Frankfurt am Main	97,0	0,0	0	56	Bürgschaftsbank Thüringen GmbH, Erfurt	31,5	25,3	25
37	HLF Vermögensverwaltungs- und Anlagengesellschaft mbH i. L., Frankfurt am Main	100,0	0,1	0	57	BWG Butzbacher Weichenbau Gesellschaft mbH, Butzbach	25,5	21,7	1.403
38	Horrido Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Vermietungs oHG, Mainz	95,0	0,1	-5.655	58	DOL-ALBERICH Grundstücksverwaltungs-gesellschaft mbH, Bad Homburg	38,0	0,1	6
39	HT Spielcasino GmbH, Frankfurt am Main	100,0	0,1	-1	59	Entwicklungsgesellschaft Südharz-Kyffhäuser mbH, Worbis	33,3	14,8	76
40	IHB Investitions- und Handels-Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main	99,9	40,1	-1.200	60	HESSEN-ENERGIE Gesellschaft für rationelle Energienutzung mbH, Wiesbaden	26,7	3,0	68
41	KBG Kapital-Beteiligungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main	99,9	1,0	- ¹	61	Hessische Landgesellschaft mbH Staatliche Treuhandstelle für ländliche Bodenordnung, Kassel	30,3	72,3	12
42	LBS Immobilien GmbH, Frankfurt am Main	100,0	2,6	1.901	62	HTB Textil-Beteiligungsgesellschaft mbH, Fulda	50,0	0,1	-29
43	Leuzit Grundstücksverwaltungs-gesellschaft mbH & Co. Objekt Verwaltungsgebäude Rüdelsheim oHG, Mainz	95,0	-	- ¹	63	KHR Hessengrund Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH & Co. Objekt Kulturhalle Rödermark KG, Frankfurt am Main	50,0	0,0	-180
					64	Mehler Aktiengesellschaft, Fulda	50,0	67,2	-12.848
					65	Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Thüringen mbH, Erfurt	38,6	8,9	-943

Nr.	Name/Sitz der Gesellschaft	Kapital-	Eigenkapital	Ergebnis
		anteil	Mio DM	
		v.H.		TDM
66	Rechenzentrum der Hessischen Sparkassenorganisation GmbH, Offenbach	50,0	3,4	71
67	Suhler Jagd- und Sportwaffen GmbH, Suhl	49,0	3,2	-796
68	TEZ Test- und Entwicklungszentrum GmbH, Gießen	45,0	0,5	20
69	TFK Hessengrund-Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH & Co. Objekt Tiefgarage Friedrichsplatz Kassel KG, Kassel	33,3	0,0	-243

Anmerkungen:

Nr. 48 „Projektgemeinschaft OMEGA-Haus ...“ wurde unfirmiert zu „Horrido Grundstücksverwaltungsgesellschaft ...“ (Nr. 38) Erfaßt wurde der jeweils letzte vorliegende Jahresabschluß der Gesellschaft.

*) Mit der Gesellschaft besteht ein Ergebnisabführungsvertrag.

**) Ein festgestellter Jahresabschluß liegt noch nicht vor.

Frankfurt am Main/Erfurt, 25. März 1996

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
Der Vorstand

Dr. Kunisch Buchholz Hopson Dr. Merl
Dr. Niesslein Riemer Schrauth

Bestätigungsvermerk

„Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Konzernabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung. Der Jahresabschluß und der Konzernabschluß vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und des Konzerns. Der Bericht über die Lage der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und des Konzerns steht im Einklang mit dem Jahresabschluß und dem Konzernabschluß.“

Frankfurt am Main, 16. April 1996

C & L Deutsche Revision
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Wagner Kütter
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Lagebericht der Bank und des Konzerns

Geschäftsentwicklung

Angesichts des am Jahresbeginn 1995 hohen Zinsniveaus verlangsamte sich zunächst die Ausweitung des Kreditvolumens. So lag zur Jahresmitte die Bilanzsumme noch leicht unter dem Jahresendstand 1994. Das über den Erwartungen liegende Bilanzsummenwachstum von 10,3% in der Bank sowie 11,0% im Konzern wurde im wesentlichen im vierten Quartal erzielt. Wichtigster Wachstumsträger war wiederum das langfristige Kreditgeschäft, hier insbesondere das Refinanzierungsgeschäft mit den Sparkassen. Insgesamt konnte die Bank — ebenso wie der Konzern — den Geschäftsumfang erhöhen und an das gute Vorjahresergebnis anknüpfen. Die Bilanzsumme stieg um 13,4 Mrd. DM auf 143,9 Mrd. DM. Die im Rahmen der strategischen Neuausrichtung angestrebte Stärkung des Handelsbereichs in London zeigte sich in einer Steigerung der Volumina im derivativen Geschäft, das sich (ohne Devisentermingeschäfte) um 60,2% auf 143,9 Mrd. DM erhöhte und damit die Größenordnung der Bilanzsumme erreichte.

Das Geschäftsvolumen nahm in der Bank um 16,8 Mrd. DM (+11,9%) auf 158,4 Mrd. DM zu. Die Bilanzsumme des Konzerns wuchs um 15,6 Mrd. DM auf 157,2 Mrd. DM. Das Geschäftsvolumen betrug hier zum Jahresende 171,7 Mrd. DM. Entwicklung und Struktur des Konzerns werden maßgeblich von der Bank bestimmt.

Kredit- und Wertpapiergeschäft

Das Kreditvolumen der Bank (ohne Geldanlagen und Treuhandgeschäft, einschließlich Plazierungs- und Übernahmeverpflichtungen sowie Kreditzusagen) stieg um 14,3 Mrd. DM (+14,8%) auf nunmehr 111,4 Mrd. DM an. Das Wachstum des Kreditvolumens wurde wie im Vorjahr von den langfristigen Ausleihungen mit 11,3 Mrd. DM (+16,4%) geprägt. Die Baudarlehen der Bausparkasse trugen mit 0,2 Mrd. DM (+6,2%) dazu bei, während die kurzfristigen Buchkredite um 0,4 Mrd. DM (-2,7%) abnahmen. Die Plazierungs- und Übernahmeverpflichtungen — im wesentlichen Standby-Linien unserer Niederlassung in New York — sowie die unwiderruflichen Kreditzusagen stiegen um 3,0 Mrd. DM (+35,3%). Die übrigen Kreditpositionen veränderten sich gegenüber dem Vorjahr mit insgesamt +0,4 Mrd. DM. Der Anteil der langfristigen Ausleihungen am Kreditvolumen der Bank stieg um 1,0% auf 72,2% und bildet nach wie vor den Schwerpunkt im Kreditgeschäft. Im Konzern belief sich die Quote auf 72,4%.

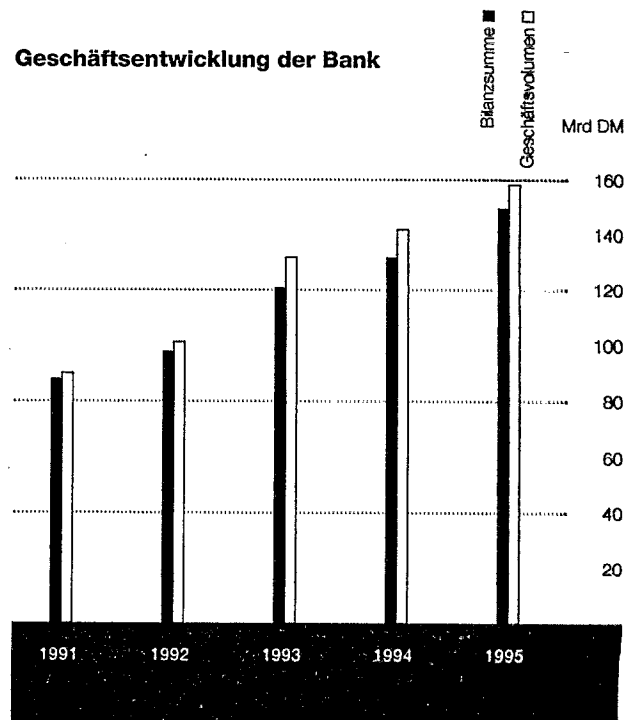
Die langfristigen Ausleihungen der Bank an Kunden konnten um 7,7 Mrd. DM (+15,4%) auf 57,8 Mrd. DM und die an Kreditinstitute um 3,6 Mrd. DM auf 22,3 Mrd. DM ausgeweitet werden. Der Zuwachs der kurzfristigen Forderungen (einschließlich Geldanlagen) resultiert aus dem Anstieg der kurzfristigen Forderungen an Kreditinstitute. Von dem Anstieg der gesamten Forderungen entfällt der überwiegende Teil auf Kommunaldarlehen, die insgesamt um 3,4 Mrd. DM (+9,9%) auf 37,7 Mrd. DM zunahmen. Die durch Grundpfandrechte gesicherten Forderungen ohne Baudarlehen der Bausparkasse erhöhten sich um 12,4% auf 7,9 Mrd. DM, der Wertpapierbestand wuchs um 0,5 Mrd. DM (+4,0%) auf 12,1 Mrd. DM.

Beim Neugeschäft erreichte die Bank im mittel- und langfristigen Bereich ein Abschlußvolumen — wie im Vorjahr — von 19,4 Mrd. DM. Auf die wesentlichen Geschäftsbereiche entfallen: 6,0 Mrd. DM auf das Kommunalgeschäft, 3,8 Mrd. DM auf Firmen- und Spezialfinanzierungskredite, 3,1 Mrd. DM auf das Immobilienkreditgeschäft, ebenfalls 3,1 Mrd. DM auf Bank- und Auslandskredite und 2,3 Mrd. DM auf Sparkassenrefinanzierungsdarlehen. Die dabei insgesamt im Konzern erzielte Marge des mittel- und langfristigen Geschäfts war — im Gegensatz zu früheren Jahren — höher als die des Vorjahres.

Refinanzierung

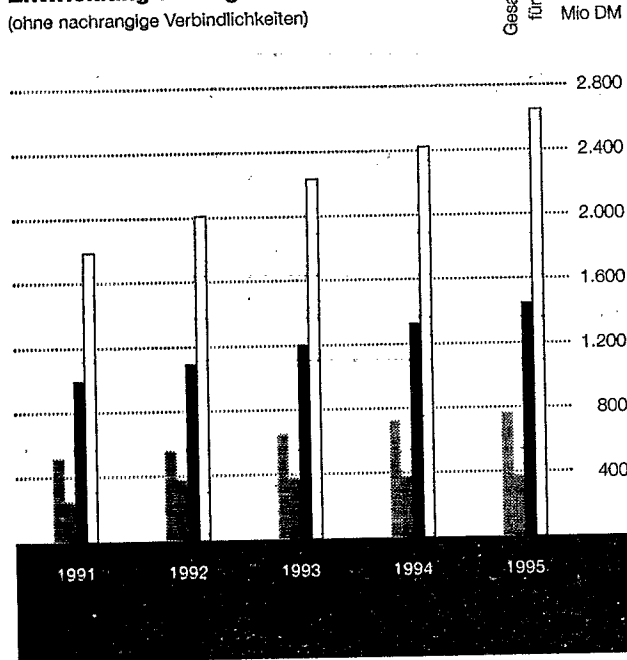
Die Refinanzierung des bilanzwirksamen Geschäfts erfolgte vor allem über verbriefte Verbindlichkeiten. Der Umlauf wurde um 2,8 Mrd. DM (+5,4%) auf 53,6 Mrd. DM ausgeweitet. Daneben nahm die Bank langfristige Darlehen von Nichtbanken in Höhe von 21,7 Mrd. DM auf, das sind 5,9 Mrd. DM mehr als im Vorjahr. Die kurzfristigen Mittel werden mit 41,2 Mrd. DM ausgewiesen, dies ist eine Steigerung um 0,8 Mrd. DM (+2,1%). Davon entfallen auf Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 31,9 Mrd. DM, mithin ein Zuwachs von 4,7 Mrd. DM (+17,5%).

Geschäftsentwicklung der Bank



Entwicklung der Eigenmittel

(ohne nachrangige Verbindlichkeiten)



Die liquiden Mittel betragen am Bilanzstichtag 9,0 (i. V. 8,9) Mrd. DM, so daß das Deckungsverhältnis zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten ohne Schuldverschreibungen im Umlauf bei 15,8% (i. V. 16,4%) lag.

Gewinn- und Verlustrechnung

Bank und Konzern konnten 1995 an die gute Ertragslage des Vorjahres anknüpfen. Die Bank erzielte einen Zinsüberschuß von 852 Mio. DM. Der Rückgang um 125 Mio. DM oder 12,8% beruht im wesentlichen auf geringeren Transformationsergebnissen wegen der aus Risikogesichtspunkten durchgeführten Reduzierung des Aktivvorlaufs und auf geringeren Beteiligungserträgen. Der Provisionsüberschuß konnte um 2,7 Mio. DM (+2,5%) auf 109 Mio. DM gesteigert werden. Für 1995 weist die Bank ein Nettoergebnis aus Finanzgeschäften von 93 Mio. DM aus.

Den Erträgen von insgesamt 1 105 Mio. DM stehen Verwaltungsaufwendungen von 736 (i. V. 596) Mio. DM gegenüber. Ein wesentlicher Anteil entfiel auf die Personalaufwendungen, die um 78 Mio. DM oder 23,4% auf 410 Mio. DM anstiegen. Hier wirkten sich unter anderem der Anstieg der durchschnittlichen Beschäftigtenzahl — auch bedingt durch die Umsetzung des Strategiekonzepts „Helaba 2003“ — sowie die tarifliche und außertarifliche Erhöhung der durchschnittlichen Monatsbezüge aus. Die überproportionale Zunahme resultiert aus Aufwendungen zur Altersversorgung und Unterstützung sowie einer Erhöhung des Zuführungsbedarfs zu den Pensionsrückstellungen von über 40 Mio. DM. Der Anstieg der Sachkosten ist wesentlich im Zusammenhang mit Investitionen der Bank in ihrem EDV-Bereich zu sehen. Zudem wirken sich hier Mietaufwendungen für Bankgebäude, die die Bank über einen Leasingvertrag angemietet hat, kostensteigernd aus. Von dem Betriebsergebnis vor Risikoversorge in Höhe von 369 Mio. DM, das sich unter Berücksichtigung der sonstigen Aufwendungen und Erträge ergibt, hat die Bank das Bewertungsergebnis im Kreditgeschäft von 63 Mio. DM abgesetzt. Dieser Wert wird sowohl von der gegenüber dem Vorjahr entspannten Risikosituation als auch von der positiven Entwicklung des Ergebnisses aus Wertpapieren der Liquiditätsreserve beeinflusst. Somit beläuft sich das Betriebsergebnis (Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit) auf 306 Mio. DM. Dies entspricht einer Steigerung von 42 Mio. DM oder 15,7% gegenüber dem Wert des Vorjahres, der nach Dotierung des Fonds für allgemeine Bankrisiken mit 264 Mio. DM ausgewiesen wurde. Nach Abzug der Steuern vom Einkommen und Ertrag in Höhe von 190 Mio. DM verbleibt ein Jahresüberschuß von 116 (i. V. 112) Mio. DM. Mit Wirkung vom 31. Dezember 1995 hat die Bank 70 Mio. DM in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt und einen Bi-

lanzgewinn von 46 Mio. DM ausgewiesen. Dieser soll — wie in den Vorjahren — als Verzinsung des Stammkapitals (5%) an den Gesellschafter ausgeschüttet werden. Zudem erhält der Gesellschafter einen Bonus von 1%. Der Bilanzgewinn ist mit dem Konzernbilanzgewinn identisch, da die Jahresergebnisse der Tochtergesellschaften mit den Gewinnrücklagen verrechnet werden.

Eigene Mittel

Nach Dotierung von Gewinnrücklagen in Höhe von 70 Mio. DM, von denen 8 Mio. DM auf die Landesbausparkasse Hessen-Thüringen entfallen, belaufen sich die ausgewiesenen haftenden Mittel auf 2 205 Mio. DM. Daneben verfügt die Bank über ein Genüßrechtskapital von 382 Mio. DM und nachrangige Verbindlichkeiten von 829 Mio. DM. Der Fonds für allgemeine Bankrisiken umfaßt weiterhin 48 Mio. DM. Der Konzern verfügt über eigene Mittel in Höhe von 2 765 Mio. DM. Weitere Kapitaleinzahlungen erfolgten Anfang 1996. Die nationalen sowie internationalen Eigenkapitalgrundsätze wurden damit eingehalten.

Ausblick

Die voraussichtliche Entwicklung des Jahres 1996 ist vor dem Hintergrund der schleppenden Konjunktorentwicklung zu sehen. Angesichts des unverändert ruhigen Preisklimas und der vermutlich maßvollen Lohnvereinbarungen 1996 wird die Bundesbank wohl an ihrer derzeitigen Geldpolitik festhalten. Diesem für den Renten- und Aktienmarkt positiven Impuls stehen jedoch die ungelöste Budgetsanierung in den USA und die Finanzprobleme der öffentlichen Haushalte in Deutschland gegenüber. Auch die Auswirkung der Diskussion über die Einführung der Europäischen Währungsunion in bezug auf das Nachfrageverhalten privater Anleger kann zur Zeit nicht abschließend beurteilt werden. Vor diesem Hintergrund wird es nach Auffassung der Bank schwierig, an das sehr zufriedenstellende Betriebsergebnis des Jahres 1995 anzuschließen.

Bericht des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat und die aus seiner Mitte bestellten Ausschüsse wurden im Berichtsjahr regelmäßig über die Entwicklung und Lage der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale sowie des Landesbank-Konzerns unterrichtet. Über wesentliche Ereignisse und wichtige Geschäftsvorfälle wurden der Verwaltungsrat und seine Ausschüsse informiert. Sie haben dabei die Geschäftsführung des Vorstands nach den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften überwacht. Weiter hat sich der Verwaltungsrat insbesondere mit Grundsatzfragen der Geschäftspolitik befaßt.

Die C & L Deutsche Revision Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat die Jahresabschlüsse 1995 sowie die dazugehörigen Lageberichte geprüft. Die Jahresabschlüsse wurden mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Verwaltungsrat hat, ausgehend von seinem Beschluß vom 15. Februar 1996 über die Verwendung des Jahresüberschusses, in seiner Sitzung am 15. Mai 1996 den Jahresabschluß der Bank und den der Bausparkasse sowie den Konzernabschluß festgestellt. Der Verwaltungsrat hat die Lageberichte gebilligt und an die Gewährträgerversammlung den Antrag gestellt, dem Vorstand und dem Verwaltungsrat für das Geschäftsjahr 1995 Entlastung zu erteilen.

Frankfurt am Main, 15. Mai 1996

**Der Vorsitzende
des Verwaltungsrates
der Landesbank Hessen-Thüringen
Girozentrale**
Prof. Dr. Udo Güde
Geschäftsführender Präsident
des Sparkassen- und
Giroverbandes Hessen-Thüringen

Bericht der Gewährträgerversammlung

Die Gewährträgerversammlung nahm im Berichtsjahr die ihr von Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr. So ist sie über wesentliche Ereignisse und geschäftsstrategische Planungen informiert worden. Weiterhin hat die Gewährträgerversammlung anstehende Verlängerungen der Anstellungsverträge von Vorstandsmitgliedern beschlossen und sich mit weiteren personellen Angelegenheiten des Vorstandes befaßt.

Durch Beschluß vom 15. Mai 1996 hat die Gewährträgerversammlung den Jahresabschluß und den Lagebericht der Bank, der Bausparkasse und des Konzerns genehmigt und dem Vorstand sowie dem Verwaltungsrat Entlastung für das Geschäftsjahr 1995 erteilt. Sie hat ferner beschlossen, den ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von 45,7 Mio. DM zur Verzinsung des Stammkapitals (5% zuzüglich 1% Bonus) auszuschütten.

Die Gewährträgerversammlung dankt dem Vorstand sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bank für die im Berichtsjahr geleistete Arbeit.

Frankfurt am Main, 15. Mai 1996

**Der Vorsitzende
der Gewährträgerversammlung
der Landesbank Hessen-Thüringen
Girozentrale**

Dr. Dieter Reinholz, Landrat
Präsident des
Sparkassen- und Giroverbandes
Hessen-Thüringen

**Anhang der Landesbausparkasse Hessen-Thüringen,
Frankfurt am Main/Erfurt, zum 31. Dezember 1995**

Allgemeine Angaben, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der vorliegende Geschäftsabschluß ist nach dem Handelsgesetzbuch sowie den ergänzenden Vorschriften der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) aufgestellt. Der Abschluß wurde nach den zulässigen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgestellt.

Im amtlichen Formblatt vorgesehene, aber nicht belegte Positionen wurden weggelassen.

Bei der Bewertung der zum Nennwert ausgewiesenen Forderungen an Kreditinstitute und Kunden sind für erkennbare und latente Risiken angemessene Wertberichtigungen berücksichtigt.

Der Bestand an Schuldverschreibungen wurde wie Umlaufvermögen nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet.

Sonstige Vermögensgegenstände wurden zum Nennwert ausgewiesen.

Die gesamten Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbeitrag bilanziert.

Für Einnahmen vor dem Bilanzstichtag, die Erträge in Folgejahren darstellen, wurden Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen wurden gemäß den Vorschriften § 6 a EStG auf versicherungsmathematischer Basis ermittelt.

Angaben und Erläuterungen zur Bilanz und GuV

Gegenüber der Landesbank Hessen-Thüringen bestehen Forderungen in Höhe von 1 073,1 Mio. DM und Verbindlichkeiten in Höhe von 961,5 Mio. DM.

Die aufgenommenen Fremdgelder in Höhe von 894 540 TDM dienen ausschließlich der Refinanzierung des außerkollektiven Geschäfts.

Die rechtsverbindlichen Auszahlungsverpflichtungen betragen 235 556 TDM. Sie setzen sich zusammen aus

152 837 TDM	aus Zuteilungen
74 320 TDM	zur Vor- und Zwischenfinanzierung
8 399 TDM	sonstigen Baudarlehen.

Die Zins- und Tilgungsrückstände aus langfristigen Baudarlehen bei Darlehensnehmern mit Rückständen über drei Monatsraten betragen 3,6 Mio. DM.

Zum Jahresende waren 187 Zwangsversteigerungs- und 13 Zwangsverwaltungsverfahren anhängig. Davon wurden 106 von Dritten beantragt.

Alle Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapiere sind börsennotiert.

Die Position „Nicht festverzinsliche Wertpapiere“ beinhaltet Anteile an einem Spezialfonds.

Die ausschließlich aus Betriebs- und Geschäftsausstattung bestehenden Sachanlagen haben sich — ausgehend von den gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten — wie folgt entwickelt:

Anschaffungs- und Herstellungskosten (vermindert um Rabatte und Skonti)	16 438 TDM
Zugänge 1995	702 TDM
Abgänge 1995	2 421 TDM
Abschreibungen insgesamt (einschl. 1 073 TDM aus 1995)	13 298 TDM
Restbuchwert 31. 12. 1995	1 421 TDM

Im Geschäftsjahr wurden Sonderabschreibungen nach § 4 FörderGG in Höhe von 94 TDM vorgenommen.

In der Position Rechnungsabgrenzungsposten sind 4,1 Mio. DM Disagio aus Forderungen enthalten.

Fristengliederung nach Ursprungslaufzeiten

Andere Forderungen an Kreditinstitute

weniger als 3 Monate	296,5 Mio. DM
mindestens 3 Monate, aber weniger als 4 Jahre	378,7 Mio. DM
4 Jahre oder länger	449,0 Mio. DM

Forderungen an Kunden

weniger als 4 Jahre	387,5 Mio. DM
4 Jahre oder länger	3 023,8 Mio. DM

Anleihen und Schuldverschreibungen

bis 4 Jahre	77,5 Mio. DM
über 4 Jahre	131,6 Mio. DM

**Andere Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
(ohne Bauspareinlagen)**

weniger als 3 Monate	2,2 Mio. DM
mindestens 3 Monate, aber weniger als 4 Jahre	194,5 Mio. DM
4 Jahre oder länger	767,0 Mio. DM

Von den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist sind 204,5 Mio. DM vor Ablauf von vier Jahren fällig.

In der Position „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ sind vor allem die auf das Geschäftsjahr entfallenden Steuern und die Zuführung (+5,8 Mio. DM) zum Fonds zur baupartechnischen Absicherung enthalten.

Sonstige Angaben

Die Bezüge für die Mitglieder des LBS-Fachbeirats beliefen sich auf insgesamt 51 TDM.

Die Bezüge der auch für die LBS zuständigen Mitglieder der Organe der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale werden von der Bank gezahlt.

An Personen im Sinne des § 34 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 RechKredV wurden von der LBS Kredite in Höhe von 0,7 Mio. DM gewährt.

Die Mitglieder der Organe sind im Anhang der Bank aufgeführt.

**Durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter der
LBS Hessen-Thüringen 1995**

weiblich	männlich	gesamt
252	237	489

Frankfurt am Main/Erfurt, 25. März 1996

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
Der Vorstand

Dr. Kunisch Buchholz Hopson Dr. Merl
Dr. Niesslein Riener Schrauth

Bestätigungsvermerk

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Landesbausparkasse Hessen-Thüringen. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß.“

Frankfurt am Main, 16. April 1996

C & L Deutsche Revision
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Wagner Kütter
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Lagebericht der Landesbausparkasse Hessen-Thüringen

Die LBS steigerte 1995 das Brutto-Neugeschäft sowohl in der Anzahl mit 104 711 neuen Verträgen (+0,2%) als auch in der Bausparsumme mit 3,6 Mrd. DM (+0,5%).

Auf Grund des sprunghaften Anstiegs des Brutto-Neugeschäfts im vierten Quartal, das zum Teil erst 1996 zur Einlösung kommen wird, blieb das eingelöste Neugeschäft mit 3,4 (i. V. 3,6) Mrd. DM Bausparsumme und 97 024 (i. V. 102 641) Verträgen unter dem Vorjahreswert.

Mit einem Abschlußvolumen in Vorjahreshöhe von 2,9 Mrd. DM behauptete die LBS in Hessen wiederum mit deutlichem Vorsprung ihre Position als Marktführer. In Thüringen steigerte sie das Brutto-Neugeschäft um 6,4% auf 730 Mio. DM und übernahm

erstmals mit 20 970 abgeschlossenen Verträgen die Marktführerschaft.

Im Vertragsbestand betreute die LBS 753 940 (i. V. 730 725) Bausparverträge mit einem Volumen von 24,3 (i. V. 23,0) Mrd. DM. Der Geldeingang im Bausparkollektiv entwickelte sich auch 1995 erfreulich. Die Zuführung zur Zuteilungsmasse steigerte sich um 3,0% von 1,4 Mrd. DM auf 1,5 Mrd. DM. Dabei erhöhten sich sowohl die Spar- als auch die Tilgungsbeträge. Der Spargeldeingang überschritt mit einem Wachstum von 2,7% erstmals die Milliarden-grenze. Der Fonds zur baupartechnischen Absicherung wurde mit 5,8 Mio. DM höchstmöglich dotiert. Die Entnahmen aus der Zuteilungsmasse stiegen um 11 Mio. DM auf 1,3 Mrd. DM. Der Überschuß der Zuführungen zur Zuteilungsmasse betrug 1,5 (i. V. 1,3) Mrd. DM. Die LBS konnte in allen Tarifen die Sparzeiten konstant halten.

Die Auszahlungen an Vor- und Zwischenfinanzierungskrediten sowie sonstigen Baudarlehen überschritten leicht das Vorjahresniveau. Finanziert wurden mit einem Anteil von 47,2% überwiegend Modernisierungen. Dagegen verwendeten die Bausparer die ausbezahlten Bauspardarlehen mit 46,5% hauptsächlich für Umschuldungen.

Die Bilanzsumme erhöhte sich um 11,5% und liegt mit 4,8 Mrd. DM um 0,5 Mrd. DM über dem Vorjahreswert. 3,4 Mrd. DM bilanzierter Baudarlehen stehen Bauspareinlagen in Höhe von 3,4 Mrd. DM gegenüber. Der Anteil der Baudarlehen an der Bilanzsumme beträgt 69%.

Der Zinsüberschuß erhöhte sich um 3,5 Mio. DM auf 131,4 Mio. DM. Der Jahresüberschuß beträgt wie im Vorjahr 8 Mio. DM. Die Gewinnrücklagen stiegen auf 223 Mio. DM.

Die durch die neue Bausparförderung erweiterten Marktpotentiale lassen für 1996 eine positive Entwicklung des Neugeschäfts erwarten. Die LBS ist zuversichtlich, im Verbund mit den Sparkassen ihren Marktanteil mit Hilfe ihrer qualifizierten Vertriebsstrukturen weiter auszubauen.

Öffentliche Ausschreibungen

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Saonestraße 3/3 a, 60528 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

Wiener Straße 13
Gruneliuschule

mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

Dachsanierung — Flachdach

170 m² Bitumdach mit Wärmedämmung

Ausführungsfristen: Beginn: 34. KW 1996, Ende: 36. KW 1996

Eröffnungstermin: 17. Juli 1996, 9.00 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 16. August 1996

Ausschreibungsnummer: 279

Sicherheitsleistungen: 5% für vertragsgemäße Ausführung

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Referat „Bauberufs- und Verdingungsrecht“, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, Tel.: 06 11 / 8 15-0, Telefax: 06 11 / 8 15-22 25.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 5. Juli 1996 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C12.3, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 20,00 DM den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt.

Der Betrag ist auf das Konto der Stadtkasse Frankfurt am Main, Postbankkonto Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 96.0.1.6010.130022, lfd. Nr. 279, mit dem Vermerk „Wiener Straße 13, Gruneliuschule — Dachsanierung — (65.C12.3)“ einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C12.3 — Herr Schmidt, Telefonnummer: 0 69 / 2 12 — 3 86 43.

Frankfurt am Main, 20. Juni 1996

Der Magistrat

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Saonestraße 3/3 a, 60528 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

Schwanheimer Straße 23
Salzmansschule

mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

Dachsanierung — Flachdach

200 m² Bitumdach mit Wärmedämmung

Ausführungsfristen: Beginn: 33. KW 1996, Ende: 35. KW 1996

Eröffnungstermin: 17. Juli 1996, 10.00 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 16. August 1996

Ausschreibungsnummer: 280

Sicherheitsleistungen: 5% für vertragsgemäße Ausführung

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Referat „Bauberufs- und Verdingungsrecht“, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, Tel.: 06 11 / 8 15-0, Telefax: 06 11 / 8 15-22 25.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 5. Juli 1996 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C12.3, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 20,— DM den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt.

Der Betrag ist auf das Konto der Stadtkasse Frankfurt am Main, Postbankkonto Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 96.0.1.6010.130022, lfd. Nr. 280, mit dem Vermerk „Schwanheimer Straße 23, Salzmansschule — Dachsanierung — (65.C 12.3)“ einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C 12.3 — Herr Schmidt, Telefonnummer: 0 69 / 2 12-3 86 43.

Frankfurt am Main, 20. Juni 1996

Der Magistrat

Stellenausschreibungen

In der Gemeinde Schmitt im Taunus
ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/ hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen. Die Gemeinde hat zur Zeit rund 8000 Einwohner.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am **6. Oktober 1996** von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Schmitt für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Erreicht keine/r der Bewerberinnen/Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet am **27. Oktober 1996** unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der **16. Februar 1997**.

Die Stelle ist gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung nach Besoldungsgruppe A 15 bewertet. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht vom Wahlrecht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ausgeschlossen sind.

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Danach können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 GG, von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlags sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, **spätestens am 2. September 1996, bis 18.00 Uhr, schriftlich bei dem Gemeindevorstand im Rathaus, Parkstraße 2, 61389 Schmitt, einzureichen**; sie sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 2. September 1996 einzureichen, daß etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können. Dort sind auch die erforderlichen Vordrucke zu erhalten.

Von der künftigen Bürgermeisterin/vom künftigen Bürgermeister wird erwartet, daß sie/er ihren/seinen Wohnsitz in Schmitt nimmt.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitt besteht zur Zeit folgende Sitzverteilung: SPD 5, CDU 6, GRÜNE 3, F.D.P. 3, FWG 10, UBB 4.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 24. Juni 1996 im Usinger Anzeiger und am 25. Juni 1995 in der Taunus-Zeitung öffentlich bekanntgemacht worden; sie kann zusätzlich unter der oben genannten Anschrift angefordert werden.

Schmitt im Taunus, 25. Juni 1996

Der Gemeindevorstand
gez. Braun, Gemeindevorstand

Adressenfeld

Postvertriebsstück
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden

Entgelt bezahlt

D 6432 A

Anfragen und Auskünfte über den

**ÖFFENTLICHEN
ANZEIGER**



0 61 22 / 77 09
Durchwahl -152

zum
STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

Die Kreis- und Kurstadt Bad Schwalbach

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Diplomingenieurin/ Diplomingenieur

(FH oder TH)

für die Leitung des Bauamtes.

Gesucht wird eine qualifizierte Persönlichkeit mit fundierten Fachkenntnissen, Organisationsgeschick, Kooperationsbereitschaft und Erfahrungen in den Bereichen

- Hochbau,
- Architektur,
- Stadtplanung,
- Stadtentwicklung.

Erwartet werden daneben Eigeninitiative, Flexibilität, Kreativität und Erfahrungen in der Personalführung.

Die Stelle ist nach der Besoldungsgruppe A 13 h. D. ausgewiesen. Aufstiegsmöglichkeiten sind nicht ausgeschlossen.

Die Stelle kann auch mit einer/einem Angestellten besetzt werden.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Lichtbild) erbitten wir bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an den

**Magistrat der Stadt Bad Schwalbach — Personalamt —,
Adolfstraße 38, 65307 Bad Schwalbach.**

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsburg. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsberrätin Bettina Macik; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-152, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 28 vom 8. Juli 1996 beträgt 68 Seiten.